



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Gründung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“
- 02 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 03 Ablauf der Nutzungsrechte der Wahlgrabstätten
- 04 Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -
- 05 Aufstellung eines Lärmschutzplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 06 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tony Parker
- 07 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Heike Laakmann

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
16.01.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Hinweisbekanntmachungen

Stellenausschreibungen bei der Stadt Eschweiler

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV Weisweiler - Hücheln

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

01

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat die

Gründung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen

„Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

mit der nachfolgenden Stiftungssatzung beschlossen.

Stiftungssatzung
„Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

Präambel

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairen Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(5) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen oder dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7**Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin.

Der/die amtierende Bürgermeister*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete u. Kämmerer/Kämmerin und der/die Erste u. Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8**Rechte und Pflichten des Vorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

§ 9**Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss

dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 11

Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.

Eschweiler, den 15.01.2020

Bertram
Bürgermeister

02

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2019**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.1999 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1989 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath (Feld R01-c) und Hehlrath bis zum 31.12.1989 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1974 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1989 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1999 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt. Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2020** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 13.01.2020

Bertram
Bürgermeister

03

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2020** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	001-002	Pütz
01	019a	Hahn
01	103	Mathar
01	104	Bertram
02	114-115	Engelhardt
02	154-155	Brandt
03	005-006	Neumann
03	073-074	Schleibach
05	023-024	Paulsen
05	167-168	Schroiff

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
06	125-126	Heck
UW01	007	Becker
UW05	008	Autermann
UW05	012	Göpfert

Friedhof Dürwiß

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	075	Hochhaus
01	084	Siegers/Oligschläger
01	163	Hermanns
01	196-197	Getz
01	228-229	Neulen
02	231-232	Tusk-Müller
02	259-260	Cremer
02	291-292	Klein
04	158-159	Schumacher
04	178	Röhlings
05	049-050	Küpper
05	069-070	Offergeld/Schüler
06	169-170	Hommelsheim
06	171	Schroeteler
07	016-017	Maaßen
08	120-121	Janitzek
08	173-174	Pfeiffer
08	176-177	Kretz
08	178-179	Dickmeis

09	017	Töller
09	102	Gulgans
09	142-143	Jansen
09	191-192	Reuter

KWG18	017	Lustek
KWG18	030	von Knobelsdorff

UW08	002	Mierzwa
UW08	005	Oelmann

Friedhof Dürwiß**Feld Nr. Grabstätte**

UW26	006	Wick
UW26	008	Wilden
UW26	012	Kappes

Friedhof Hastenrath**Feld Nr. Grabstätte**

01	107-108	Dederichs
02	081-082	Smetz
02	092-094	Esser
02	233-234	Michels
03	105-106	Seegers/Neulen/ Bingen
UW01	004	Radler
UW03	002	Schönen

Friedhof Hehlrath**Feld Nr. Grabstätte**

01	036-037	Wildrath
01	040-040a	Conzen
01	121a-122	Hannen
01	192-193	Scheuer/Kappes

Friedhof Kinzweiler**Feld Nr. Grabstätte**

01	046-047	Zander
01	057	Böhmer
01	132-133	Engels
02	007-008	Müller
02	014-017	Böhmer/Goskowitz
02	037-038	Johnen

Friedhof Neu-Lohn**Feld Nr. Grabstätte**

01	022-023	Bennewitz
----	---------	-----------

02	025	Tuschefski
02	079-080	Weidenfeld

Friedhof Nothberg**Feld Nr. Grabstätte**

01	060-061	Bayer
01	062-063	Güßgen
02	161-162	Brandt
02	186	Eßer
02	197-198	Schöller
03	127-128	Zimmermann/Kortz
03	157-158	Winden
03	165-166	Hackenbroich
03	187-188	Jansen
KWG08	003	Bock
UW02	012	Böcker

Friedhof Röhe**Feld Nr. Grabstätte**

02	118-119	Gielchen
03	113-114	Paland
04	069-070	Hilgers
05	087-088	Dayss
UW04	001	Schreiber/Tögel

Friedhof St. Jöris**Feld Nr. Grabstätte**

01	012	Herf
01	056-056a	van Norden
01	089-090	Esser
01	118-119	Jünger

Friedhof Stich**Feld Nr. Grabstätte**

01	135	Vendel/Albertz
03	047	Dickmeis
04	016-017	Maus
04	114-115	Henke
06	079-080	Kutscher
08	090	Braun
11	048-049	Schumann
11	078	Rombach

11	115	Düppengießler
13	016-017	Kaever
17	145-146	Scheins
18	007-008	Herzog
18	009-010	Carduck
18	011-012	Jouhsen
18	013-014	Krausen
18	164-165	Baumann
20	018-019	Gülpen/Voßen
21	051-052	Marks
KWG18 033		Vermassen
KWG18 051		Goerres
UW03 021		Poguntke
UW03 091		Kam-man Au young
UW14 001		Umschlag
UW14 006		Stockern
UW14 008		Joußen
UW14 012		Beckers
UW14 014		Schmitz
UW20 013		Haupt
UW20 028		Offenbroich

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	082-083	Mock
02	015-016	Nießen
03	154-155	Schepp
04	071-072	Stein
07	059-060	Bracht
UW03 018		Kaschke
UW06 042		Buzas
UW06 046		Ripphausen

Eschweiler, den 13.01.2020

Bertram
Bürgermeister

04

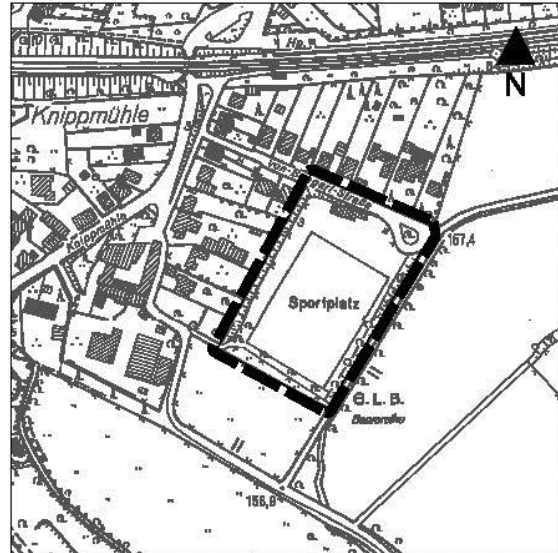
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 10.01.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die

**öffentliche Auslegung der
11. Änderung des Flächennutzungsplans
- Sportplatz Nothberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg an der Von-Bongart-Straße und umfasst die gesamte Fläche des Sportplatzes, der als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

23.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bergwerksfeldern
- Stellungnahme des NABU zu Hecken und Baumreihen

Öffentlichkeit:

- Stellungnahme zum ehemaligen Mühlenweiher
- Stellungnahme zu Schallimmissionen

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg – stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 23.01.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.01.2020

Bertram
Bürgermeister

05

Bekanntmachung:

**Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 3 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren durchzuführen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit vom 02.12.2019 bis 10.01.2020 in der Abteilung für Straßenbau und Verkehr der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, an der Ausarbeitung und an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen stehen zudem seit dem 02.12.2019 auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter www.eschweiler.de zum Download bereit.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 31.01.2019 schriftlich an das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, gerichtet oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ein öffentliches Verfahren ist. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Eschweiler, den 02.01.2020

Bertram
Bürgermeister

06

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tony Parker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30842A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -

Unterhaltungsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2019

Bertram
Bürgermeister

07

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Heike Laakmann, letzte bekannte Anschrift Gutenbergstraße 48, 52249 Eschweiler ,gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz vom 10.12.2019, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12818A/B, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltungsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 11.12.2019

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Hinweisbekanntmachungen für das Amtsblatt der Stadt Eschweiler

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchskräfte, die Interesse an einer umfang- und abwechslungsreichen beruflichen Ausbildung haben:

Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker (m/w/d)

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter karriere.eschweiler.de – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

09.02.2020

eingereicht werden.

Verwaltungsinformatikerin/Verwaltungsinformatiker im dualen Studium (m/w/d)

Einstellungsbeginn: 01.09.2020

Forstwirtin/Forstwirt (m/w/d)

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter karriere.eschweiler.de – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

01.03.2020

eingereicht werden.

J A G D G E N O S S E N S C H A F T
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Eschweiler, den 9.Jan. 2020

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 18. Febr.2020
Uhrzeit: 20.00 Uhr**Ort:** Gaststätte zum Tannenbergr in Hücheln**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung
5. Angliederungsfläche des RWE Eigenjagdbezirkes
6. Neuer Jagdpachtvertrag zum 1.4.2020
7. Jagdkataster
8. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
c/o. H. Reinartz
Hüchelnstr. 140
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6337

Vorsitzender	Hubert Reinartz
Stellv.-Vors.	F.J. Balden
Beisitzer	Hubert Mock und Dieter
	Contzen
Stellv. Beisitzer	K.H. Schmitz und A. Bar-
	denheuer
Kass./Schriftf.	H.J. Heinen



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 08 Bekanntmachung Ratsmitglied Herr Konstantin Theuer
Freie Demokratische Partei
- 09 Sitzung des Wahlausschusses am 18.02.2020 - Tagesordnung
- 10 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Eschweiler
- 11 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Francesco Köhl
- 12 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Antonio de Crescenzo

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
14.02.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

08

Bekanntmachung

Am 07.01.2020 ist das

**Ratsmitglied Herr Konstantin Theuer
Freie Demokratische Partei**

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), habe ich

Herrn Stefan Steins,
Nagelschmiedstraße 41, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 03.02.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

09

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 18.02.2020, 17.30 Uhr tritt in Raum 2 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 KWahlG)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich gemacht worden sind
3. Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen 2020
4. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Monika Medic (SPD)
Claudia Moll (SPD)
Walter Bodelier (SPD)
Wilfried Berndt (CDU)
Wilfried Maus (CDU)
Dietmar Widell (Bündnis 90/Die Grünen)

Stellvertreter:

Helen Weidenhaupt (SPD)
Peter Kendziora (SPD)
Regina Rehahn (SPD)
Wilhelm Bündgens (CDU)
Wolfgang Peters (CDU)
Franz-Dieter Pieta (Bündnis 90/Die Grünen)

Eschweiler, 07.02.2020
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

10

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW S. 202), wird

nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 434.917.195,32 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 3.656.439,82 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 799.169,72 Euro festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	28.758.959,98
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	182.436,76	2	Sonderposten	116.664.530,86
1.2	Sachanlagen	352.995.012,13	3	Rückstellungen	101.242.909,41
1.3	Finanzanlagen	54.861.223,15	4	Verbindlichkeiten	177.820.969,37
2	Umlaufvermögen		5	Passive	10.429.825,70
2.1	Vorräte	5.204.724,64		Rechnungsabgrenzung	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.501.478,68			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	799.169,72			
3	Aktive	5.373.150,24			
	Rechnungsabgrenzung				
		434.917.195,32			434.917.195,32

2. Ergebnisrechnung 2018

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Erträge	182.317.689,67
-	Ordentliche Aufwendungen	-179.875.945,13
=	Ordentliches Ergebnis	2.441.744,54
+/-	Finanzergebnis	1.214.695,28
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	3.656.439,82
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	3.656.439,82
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>		
+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	95.719,04
+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	924.740,19
-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-265.594,84
-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-1.998.724,22
=	Verrechnungssaldo	-1.243.859,83

3. Finanzrechnung 2018

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.576.776,19
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-160.897.825,52
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.678.950,67
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.034.006,33
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.048.367,84
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.014.361,51
= Finanzmittelüberschuss	1.664.589,16
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.837.348,15
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.172.758,99
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.401.229,62
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-429.300,91
= Liquide Mittel	799.169,72

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 16. Januar 2020

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Die an Herrn Francesco Köhl, letzte bekannte Anschrift Marienstraße 5, 52457 Aldenhoven, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13406, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.02.2020

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Antonio de Crescenzo, letzte bekannte Anschrift ,gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30848, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

13 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen
2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
26.02.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

13

Bekanntmachung**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung und dem hierzu ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 seinen Beschluss vom 18.09.2018 aufgehoben und das Wahlgebiet für die im Jahr 2020 stattfindenden Kommunalwahlen neu eingeteilt. Das Wahlgebiet gliedert sich in die nachstehenden 25 Wahlbezirke:

Abgrenzung der Wahlbezirke:**001/0100 – Röhe**

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krotthäuser
Kupfermühlenkamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Wattlelos
Steinstraße
Stoltenhoffmühle
Vulligstraße

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße

Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Martkviertel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm

Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

**006/0600 - Eschweiler-Ost II/
Weisweiler I**

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.
Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörrike-Platz
Eduard-Mörrike-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße

Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Vollmühle
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 - Gebiet Patternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
Bismarckstraße
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Franzstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josef-Nacken-Weg
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochsgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße
Raiffeisen-Platz
Rosenallee

009/0900 – Röthgen-Ost

Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Elisabeth-Selbert-Straße
Feldstraße

Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

010/1000 – Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Auestraße
Barbarastraße
Eduardstraße
Elisabethweg
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Im Padtkohl
Phönixstraße
Pümpchen
Pumpe
Sebastianusweg
Sofienstraße
Sperlichstraße
Stich
37-Ende; 14-Ende
Wilhelminenstraße
1-65; 2-Ende
Zentrum

012/1200 - Waldsiedlung

Akazienhain
Alte Rodung
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Birkengangstraße
Erikaweg
Fichtenweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg

Rotdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

013/1300 - Gebiet Jägerspfad

Alte Ziegelei
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Bohler Heide
Buschweg
Dampfziegelei
Duffenter
Einhardstraße
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Oberdorf
Ringofen
Stich
17-33a
Tonbrennerweg
Wilhelminenstraße
67-Ende
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 – Ende
Zieglerstraße

014/1400 – Bergrath-Nord

Am Jordanshof
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg

Weierstraße
 Wilhelmstraße
 1 - 63; 2 - 38a
 Zechenstraße
 1 - 117; 2 - 116

**015/1500 –
 Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
 Am Kalkofen
 Am Köhlerpfad
 Am Riffersbach
 Ardennenstraße
 Bergrather Hof
 Bohler Straße
 Eifelstraße
 Harzstraße
 Hastenrather Weg
 49 - Ende; 36 - Ende
 Heibachstraße
 Herrenfeldchen
 Hunsrückstraße
 Pfarrer-Kleinermanns-Str.
 Rhönstraße
 Stüfgensweg
 Taunusstraße
 Vennstraße
 Villeweg
 Vogesenstraße
 Zanderhof
 Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
 Am Mühlenfeld
 Am Omerbach
 Am Otterbach
 Am Steinbüchel
 Bendenmühle
 Bovenberg
 Brückenstraße
 Buschhof
 Cäcilienstraße
 Heisterner Straße
 Hofstraße
 Hohe Straße
 Hüchelner Straße
 1 - 47; 2 - 74
 Im Steinbruch
 In den Benden
 In der Schleh
 Knippmühle
 Nothberger Hof
 Nothberger Platz
 Pfarrer-Krings-Straße
 Udelinberg
 Von-Bongart-Straße
 Von-Palant-Straße
 Zechenstraße
 119 - Ende; 118 - Ende
 Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
 Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
 Albertstraße
 Am Hastenrather Fließ
 Am Wolfshag
 Gressenicher Mühle
 Gressenicher Straße
 Hamicher Weg
 Hastenrather Schule
 Huppertzbruch
 Im Korkus
 Im Kuckuck
 Im Stollen
 Im Tempel
 Im Wiesenhang
 Kapellenweg
 Käthe-Kruse-Straße
 Keerbenden
 Killewittchen
 Kronendriesch
 Langenerf
 Ostpreußenweg
 Pfarrer-Funk-Straße
 Quellstraße
 Scherpenseeler Straße
 Schlesierweg
 Schwarzer Weg
 Volkenrather Straße
 Wendelinusstraße
 Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
 An der Festhalle
 Begauer Mühlenweg
 Blasiusstraße
 Elisabeth-Sous-Straße
 Gerhard-Meiß-Straße
 Josef-Granrath-Straße
 Kalvarienbergstraße
 Kettelerstraße
 Kirchstraße
 Konrad-Müller-Straße
 Langweilerweg
 Laurenzberger Weg
 Lürkener Weg
 Mariadorfer Straße
 Obere Mühle
 Obermerzer Straße
 Pannesstraße
 Peter-Koch-Straße
 Pfarrer-Einerhand-Straße
 Pferdegasse
 Reginastraße
 Valentinstraße
 Viktoriastraße
 Von-Trips-Platz
 Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
 Am Klosterhof
 Am Klosterweiher
 Auf der Merz
 Begauer Straße
 Georgsweg
 Im Busch
 Im Rott
 Klosterweg
 Merzbachstraße
 Merzbrücker Straße
 Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/
 Kinzweiler II**

Am Hof
 Am Maxweiher
 An der Fahrt
 An der Fauch
 Auf dem Felde
 Auf den Hufen
 August-Bebel-Straße
 Buchenhof
 Eiche
 Elsassstraße
 Kambachstraße
 Kinzweiler Burg
 Kinzweilerstraße
 Klapperstraße
 Kreuzstraße
 Langendorfer Hof
 Mühlenweg
 Nierhausener Straße
 Oberstraße
 Pützfeldchen
 Schwarzwaldstraße
 Spessartstraße
 Velauer Straße
 Wardener Straße
 Westerwaldstraße
 Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
 Am Bongert
 Am Kleekamp
 Am Steinacker
 Bonifatiusstraße
 Drimbornshof
 Dürwißer Kirchweg
 Eichenstraße
 Erlenweg
 Fronhovener Straße
 Fuchshofweg
 Grünstraße 1 - 65;
 2 - 50
 Hans-Böckler-Straße
 75 - Ende; 78 - Ende
 Jülicher Straße
 183 - Ende; 180 - Ende
 Kastanienweg
 Konrad-Adenauer-Straße

Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz
Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ 28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Friedrich-Ebert-Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 9
Käthe-Kollwitz-Straße
Knappenweg
Kurt-Tucholsky-Straße
Römerstraße
35 - Ende; 16 - Ende
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
Albert-Einstein-Straße
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Erich-Berschkeit-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Grünstraße 52 - Ende;
67 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 12 - Ende
Kathy-Beys-Straße
Kurt-Nagel-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße
Zum Blaustein-See
Zum Freibad

**022/2202 – Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 – Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
1- Ende; 2 - 20
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Bonhoefferstraße
Broicher Pfad
Buchenweg
Eschenweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
1 - 73; 2 - 76a
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
115 - 181; 110 - 178
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Theodor-Heuss-Ring
Wilhelm-Dohmen-Straße

024/2400 - Weisweiler II

Am Nierchen
Auf dem Driesch
Baptistastraße
Bergstraße
Berliner Ring
Blumenstraße
Bongarder Hof
Dürener Straße
537 - Ende; 466 - Ende
Dürwißer Straße
Eisenmühlenstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße
Haldenstraße
Höhenweg
Hovener Straße
40 - Ende; 37 - Ende
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße
129 - Ende; 140- Ende
Im Eichelkamp
Im Römerfeld
In der Gracht
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Lärchenhof
Olympiastraße
Rolf-Hackenbroich-Straße
Schützenstraße
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Verbindungsstraße
Wenauer Straße
Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler III

Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen
An der Burgmauer
An Haus Palant
Auf der Heide
Bachstraße
Burggraben
Burgweg
Dr. Gilles-Straße
Dr. Hildegard-Basting-Straße
Filzengraben
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße
Hauptstraße
Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrückerweg
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Rößlers Mühle
Rundstraße
Sandkaulberg
Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße
Weißer Weg
Zum Hagelkreuz
1 - 13

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Zugleich hebe ich die Bekanntmachung vom 03.12.2018 (Amtsblatt Nr. 19, 34. Jg., vom 06.12.2018) über den Beschluss des Wahlausschusses vom 18.09.2018 auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Beschlusses vom 18.09.2018 ggf. bereits durchgeführte Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Wahlbezirksbewerbern und Reservelisten, auf denen Ersatzbewerber im Sinne des § 16 Abs. 2 KWahlG bestimmt sind, aufgrund der neuen Wahlgebietseinteilung vollständig wiederholt werden müssen. Auch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist erst nach der Wiederholung der Aufstellungsversammlung möglich.

Wahlvorschläge für Wahlbezirksbewerber und Reservelisten mit Ersatzbewerbern im Sinne des § 16 Abs. 2 KWahlG, die bereits vor der heutigen Bekanntmachung aufgestellt oder beim Wahlleiter eingereicht wurden, sind unzulässig und müssten daher vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Eschweiler, 21.02.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 14 Sitzung des Stadtrates am 18.03.2020 - Tagesordnung
- 15 Sitzung des Integrationsrates am 12.03.2020 - Tagesordnung
- 16 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020
- 17 Bebauungsplan 300 - Nördlich Elektrowerk -, Aufstellungsbeschluss
- 18 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 19 23. Änderung des Flächennutzungsplans - Nordöstlich IGP -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 20 Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße/ Am Golfplatz, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 21 Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg -, Beschluss der öffentlichen Auslegung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2020

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
12.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

14

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 18.03.2020**

Am Mittwoch, den 18.03.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Gedenken an das verstorbene Ratsmitglied Konstantin Theuer

Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Stefan Steins durch den Bürgermeister

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
- 2.1 Umbesetzung in Ausschüssen; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 21.02.2020
- 2.2 Bestellung eines Vertreters der Stadt Eschweiler in die Gesellschafterversammlung der regio iT GmbH
- 3 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 4 Satzungsangelegenheiten/Richtlinien
- 4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020
- 4.2 Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"
- 4.3 Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"
- 4.4 Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- 5 Haushaltsangelegenheiten
- 5.1 Haushaltssatzung 2020 der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020;
- 5.2 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

- 5.3 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler
- 5.4 Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016
- 6 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 6.1 Soziale Stadt Eschweiler-West, Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Eschweiler-West, hier: Beschluss des Zeit- und Maßnahmenplans sowie des Programmantrags 2020
- 6.2 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath -;
- 6.3 Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 6.4 Zentrale Wärmeversorgung im Baugebiet - Westlich Vöckelsberg -
- 6.5 Zentrale Nahwärmeversorgung im Baugebiet - Westlich Vöckelsberg -
- 7 Lärmaktionsplan Eschweiler
- 8 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 - zwischen Langenbenden und Rütgesfeld
- 9 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 10 Kenntnissgaben
- 10.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Vergabe Einführung und Betrieb Software KommunalMaster Personal
- 13 Konversionspartnerschaft Propsteier Wald
- 14 Offener Ganztags an der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Eschweiler-Weisweiler; hier: Freihändige Vergabe der OGS-Trägerschaft an den Verein "Betreute Schulen Aachen-Land e.V."

- 15 Beauftragung der Kanzlei Lenz und Johlen für die Durchführung des Vergabeverfahrens für den geförderten Breitbandausbau in den Gewerbegebieten Eschweiler
- 16 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 16.1 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 16.2 Erwerb von Ackerlandflächen
- 17 Personalangelegenheiten
- 17.1 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 17.2 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 18 Kenntnissgaben
- 18.1 Rekommunalisierung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH;
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 06.03.2020

Bertram
Bürgermeister

15

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 12.03.2020**

Am Donnerstag, den 12.03.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Informationen des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen

- 2.2 Veranstaltung "Internationale Wochen gegen Rassismus 2020" in Eschweiler
- 2.3 Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) der AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.
- 2.4 MiGlobe - Recherche und Vernetzung entwicklungspolitisch engagierter migrantischer Akteure in Eschweiler
- 2.5 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2.6 Rückblick Einbürgerungsfeier
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.02.2020

Hamidi
Integrationsratsvorsitzende

16

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020

Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die unter der Internetadresse <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> zur Verfügung stehen oder beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, während der allgemeinen Sprechzeiten

(montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr) persönlich, schriftlich oder per Mail an wahlamt@eschweiler.de angefordert werden können.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften können nicht über die Parteienkomponente zur Verfügung gestellt werden. Diese können ausschließlich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler angefordert werden. Die Hinweise unter Ziffer II.4 zu Unterstützungsunterschriften bitte ich zu beachten.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu folgendes beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) - von diesen jedoch keine Reserveliste - eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 26.02.2020) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den

Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung

auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen **vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden**.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
 - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift

über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) oder d) KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 47** (siebenundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im

Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 47 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner

- des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
 4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.
Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
 5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.
 6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 36. Jg., Nr. 3 vom 26.02.2020 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Eschweiler, den 10.03.2020
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

17

Der Bürgermeister

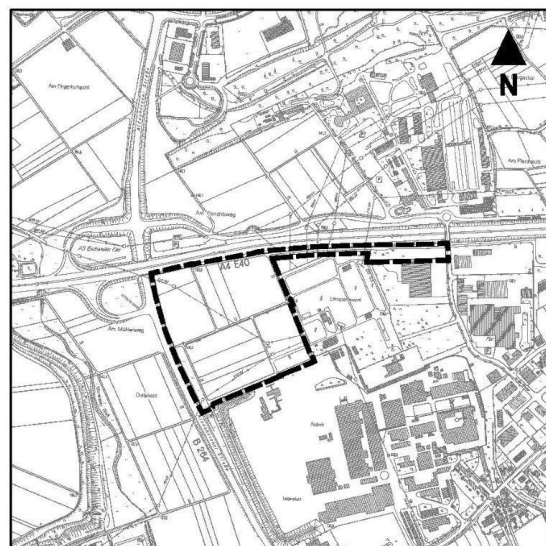
Bekanntmachung

vom 10.03.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

Aufstellung des Bebauungsplans 300 – Nördlich Elektrowerk –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 13 ha große Plangebiet liegt südlich der Autobahn A4 und nördlich des Elektrowerkes an der Aldenhovener Straße (B 264). Wesentliches Planungsziel ist die Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen in Ergänzung zum nördlich angrenzenden Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Bebauungsplans 300 stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 300 - Nördlich Elektrowerk - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram
Bürgermeister

18

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.03.2020

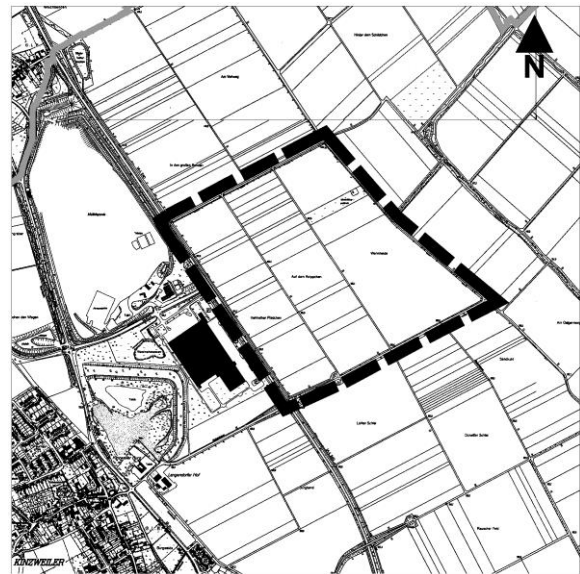
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Das ca. 73 ha große Plangebiet liegt östlich der Rue de Watrelos (L240) gegenüber des ALDI-Zentrallagers nordöstlich von Kinzweiler.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung des „Interkommunalen Gewerbegebietes Aachen-Eschweiler“ im Rahmen des StädteRegionalen Gewerbeflächenpools.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

19.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf des Flächennutzungsplans inkl. Legende
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram
Bürgermeister

19

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.03.2020

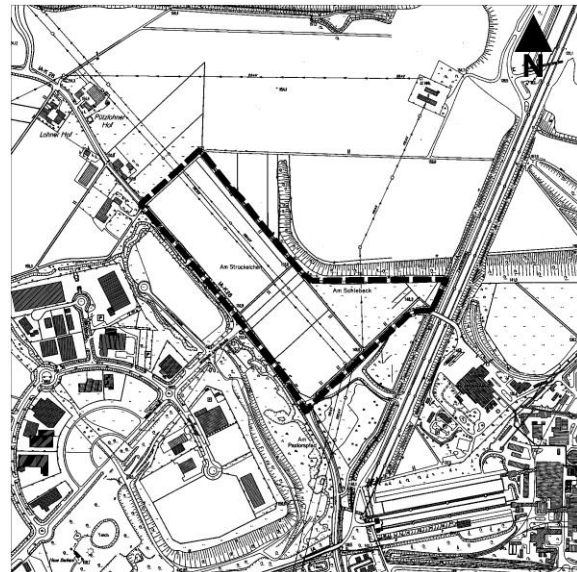
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans - Nordöstlich IGP -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Das ca. 16,1 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP) und nordwestlich des Kraftwerks Weisweiler.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und klimawandelsicheren Gewerbe-/Industriegebietes.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

19.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf des Flächennutzungsplans inkl. Legende
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>
zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram
Bürgermeister

20

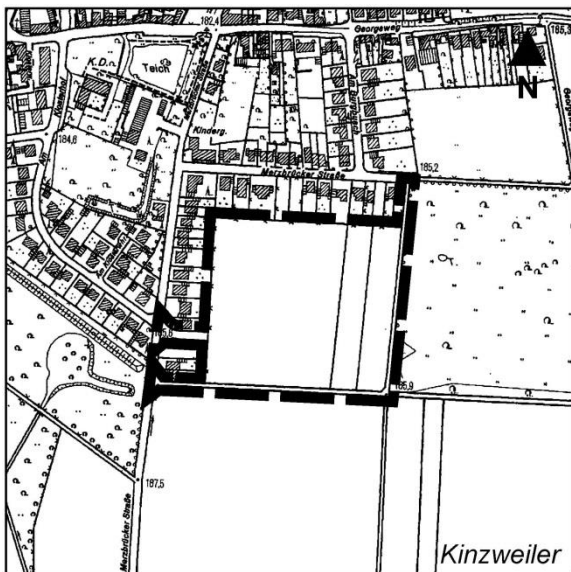
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.03.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz-

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage St. Jöris, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem oben abgedruckten Kartenausschnitt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in St. Jöris.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

19.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
 - Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit ge-

fährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu erhaltenswerter archäologischer Substanz
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zur Niederschlagswasserbeseitigung

Öffentlichkeit

Stellungnahme zur Golfplatzpflege und zum damit verbundenen Immissionsschutz

Stellungnahme zu den geplanten Grundstücksgrenzen

- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I** nach den §§ 44 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung), Stand 05.04.2017
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** Ergebnisse der Kartierung, Stand 13.07.2017
- **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**, Stand 2017
- **Grabungsbericht** über die archäologische Sachstandsermittlung, Stand August 2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 31.01.2020
- **Entwässerungskonzept**, Stand 31.01.2020
- **Hydrogeologisches Gutachten** zur Regenwasser- versickerung, Stand 07.02.2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße

/ Am Golfplatz - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 11.03.2020

Bertram
Bürgermeister

21

Der Bürgermeister

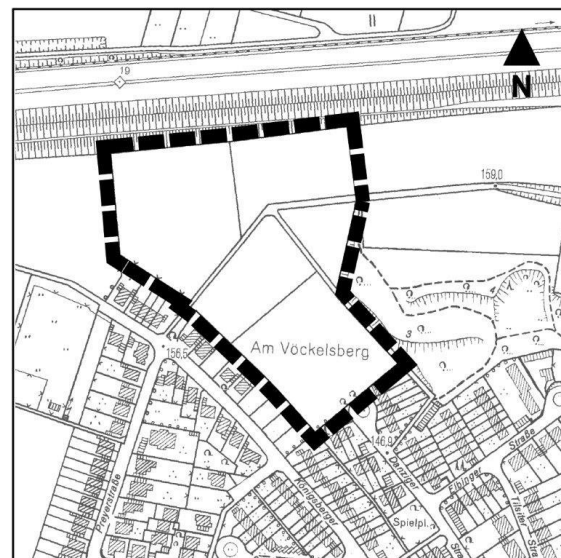
Bekanntmachung

vom 11.03.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg -

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbe- reich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5, Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Eschweiler Innenstadt zwischen Königsberger Straße und der Bundesautobahn A4. Es umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung eines innerstädtischen Wohnquartiers als ökologisch hochwertiges Faktor X-Wohnquartier mit ressourcenoptimierter, energetisch durchdachter und nachhaltiger Bebauung, um den anhaltenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 298 - Westlich Vöckelsberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

19.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit ge-

fährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage verliehener Bergwerksfelder
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Schallschutz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des EBV zum „Hörschberg-Sprung“
- Stellungnahme der RWE Power AG Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung zum Vorliegen von humösen Böden

Öffentlichkeit

- Stellungnahme zum Erhalt der naturräumlichen Fläche als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet anstelle eines Wohngebietes
- Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf vorhandene Tierpopulationen
- Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltzone
- Stellungnahme zur Entwässerung und zu möglichen Auswirkungen bei Starkregenereignissen
- Stellungnahme zum Lärmschutz
- Stellungnahme zur geplanten Pelletheizung
- **Artenschutzprüfung (ASP)** nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg -, Stadt Eschweiler, 662 / Freiraum und Grünordnung, Stand Dezember 2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - in Eschweiler, 662 / Freiraum und Grünordnung, Stand Februar 2020,
- **Orientierende Bodenuntersuchung** „BP 298 Vöckelsberg in Eschweiler, - Durchführung von Sickerversuchen und Untergrunduntersuchungen“, Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, Januar 2018,
- **Entwässerungskonzept** zum Bebauungsplan 298 Westlich Vöckelsberg Stadt Eschweiler - Stadtbezirk Innenstadt“, Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, Aachen, Februar 2020,
- **Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen** in einem potenziellen Plangebiet

in Eschweiler Am Vöckelsberg, ACCON GmbH, Köln,
Juli 2017.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 19.03.2020.auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 11.03.2020

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2020

Donnerstag, 02.04.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 22.04.2020	Schulausschuss 16.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 23.04.2020	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 28.04.2020	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 05.05.2020	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Dienstag, 12.05.2020	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag 14.05.2020	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 19.05.2020	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch 03.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 04.06.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 10.06.2020	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 16.06.2020	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Donnerstag, 18.06.2020	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 22 Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
14.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

22

Bekanntmachung

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie in Verbindung mit §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 10.04.2020 werden Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern untersagt.
2. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
3. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.3.2020 sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Eschweiler als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hier von alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko

einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es aufgrund der Struktur, der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Wie im Erlass des Landes ausgeführt, ist dabei wie folgt zu differenzieren:

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer- bzw. Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung, eine Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen, eine Verlegung oder eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage oder eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen. Mit dem Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Mit dem Verbot kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 14. März 2020 als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 13.03.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Allgemeinverfügung
- 24 Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 vom 18.03.2020
- 25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
20.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

23

Bekanntmachung

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende:

Allgemeinverfügung**I. Im Besonderen****1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten**

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden - zunächst bis zum 19.04.2020 – die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit

Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten oder Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

II. Im Allgemeinen**1. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art**

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte "Spaßbäder", Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

2. Bibliotheken, Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

3. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen

Besucher und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren "shopping malls" oder "factory outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

4. Öffentliche Veranstaltungen

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

5. Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - untersagt.

III. Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.

IV. Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Eschweiler alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 untersagt. In Umsetzung der Folgeerlasse des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des §28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der

Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Eschweiler angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das

Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, das bereits bestehende Veranstaltungsverbot durch die am 13.03.2020 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Von dem Verbot sind ebenfalls musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeglicher Art (bspw. Tanzveranstaltungen, musikalische Aufführungen, Vorträge) umfasst.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen/Zusammenkünfte, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte sowie Restaurants und Gaststätten, die mit ihrem Nahrungsangebot der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Diese haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß §2 Z. 5 und 7 IfSG vor.

Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Für Veranstaltungen ist nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 davon auszugehen, dass

grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer –/Besucherzahl nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Daher kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß dem Erlass vom 15.03.2020 vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann. Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter.

Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.
- Diese Allgemeinverfügung gilt vorbehaltlich einer neuen Erlasslage bis einschließlich 19.04.2020 und diese hiermit angeordneten Maßnahmen gelten.

Eschweiler, den 17.03.2020

Bertram
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende/erweiternde Allgemeinverfügung. Aufgrund der beiden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 sind die mit Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler vom

17.03.2020 ergangenen Anordnungen zu ergänzen/erweitern. Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (geänderte Passagen sind textlich hervorgehoben).

Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 vom 18.03.2020**I. Im Besonderen****3. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung**

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten **nach RKI-Klassifizierung** für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- f) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- g) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- h) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen***
 - i) Berufsschulen
 - j) Hochschulen

4. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen** werden - zunächst bis zum 19.04.2020 – die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten oder Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

II. Im Allgemeinen

1. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle **Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen** unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- **Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020**
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und ~~so genannte~~ "Spaßbäder", Saunen **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020
- **Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020**
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- **Reisebusreisen ab dem 18.03.2020**
- **Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020**
- **Zusammenkünfte in** Spielhallen, Spielbanken, **und** Wettbüros **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebsstätten, **Bordelle und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020.

3. Bibliotheken, Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu beschränken und nur unter strengen Auflagen **sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich** (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, **Hygienemaßnahmen**, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

4. Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
5. **Mensen**, Restaurants und **Speisegaststätten** sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06:00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.

4. Zulässige Betriebsfortführungen

Nicht geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort, 18.03.2020, zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

5. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab sofort, 18.03.2020, nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

~~Besucher und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren "shopping malls" oder "factory outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort zunächst bis zum 19.04.2020 der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.~~

6. Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel,

Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist die Öffnung bis auf weiteres auch an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. **Hygiene- Sicherheitsmaßnahmen bei Ladenöffnung**

Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stringent zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

8. **Übernachtungsangebote**

Die Nutzung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist nicht gestattet.

9. **Öffentliche Veranstaltungen**

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel, **wie Demonstrationen** ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

10. **Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen**

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - untersagt.

Hinweis zu Versammlungen der Religionsausübungen

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam- Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

III. **Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.**

IV. **Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Eschweiler alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 untersagt. In Umsetzung der Folgeerlasse des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es die Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung

der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Eschweiler angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, das bereits bestehende Veranstaltungsverbot durch die am 14.03.2020 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Von dem Verbot sind ebenfalls musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeglicher Art (bspw. Tanzveranstaltungen, musikalische Aufführungen, Vorträge) umfasst.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen/Zusammenkünfte, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte sowie - **zeitlich eingeschränkt**- Restaurants und Speisegaststätten, die mit ihrem Nahrungsangebot der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Die von dem Verbot ausgenommenen Veranstaltungen/Zusammenkünfte haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Z. 5 und 7 IfSG vor. Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Für Veranstaltungen ist nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 davon auszugehen, dass grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer - /Besucherzahl nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Daher kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß den **einschlägigen** Erlassen vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen

einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann.

Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter.

Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. März 2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.

Eschweiler, den 18.03.2020

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 16.12.2019 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 03.2020 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19. März 2020

Bertram
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW, S. 202), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 03.12.2019 sowie Beitrittsbeschluss vom 18.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	193.526.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	193.140.150 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	181.719.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	176.274.350 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.397.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.371.550 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.523.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.465.550 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.523.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.043.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 1.3 | Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- | | |
|-------------|--|
| Kw-Vermerk: | Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall. |
| Ku-Vermerk: | Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln. |

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

2. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 EUR. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

4. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR übersteigen.

Eschweiler, den 18.03.2020


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

105210401-52550000 Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1 ausgeschlossen:

011110601-52350000 Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Produkt: 01 111 08 01 Personaldienste
01 111 08 02 Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801-54120800 Aufwendungen für Fortbildung NKF

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:

095110201-52910110 Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkt: 01 111 09 01 Finanzmanagement
01 111 09 03 Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 Vollstreckung
01 111 09 06 Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905-54160800 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkt: 01 111 12 02 Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 Tourismus und Freizeit

Budget 08.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101-44110600 Jagdpachten
115380201-55180000 Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal)
125410101-55180000 Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
115380201-78520000 IV08KAN001 Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen
115380201-78590000 IV08AIB089 Auszahlungen Baumaßnahmen

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1 ausgeschlossen:

011111202-52419580 Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil**Produkt:** 01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten**Budget 09.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.**Budget 10 – Ordnung**

Budgetverantwortung: Herr Effenberg

Produkt: 02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 02 122 02 01 Gewerbeangelegenheiten
 02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten
 02 122 10 02 Personenstandswesen

Budget 10.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.**Budget 11 - Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz**

Budgetverantwortung: Herr Johnen

Produkt: 02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung
 02 126 15 02 Abwehr Großschadensereignisse/ Katastrophenschutz

Budget 11.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorgenannten Bereiches mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

021261501-52112100 Unterhaltung Netztechnik
 021261501-52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Produkt: 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst**Budget 11.2:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.**Budget 12 – Schulen**

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt: 03 211 01 01 Grundschulen
 03 212 01 01 Hauptschulen
 03 215 01 01 Realschule
 03 217 01 01 Gymnasium
 03 218 01 01 Gesamtschule
 03 221 01 01 Willi-Fährmann-Schule
 03 241 01 01 Schülerbeförderung
 03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
 03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 12.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 12.1 ausgeschlossen:

032110101-52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032110101-52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
 032120101-52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032120101-52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032430101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 13 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt:

04 263 01 01	Musikschule
04 272 01 01	Bibliothek
04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 13.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 14 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt:

08 421 01 01	Förderung des Sports
08 424 01 01	Sportstätten
08 424 01 02	Öffentliche Bäder

Budget 14.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240102-44872100	Erstattung für die Benutzung der Bäder
084210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 15 – Volkshochschule

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt:

04 271 01 01	Volkshochschule
--------------	-----------------

Budget 15.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1 ausgeschlossen:

042710101-52112100	Unterhaltung Netztechnik
--------------------	--------------------------

Budget 16– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkt:

05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 16.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.1 ausgeschlossen:

053510102-52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 17– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Termath

Produkt:

05 341 01 01	Unterhaltungsvorschussleistungen
06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 17.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 18 – Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung: Herr T. Rehahn

Produkt:

01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
11 537 01 01	Abfallwirtschaft
13 553 01 01	Friedhöfe
14 561 01 03	Schutz vor alllastenbedingten Gefahren

Budget 18.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 18.1 bewirtschaftet:

011110905-54160800	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
125410101-45620000	Säumniszuschläge
125410101-38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
125410101-38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Budget 19 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Frau Höne

Produkt:

01 111 12 01	Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement

Budget 19.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 19.1 bewirtschaftet:

155730101-52416600 Grundbesitzabgaben Blaustein-See

Budget 20 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Schoop

Produkt:

09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
15 573 01 03	Indeland

Budget 20.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1 ausgeschlossen:

095110201-52910110 Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen

Budget 21 – Bauordnung

Budgetverantwortung: Herr Prinier

Produkt: 10 521 04 01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Budget 21.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 21.1 bewirtschaftet:

125460101-38100002 IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 21.1 ausgeschlossen:

105210401-52550000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 22 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung: Herr Vogelheim

Produkt:

01 111 06 03	Baubetriebshof
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 541 01 01	Gemeindestraßen
12 541 01 02	Verkehrliche Planung
12 541 01 03	Verkehrsanlagen
12 542 01 01	Kreisstraßen
12 543 01 03	Landesstraßen
12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget 22.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101-45620000	Säumniszuschläge
125410101-55180000	Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
125410101-38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
125410101-38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
125460101-38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
135550101-44110600	Jagdпachten

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

01111202-52419580	Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen
021261501-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
053510102-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 23 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkt:

11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
15 573 01 01	Blaustein-See
15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
17 700 01 01	Stiftungen

Budget 23.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 23.1 ausgeschlossen:

155730101-52416600	Grundbesitzabgaben Blaustein-See
--------------------	----------------------------------

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 23.1 bewirtschaftet:

011110801-54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
084240102-46140000	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich
011110601-52350000	Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Budget 24 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Budget 24.1: Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 25 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Budget 25.1: Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Anlage 2 **zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler**
Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO NRW

01 111 11 01 **Rechts- und Versicherungsangelegenheiten**

4487 1100	6487 1100	Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 **Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement**

4487 2400	6487 2400	Rückerstattungen EWW
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 02 **Grundstücks- und Gebäudeverwaltung**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5291 0830	7291 0830	Planung zur baulichen Entwicklung städtischer Flächen

01 111 12 03 **Technisches Gebäudemanagement**

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten

5242 1620 7242 1620 Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500 6488 1500 Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800 6321 0800 Parkgebühren
5242 0000 7242 0000 Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100 6311 0100 Verwaltungsgebühren
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 1000 6291 1000 Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4488 1900 6488 1900 Erstattung Familienstambücher
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung

4141 0100 6141 0100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr
5421 0000 7421 0000 Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte
5416 0810 7416 0810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4321 2500 6321 2500 Elternbeiträge Offene Ganztagschule

5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschulen

4141 0300 6141 0300 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 215 01 01 Realschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gymnasium

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
 5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500 6141 3500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit
 5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
 5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4148 0100 6148 0100 Spenden von übrigen Bereichen
 5339 0100 7339 0100 Verwendung Spenden für soziale Zwecke

4421 0300 6421 0300 Abgabe von Verpflegung
 5291 1400 7291 1400 Verpflegung durch Dritte

5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4481 0000 6481 0000 Erstattung vom Land

5412 0100 7412 0100 Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke

5284 0300 7284 0300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto

4321 3200 6321 3200 Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung

5019 2100 7019 2100 Dozentenonorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen

5019 2100 7019 2100 Dozentenonorare

5019 2300 7019 2300 Sonstige Honorarkräfte

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte

5019 2100 7019 2100 Dozentenonorare

5422 0000 7422 0000 Mieten und Pachten

4321 0410 6321 0410 Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)

5019 2100 7019 2100 Dozentenonorare

5019 2300 7019 2300 Sonstige Honorarkräfte

5281 1500 7281 1500 Lehr- und Lernmittel Volkshochschule

5291 9400 7291 9400 Weiterleitung Fahrtkosten BAMF

5422 0000 7422 0000 Mieten und Pachten

5499 0400 7499 0400 Prüfungsgebühren Zertifikate und EDV-Anwenderpässe

4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf

5283 0200 7283 0200 Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke

5401 0000 7401 0000 Sonstige ordentliche Aufwendungen

4321 2600 6321 2600 Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr

5238 0000 7238 0000 Erstattungen übrige Bereiche

4488 0000 6488 0000 Erstattungen übrige Bereiche

5281 2200 7281 2200 Büchereiausstattung

4488 2400 6488 2400 Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher

5281 2200 7281 2200 Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0100 6321 0100 Nutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

5281 1100 7281 1100 Aufwendungen Veranstaltungen

4487 0300 6487 0300 Erstattung Versicherungsbeiträge

5441 2000 7441 2000 Versicherungen

05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten

4481 0900 6481 0900 Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung
5429 0100 7429 0100 Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4140 0200 6140 0200 Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel
5291 0130 7291 0130 Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel

4144 0000 6144 0000 Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches
5311 8350 7311 8350 Zuschüsse Förderprogramme und Projekte

4481 0100 6481 0100 Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400 7338 0400 Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100 7311 9100 Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung

4141 0010 6141 0010 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

4141 3000 6141 3000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230 7311 8230 Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten

4141 3100 6141 3100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240 7311 8240 Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung

4141 3400 6141 3400 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren
5311 8230 7311 8230 Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4211 0310 6211 0310 Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

4321 2400 6321 2400 Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten

4321 2410 6321 2410 Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder und Jugendförderung

4141 0400 6141 0400 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn
5311 8290 7311 8290 Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

4141 0500 6141 0500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
 5311 8290 7311 8290 Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5311 9000 7311 9000 Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für lfd. Zwecke

4148 0100 6148 0100 Spenden von übrigen Bereichen
 5281 1900 7281 1900 Sonstige Sachleistungen Projekte

4221 1201 6221 1201 Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling
 4482 1101 6482 1101 Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling
 5332 0800 7332 0800 Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

08 424 01 02 Öffentliche Bäder

4487 2100 6487 2100 Erstattung Benutzung Bäder
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01)
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01)

4651 1010 6651 1010 Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
 4651 1020 6651 1020 Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
 4651 1030 6651 1030 Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
 4651 1040 6651 1040 Gewinnanteile und Dividende RWE AG
 4651 2000 6651 2000 Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
 4651 3000 6651 3000 Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
 5441 1010 7441 1010 Kapitalertragsteuern

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
 4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)

4141 2760 6141 2760 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
 5291 0840 7291 0840 Nördliche Innenstadt

09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

4461 0000 6461 0000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen
5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210 6321 1210 Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100 7235 0100 Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen
5242 0100 7242 0100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

13 551 01 01 Öffentliches Grün

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
5215 9670 7215 9670 Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170 7242 0170 Unterhaltung Reitwege

4487 2900 6487 2900 Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein
5241 9650 7241 9650 Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 1010 6651 1010 Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020 6651 1020 Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030 6651 1030 Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040 6651 1040 Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000 6651 2000 Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000 6651 3000 Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
4651 4000 6651 4000 Erstattung Kapitalertragsteuer
4651 5000 6651 5000 Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG
5441 1010 7441 1010 Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000 6013 0000 Gewerbesteuer
5341 0000 7341 0000 Gewerbesteuerumlage
5342 0000 7342 0000 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
5401 1000 7401 1000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

4521 2000 6521 2000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000 7401 1000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

17 700 01 01 Stiftungen

4617 0100 6617 0100 Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung
5401 0100 7401 0100 Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung

4617 0200 6617 0200 Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung
5401 0100 7401 0100 Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung

4617 0300 6617 0300 Zinserträge Pacht Liesenstiftung
5401 0200 7401 0200 Ertragsverwendung Liesenstiftung



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

26 Allgemeinverfügung vom 19.03.2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
21.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

26

Bekanntmachung

Gem. § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) von 20. Juli 2000 (BGBL I. S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

Über die geltende Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und die hierzu ergangenen Allgemeinverfügungen hinaus haben sich der Städteregionsrat Aachen, die Landräte der Kreise im Regierungsbezirk Köln sowie die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Köln einvernehmlich darauf verständigt die bislang ergangenen Anordnungen zu erweitern.

I. Restaurants, Speisegaststätten, Bäckereien

Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten und Bäckereien ist ab sofort bis auf Weiteres vollständig untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Lieferserviceangebote, sogenannte Drive-In Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer I. festgelegte Verbot gilt ab sofort bis auf Weiteres.

IV. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des §28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß §2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an.

Die Stadt Eschweiler ist angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils

mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, die bereits bestehenden Verbote durch das Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen und ähnlichen Einrichtungen zu ergänzen. Dies ist notwendig um hohe Risikofaktoren, wie sie beim Zusammentreffen von Personen in räumlicher Nähe und Enge existieren, auszuschließen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Lieferserviceangebote, sogenannte Drive-In Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus Verkauf von Speisen und Getränken.

Die von dem Verbot ausgenommenen Tätigkeiten haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Maßnahme liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben.

Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Z. 5 und 7 IfSG vor. Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen. Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden.

Das Auswahlermessens reduziert sich vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen dahingehend, diese kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch das jetzt angeordnete Verbot einer weiteren

Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann.

Das Verbot ist zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer als das private Interesse an der Wahrnehmung persönlicher Interessen sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Gewerbetreibenden.

Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im Wege der Notbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung durch Aushang am Rathaus der Stadt Eschweiler.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.

Eschweiler, den 19.03.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 27 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 28 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
- 29 Durchführung der Kommunalwahlen 2020 - Auswirkungen der Corona-Krise
Hier: Aufstellungsversammlungen und Sammlung von Unterstützungsunterschriften
- 30 Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2020
- 31 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
25.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

27

**Wahlordnung für die Wahl
der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Eschweiler.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand kön-

nen neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Eschweiler, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten

Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser

- ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
 - (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 - d) wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagü/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Funktionsbezeichnungen, Fristen und Termine

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram
Bürgermeister

28

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler

- Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Integrationsrat gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt

Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 13. September 2020, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl zum Integrationsrat ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG – durch den Bürgermeister in 27 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.
- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a, während der Dienststunden telefonisch unter Tel. 02403/71-311 oder per Mail an wahlamt@eschweiler.de angefordert werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt

Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung dem Wahlvorschlag beigefügt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie

einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 23.03.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke für die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020

Abgrenzung der Stimmbezirke:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlkamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Watrelos
Steinstraße
Stoltenhoffmühle
Vulligstraße

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße

Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Kloostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Marktviertel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Sturmstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Uhlandstraße

006/0600 - Eschweiler-Ost II/ Weisweiler I

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.
Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörrike-Platz
Eduard-Mörrike-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße

Moselstraße
 Nelkenweg
 Oststraße
 Paul-Ernst-Straße
 Ruhrstraße
 Saarstraße
 Sternheimstraße
 Tulpenweg
 Vollmühle
 Von-Kleist-Straße
 Weserstraße

007/0700 - Gebiet Patternhof

Arndtstraße
 Bergrather Straße
 Drieschstraße
 Dürener Straße
 101 - 165; 102 - 168
 Funkengasse
 Hompeschstraße
 Indestraße
 127 - Ende; 20 - Ende
 Inselstraße
 Johannes-Rau-Platz
 Kaiserstraße
 21 - Ende; 20 - Ende
 Ludwigstraße
 Martin-Luther-Straße
 Merkurstraße
 Nothberger Straße
 Otto-Wels-Straße
 Patternhof
 Peilsgasse
 Südstraße
 Trillersgasse
 Uferstraße
 Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Anna-Klöcker-Anlage
 An der Glocke
 Bismarckstraße
 Dechant-Deckers-Straße
 Englerthstraße
 Franzstraße
 Grabenstraße
 Hospitalgasse
 Indepromenade
 Indestraße
 99 - 111
 Josef-Nacken-Weg
 Josefstraße
 Kaiserstraße
 1 - 19; 2 - 18
 Kochsgasse
 Marienstraße
 Mauerweg
 Moltkestraße
 Neustraße
 Raiffeisen-Platz
 Rosenallee

009/0900 – Röhgen-Ost

Am Burgfeld
 Bourscheidtstraße
 Burgstraße
 Elisabeth-Selbert-Straße

Feldstraße
 Fischerstraße
 Im Kamp
 Karlstraße
 Mittelstraße
 Talstraße
 Von-der-Horst-Straße
 Von-Harff-Straße

010/1000 – Röhgen-West

Eisenbahnstraße
 Heinrich-von-Berg-Weg
 Hoeschweg
 Hüttenstraße
 Ichenberg
 Invalidenstraße
 Johanna-Neuman-Straße
 Konkordiasiedlung
 Konkordiastraße
 Konkordiaweg
 Odilienstraße
 Reigate & Banstead-Platz
 Röhgener Straße
 Sandberg
 Tunnelweg
 Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
 Am Buchenwald
 Am Schlemmerich
 Auestraße
 Barbarastraße
 Eduardstraße
 Elisabethweg
 Friedhofsweg
 Friedrichstraße
 Heinrichsallee
 Im Padtkohl
 Phönixstraße
 Pümpchen
 Pumpe
 Sebastianusweg
 Sofienstraße
 Sperlichstraße
 Stich
 37-Ende; 14-Ende
 Wilhelminenstraße
 1-65; 2-Ende
 Zentrum

012/1200 - Waldsiedlung

Akazienhain
 Alte Rodung
 Am Ginsterbusch
 Am Rosenstock
 Birkengangstraße
 Erikaweg
 Fichtenweg
 Hagedornweg
 Heidestraße
 Kiefernweg
 Luisenstraße
 Moosweg
 Rotdornweg
 Schlehdornweg
 Städtlerstraße

Steinkohlenfeld
 Stolberger Straße
 Waldstraße
 Weißdornweg

013/1300 - Gebiet Jägerspfad

Alte Ziegelei
 Am Grünen Winkel
 Am Hang
 Am Heinrichsschacht
 Am Kitzberg
 Am Pütt
 Backsteinweg
 Bohler Heide
 Buschweg
 Dampfziegelei
 Duffenter
 Einhardstraße
 Feldbrandweg
 Florianweg
 Heinrichsweg
 Hermann-Löns-Anger
 Im Hag
 Jägerspfad
 Kunstschacht
 Lehmkuhlweg
 Matthiasweg
 Oberdorf
 Ringofen
 Stich
 17-33a
 Tonbrennerweg
 Wilhelminenstraße
 67-Ende
 Wilhelmstraße
 65 - Ende; 40 – Ende
 Zieglerstraße

014/1400 – Bergrath-Nord

Am Jordanshof
 Amselweg
 Antoniusstraße
 Auf dem Höfchen
 Bergrather Feld
 Drosselweg
 Ekkehardstraße
 Feldenendstraße
 Finkenweg
 Grachtstraße
 Graeserstraße
 Hastenrather Weg
 1 - 43; 2a - 34
 Hubertusstraße
 Im Felde
 Josef-Artz-Straße
 Kopfstraße
 Maarfeld
 Michelsweg
 Schwalbenweg
 Starenweg
 Weierstraße
 Wilhelmstraße
 1 - 63; 2 - 38a
 Zechenstraße
 1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –
Bergath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Tanusstraße
Vennstraße
Villeweg
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hücheler Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zeichenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch

Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Elisabeth-Sous-Straße
Gerhard-Meiß-Straße
Josef-Granrath-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher

An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Mühlenweg
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Am Kleekamp
Am Steinacker
Bonifatiusstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Grünstraße 1 - 65;
2 - 50
Hans-Böckler-Straße
75 - Ende; 78 - Ende
Jülicher Straße
183 - Ende; 180 - Ende
Kastanienweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz
Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ 28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.

Friedrich-Ebert-Straße
 Kapellenstraße
 Karl-Arnold-Straße
 1 - 9
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Knappenweg
 Kurt-Tucholsky-Straße
 Römerstraße
 35 - Ende; 16 - Ende
 Schillerstraße
 Weisweilerstraße
 Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
 Albert-Einstein-Straße
 Am Vogelschuss
 An der Waidmühle
 Auf dem Bend
 Carl-Zeiss-Straße
 Erich-Berschkeit-Straße
 Ernst-Abbe-Straße
 Grünstraße 52 - Ende;
 67 - Ende
 Hermann-Hollerith-Straße
 Im Winkel
 Karl-Arnold-Straße
 15 - Ende; 12 - Ende
 Kathy-Beys-Straße
 Kurt-Nagel-Straße
 Kurt-Schumacher-Straße
 Laurentiusstraße
 Laurenzberger Hof
 Laurenzberger Straße
 Lürkener Straße
 Martinstraße
 Sebastianusstraße
 Stresemannstraße
 Wilhelm-Lexis-Straße
 Zum Blaustein-See
 Zum Freibad

022/2202 – Fronhoven/

Neu-Lohn
 Domtalweg
 Erbericher Straße
 Fronhoven
 Fronstraße
 Hausener Straße
 Jan-van-Werth-Straße
 Kirchplatz
 Kommendenstraße
 Langendorfer Straße
 Leo-Meuser-Straße
 Lohner Hof

Maarstraße
 Pützlohner Hof
 Pützlohner Straße
 Ringstraße
 Rosenstraße
 Silvesterstraße
 Wiesenstraße
 Zum Hagelkreuz
 27 - Ende; 20 – Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
 1- Ende; 2 - 20
 Am Hörschberg
 Am Rodelberg
 Auf dem Hügel
 Bonhoefferstraße
 Broicher Pfad
 Buchenweg
 Eschenweg
 Gasthausstraße
 Goethestraße
 Hainbuchenweg
 Hans-Böckler-Straße
 1 - 73; 2 - 76a
 Harbigstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Jülicher Straße
 115 - 181; 110 - 178
 Marie-Juchacz-Straße
 Obermerzer Hof
 Platanenweg
 Raiffeisenweg
 Robert-Koch-Straße
 Theodor-Heuss-Ring
 Wilhelm-Dohmen-Straße

024/2400 - Weisweiler II

Am Nierchen
 Auf dem Driesch
 Baptistastraße
 Bergstraße
 Berliner Ring
 Blumenstraße
 Bongarder Hof
 Dürener Straße
 537 - Ende; 466 - Ende
 Dürwißer Straße
 Eisenmühlenstraße
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Haldenstraße
 Höhenweg
 Hovener Straße
 40 - Ende; 37 - Ende
 Hühelner Benden

Hühelner Straße
 129 - Ende; 140- Ende
 Im Eichelkamp
 Im Römerfeld
 In der Gracht
 Kantstraße
 Kopernikusstraße
 Langgasse
 Lärchenhof
 Olympiastraße
 Rolf-Hackenbroich-Straße
 Schützenstraße
 Stadionstraße
 Tannenbergsstraße
 Verbindungsstraße
 Wenauer Straße
 Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler III

Am Buschend
 Am Kraftwerk
 Am Schildchen
 An der Burgmauer
 An Haus Palant
 Auf der Heide
 Bachstraße
 Burggraben
 Burgweg
 Dr. Gilles-Straße
 Dr. Hildegard-Basting-Straße
 Filzengraben
 Frankenplatz
 Franz-Gessen-Straße
 Hauptstraße
 Haus Palant
 Heidesiedlung
 Hermann-Löns-Straße
 Hochbrückerweg
 In den Burgwiesen
 Johannisstraße
 Klinkgasse
 Langerweher Straße
 Lindenallee
 Pfarrer-Hoffmans-Straße
 Rößlers Mühle
 Rundstraße
 Sandkaulberg
 Severinstraße
 Von-Hatzfeld-Straße
 Weißer Weg
 Zum Hagelkreuz
 1 - 13

29

**Ministerium des Innern
 des Landes Nordrhein-Westfalen**

Durchführung der Kommunalwahlen 2020 - Auswirkungen der Corona-Krise

Hier: Aufstellungsversammlungen und Sammlung von Unterstützungsunterschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens wirken sich auch auf die Vorbereitung der Kommunalwahlen aus, die laut Wahlausschreibung des Ministers des Innern am 13. September 2020 stattfinden. Am Termin der Kommunalwahl wird derzeit festge-

halten. Zum laufenden Wahlverfahren gebe ich folgende Hinweise:

Nachdem die Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse der Gemeinden bis zum 29. Februar 2020 abgeschlossen werden musste und in den Kreisen die entsprechende Frist am 31. März 2020 abläuft, können Parteien und Wählergruppen anschließend ihre Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber durchführen. Nur soweit Reservelisten keinen Bezug zur Wahlbezirkseinteilung haben (keine Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber enthalten), war eine Aufstellung schon vorher unabhängig von der Wahlbezirkseinteilung möglich. Stimmberechtigt bei den Aufstellungsversammlungen sind grundsätzlich alle Partei- oder Wählergruppenmitglieder, die am Tag der Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet Gemeinde oder Kreis wahlberechtigt sind. Insbesondere bei größeren Parteien sind Aufstellungsversammlungen mit mehreren hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen und vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 halte ich es für dringend geboten, die Durchführung der Aufstellungsversammlungen bis zum Ende der Osterferien auszusetzen. Da die Wahlvorschläge bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl, § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG) eingereicht werden können, bleibt für Aufstellungsversammlungen auch dann noch ausreichend Zeit, wenn auf eine Terminierung in den nächsten 4 Wochen bis zum 19. April 2020 verzichtet wird. Das Zeitfenster würde sich von jetzt vier auf knapp drei Monate verkürzen. Selbst wenn eine Aufstellungsversammlung auf mehrere Tage erstreckt werden muss und danach die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber einzuholen sind, ist der zur Verfügung stehende Zeitrahmen aus wahlrechtlicher Sicht noch unbedenklich.

Unabhängig davon bleibt die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbezirks- und (Reserve-) Listenbewerber durch § 17 Absatz 1 und 4 KWahlG gesetzlich vorgeschrieben (vgl. auch die Verweisungen in § 46 a Abs. 1, § 46 b und § 46 f KWahlG). Den Aufstellungsversammlungen kommt im Rahmen innerparteilicher Demokratie und als Bestandteil des Wahlverfahrens eine hohe Bedeutung zu. Jedes stimmberechtigte Parteimitglied ist vorschlagsberechtigt, die Bewerber müssen die Möglichkeit haben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Das Wahlverfahren muss vor der Abstimmung feststehen, die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden. Die Aufstellungsversammlung stellt sich daher als notwendige Präsenzveranstaltung dar, auf die vor der Wahl nicht verzichtet werden kann. Alternativen sind weder erkennbar noch dürften sie rechtlich zulässig sein.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Aufstellungsversammlungen unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung von den aufgrund der o.g. Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang verfügbaren Verboten ausgenommen sind.

Sofern Parteien oder Wählergruppen unter diesem Aspekt und trotz der aktuellen Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise an Aufstellungsversammlungen im Zeitraum bis zum 19. April 2020 festhalten wollen, gehe ich davon aus, dass bei deren Durchführung alle aktuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (ausreichend großer Versammlungsraum, der angemessene Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern zulässt, Betreten/Verlassen des Versammlungsraums nur nacheinander, Vermeidung von Gruppenbildung, Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln etc.) eingehalten werden.

Soweit Parteien und Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen diese Gruppierungen zudem Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge sammeln. Für Wahlbezirksvorschläge sind je nach Einwohnerzahl des Wahlbezirks zwischen 5 und 20 Unterstützungsunterschriften beizubringen, für Reservelisten zwischen 5 und 100, bei Bezirksvertretungslisten bis zu 50. Bei Bürgermeister- oder Landratskandidaten hängt die Anzahl von der Größe der Vertretung ab mit einer Erleichterung für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner (die fünf- bzw. dreifache Zahl der Rats- bzw. Kreistagsmitarbeiter). Auch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften durch die betroffenen Gruppierungen etwa bei Parteiversammlungen oder in der Öffentlichkeit könnte infolge der Corona-Auswirkungen beeinträchtigt sein.

Auch im Hinblick auf die gegebenenfalls erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften erscheint angesichts der grundsätzlich nicht allzu hohen Anzahl der für die jeweilige Wahl notwendigen Unterstützungsunterschriften ein etwas verkürztes Zeitfenster zumutbar, zumal unterstellt werden kann, dass die Gemeinden die Wahlvorschlagsträger z. B. durch kurze Bearbeitungsfristen bei der Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen unterstützen. Zudem haben die Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit, die entsprechenden Formblätter in ihrem Internet-Auftritt zum Download anzubieten und hierauf hinzuweisen. Nach meiner Rechtsauffassung ist es im Rahmen der gebotenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zurzeit auch hinnehmbar, den Gemeinden neben den Originalformblättern für Unterstützungsunterschriften auch unterschriebene und anschließend eingescannte Unterstützungsformblätter zur Bescheinigung des Wahlrechts vorzulegen.

Sofern sich die Situation bis zum 19. April nicht entspannen sollte, wird über weitere Maßnahmen informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Schellen

30

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

**Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler
für Kinder in Kindertageseinrichtungen und
in Kindertagespflege
ab 01.08.2020**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- (10) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (11) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Eltern-

beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

- (12) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (13) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und

gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Ab-

satz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vervollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2019 außer Kraft.

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram
Bürgermeister

31

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2020

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.

(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2**Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.

(2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen.

Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.

(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

**§ 3
Angebotszeiten**

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j.J. (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den

sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

15 Minuten vor Unterrichtsbeginn stellt die Schule die Aufsicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) Während der Ferienzeiten erfolgt bedarfsorientiert eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:

a) bei Bedarf können Ferienangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien (gegebenenfalls bedarfsorientiert schul- und/oder trägerübergreifend) in Anspruch genommen werden. In den Weihnachtsferien findet nur bedarfsorientiert und schul- und/oder trägerübergreifend Betreuung statt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, besteht kein Anspruch auf Betreuung. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können aber auch grundsätzlich schulübergreifend organisiert sein. Am Rosenmontag, einem Fortbildungstag und einem Belegschaftsausflugtag der offenen Ganztagschule pro Schuljahr findet keine Betreuung statt.

b) Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldeumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher. Angebote können auch hier bedarfsorientiert und schul- und trägerübergreifend erfolgen.

**§ 4
Mittagessen**

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

**§ 5
Beiträge, Umlagen, Entgelte**

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

**§ 6
Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
über 96.000 €	160,00 €	80,00 €

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnissen den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach

Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme

einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge – Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagsschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) dieser Satzung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

**§ 9
Mitwirkungspflichten der Schulen**

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagsschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 32 Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 13.03.2020, 17.03.2020, 18.03.2020 sowie 19.03.2020
- 33 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79, Nr. 58 und Flur 115, Nr. 88
- 34 Einziehung von Wegeparzellen im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg
-

Hinweiskanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
08.04.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

32

**Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur
Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
Virus-Infektionen vom 13.03.2020, 17.03.2020,
18.03.2020 sowie 19.03.2020**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 13.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die ergänzende Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 17.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
3. Die am 18.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
4. Die am 19.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben..
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1-4 getroffenen Aufhebungen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziff. 1-4:

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wurden seitens der Stadt Eschweiler, gestützt auf die zugrundeliegenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Allgemeinverfügungen erlassen, die nunmehr, gestützt auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2020, aufzuheben sind.

Die unter Ziff. 1-4 angeordneten Aufhebungen beruhen auf § 49 Abs. 1 VwVfG NRW. Die in den unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund entsprechender Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW. Die hierin geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Nicht alle Begrifflichkeiten sind deckungsgleich. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sind die örtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Begründung zu Ziffer 5:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wurde unter Ziff. 5 die sofortige Vollziehung der Aufhebung der unter Ziff. 1-4 genannten Allgemeinverfügungen der Stadt Eschweiler angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die sofortige Vollziehung einer wie hier vorliegenden Allgemeinverfügung kann dann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder dies im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei sind die besonderen Interessen an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen gegen die Interessen der Beteiligten an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Mit Schreiben vom 01.04.2020 wurden die den unter Ziff. 1-4 genannten Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Erlasse durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben, um die Aufhebung der o.a. Allgemeinverfügungen zu ermöglichen; dies wurde den städteregionsangehörigen Kommunen durch die Städteregion Aachen am 04.04.2020 empfohlen. Insofern ist es erklärte Absicht des Ministeriums, eine einheitliche Rechtslage in NRW zu schaffen. Hätte eine Klage aufschiebende Wirkung, müssten die nun aufzuhebenden Allgemeinverfügungen zunächst weiter angewendet werden; dies wäre jedoch nicht hinnehmbar. Daher ist ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben. Der Schutz dieser Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen von Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der unter Ziff. 1-4 genannten Allgemeinverfügungen der Stadt Eschweiler.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im Wege der Notbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung durch Aushang am Rathaus der Stadt Eschweiler.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eschweiler, den 07.04.2020

Bertram
Bürgermeister

33

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79, Nr. 58 und Flur 115, Nr. 88

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 – Weg nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld - ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) aufzuheben.

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg –N 78- aus dem Jahre 1933 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg -N 78- aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 23.03.2020

Bertram
Bürgermeister

34

Einziehung von Wegeparzellen im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg -

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegen Gemarkung Eschweiler, Flur 53, Flurstück 100/55, Flur 99, Flurstück 69 und Flur 99, Flurstück 31 tlw. im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 53, Flurstück 100/55, Flur 99, Flurstück 69 und Flur 99, Flurstück 31 tlw. sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 23.03.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 35 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020
- 36 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Magali Tshibangu
- 37 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Fany Esther Npangula-Tshibangu
- 38 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Aldin Kudic

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
30.04.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

35

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
im Jahr 2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 18.03.2020 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste

vom 27.03.20 bis 29.03.20 („farbig vernetzt“),
vom 04.09.20 bis 06.09.20 (September-Stadtfest),
vom 06.11.20 bis 08.11.20 (Stadtfest zum Tag des Karnevals)

sowie aus Anlass des Weihnachtsmarkts in der Zeit vom 04.12.20 bis 20.12.20 dürfen an den Sonntagen 29.03.2020, 06.09.2020, 08.11.2020 und 20.12.2020 Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattlelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlänge-

- rung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattlelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

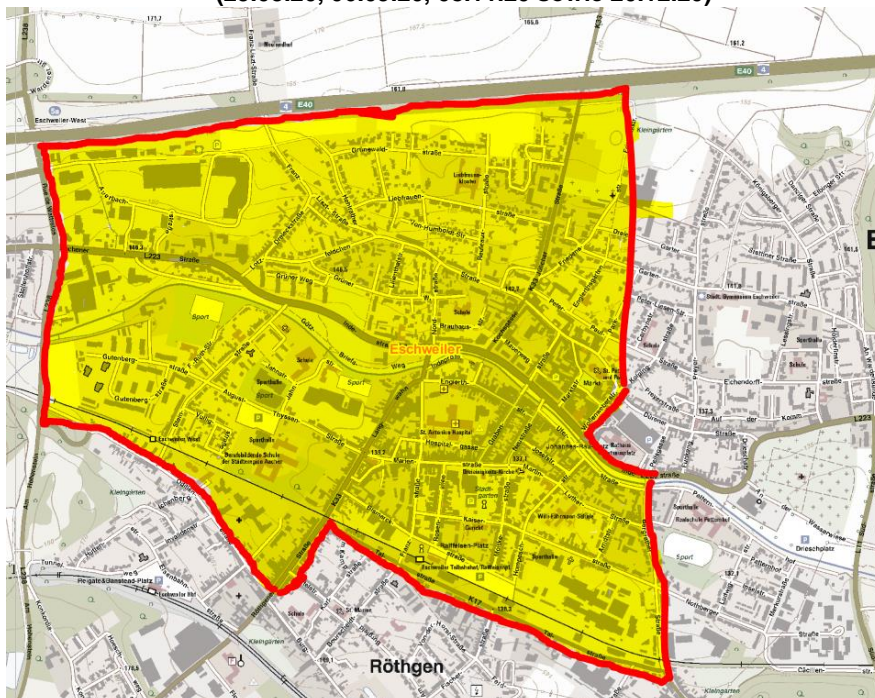
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020
(29.03.20, 06.09.20, 08.11.20 sowie 20.12.20)**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.04.2020

Bertram
Bürgermeister

36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Magali Tshibangu, letzte bekannte Anschrift Dürener Straße 12 b in 52249 Eschweiler, gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.04.2020, Aktenzeichen 512.2/UVK/ 12557, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 231, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 09.04.2020

Bertram
Bürgermeister

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Fany Esther Npangula-Tshibangu, letzte bekannte Anschrift Dürener Straße 12 b in 52249 Eschweiler, gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.04.2020, Aktenzeichen 512.2/UVK/13155, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 231, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 14.04.2020

Bertram
Bürgermeister

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Aldin Kudic, letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 169, 50226 Frechen, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen

512.2/UVK/12217, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.04.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

39 Sitzung des Stadtrates am 18.05.2020 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
15.05.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

39

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 18.05.2020**

Am Montag, den 18.05.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Stadtrates; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2020
- 3 Aufrechterhaltung der Ratsarbeit während der Corona-Krise
- 4 Beiträge zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19;
- 5 Kommunalen Rettungsschirm für Vereine und Gastronomiebetriebe - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.05.2020 -
- 6 Situation der Turn- & Schwimmfahrten und des Schülerspezialverkehrs an den Schulen der Stadt Eschweiler vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie
- 7 Kunstausstellung; hier: Ausstellungsplanung für das 2. Halbjahr 2020
- 8 Planungen der Volkshochschule für das Herbstsemester 2020 sowie das Frühjahrssemester 2021
- 9 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 9.1 StädteRegionaler Gewerbeflächenpool; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 9.2 Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschulen in Eschweiler; hier: baulicher Erweiterungsbedarf
- 10 Kenntnissgaben
- 10.1 Prognose zur Betroffenheit der städt. Haushaltswirtschaft aufgrund der COVID-19-Pandemie
- 10.2 Verzicht auf die Bildung einer Mehrklasse in der Gesamtschule Waldschule
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 regio iT - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 13 Errichtung einer Sprachalarmierungsanlage in der Waldschule
- 14 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- 15 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 15.1 Integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung im Quartier "Eschweiler-Zentrum"
- 15.2 Teilmodernisierung der Einsatzzentrale der Feuer- und Rettungswache Eschweiler
- 15.3 Stauraumkanal "Hermann-Hollerith-Straße, IGP Eschweiler"
- 15.4 Bestellung eines Geschäftsführers der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 15.5 regio iT - gesellschaft für informationstechnologie mbH; Zustimmung zu einer mittelbaren Beteiligung
- 15.6 Rückerwerb eines Baugrundstückes
- 15.7 Personelle Maßnahmen bei Amt 30/Rechtsamt
- 16 Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 13.05.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Eschweiler
- 41 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ
- 42 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 43 Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Baugebiet 298 - Westlich Vöckelsberg - der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020
- 44 Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 45 Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof -, Satzungsbeschluss
- 46 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -, Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- 47 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Didier Luyambula
- 48 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Anthony Akwaboah Senyah

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
10.06.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

40

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 470.599.205,19 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 12.384.046,91 EUR festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
1	Anlagevermögen	441.060.931,18	1	Eigenkapital	14.411.706,77
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	163.275,05	2	Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	395.497.355,02	3	Sonderposten	119.945.268,98
1.3	Finanzanlagen	45.400.301,11	4	Rückstellungen	95.861.876,87
2	Umlaufvermögen	24.757.097,37	5	Verbindlichkeiten	229.525.919,52
2.1	Vorräte	12.198.326,54	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.891.666,01
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.613.364,70			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	5.945.406,13			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.781.176,64			
		470.599.205,19			470.599.205,19

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	167.089.920,79
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 178.523.905,82
=	Ordentliches Gesamtergebnis	- 11.433.985,03
+/-	Gesamtfinanzergebnis	- 760.368,24
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	- 12.194.353,27
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtjahresfehlbetrag	- 12.194.353,27
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 189.693,64
=	Gesamtjahresfehlbetrag	- 12.384.046,91

3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabchluss 2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2017 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 18. Mai 2020

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019
der Betreuungseinrichtungen für
Kinder & Jugendliche
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat zum 13.05.2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	10.619.117,55 €
Jahresüberschuss:	129.848,90 €.

Der Jahresüberschuss wird dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zugeschlagen und der sich ergebende Gewinn auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 17. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut des Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-

des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von des gesetzlichen Vertreters zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2019 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 14. Mai 2020

Joußen
Vorstand

42

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 03.06.2020 im Wege der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW die folgende Änderung der o. a. Satzung beschlossen:

I. Änderung des § 5

§ 5 (1) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.“

II. Änderung des § 10

§ 10 (11) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.“

§ 10 (12) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

III. Änderung des § 12

§ 12 (2) S. 1 erhält folgende Fassung:

„In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

IV. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzungsänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

43

**Satzung
über den Anschluss- und
Benutzungszwang an eine
zentrale Nahwärmeversorgung
für das Bebauungsplangebiet
298 - Westlich Vöckelsberg -
der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg - beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Förderung einer möglichst ressourcenschonenden, sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Wärmeversorgung im Gebiet des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg - betreibt die Stadt Eschweiler durch ein privates Versorgungsunternehmen ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers

bestimmt die Stadt Eschweiler im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.

- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg -. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

**§ 3
Grundstücksbegriff, Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen Wärmeversorgungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Wärme aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu benutzen (insbesondere Mieter, Pächter, etc.).

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist

berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage und die Belieferung mit Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 3 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung benötigt wird, an die zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen (**Anschlusszwang**), wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht.
- (2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung ausschließlich aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu decken (**Benutzungszwang**). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt Eschweiler die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroener-

gie, nicht gestattet. Ausnahmsweise ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zugelassen, soweit diese nicht zum Heizen vorgesehen ist und nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.

- (4) Elektrische Wärmeerzeugungsanlagen, die ausschließlich dem Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Eschweiler zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.

§ 7

Antragsstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die zentrale Wärmeversorgungsanlage sowie deren Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 8

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 9

Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Eschweiler und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und der einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstückes durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

- (2) Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jede Undichtigkeit, mitzuteilen.

**§ 10
Art der Benutzung**

Nach Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

**§ 11
Anordnung im Einzelfall,
Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Eschweiler kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12
Versorgungsunterbrechung,
Haftung**

- (1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Eschweiler wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in unterbrochen werden. Die Pflicht zur Verständigung des/der Abnehmers/in entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler diese nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- (3) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

- (4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn diese von einer Person, die für das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind

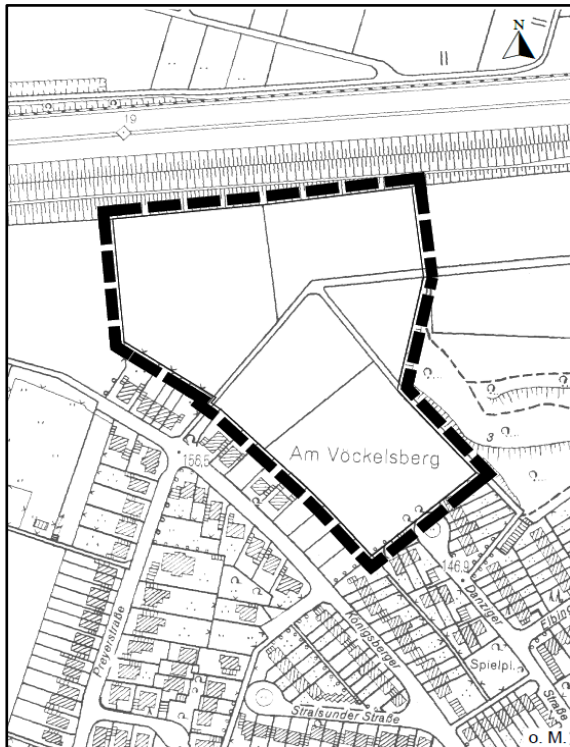
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§8 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Eschweiler eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Versorgungsunternehmens oder der Stadt Eschweiler oder einen der jeweiligen Bediensteten zurückzuführen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.05.2020

Bertram
Bürgermeister

44

Der Bürgermeister

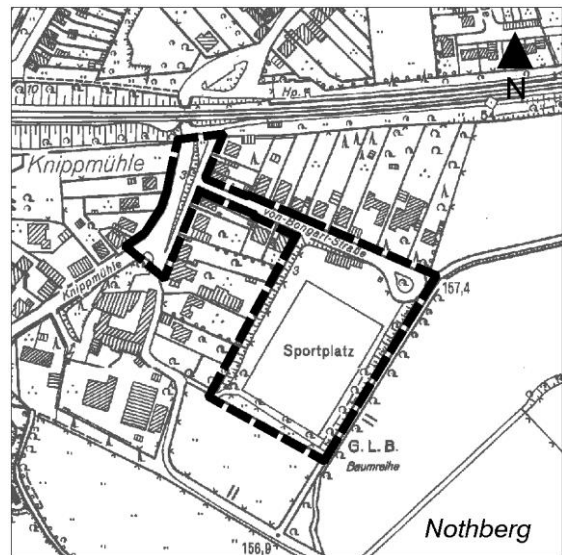
Bekanntmachung

vom 08.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die

**öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 181
- Sportplatz Nothberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 1,8 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Nothberg.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in Nothberg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

18.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu Uraltbergbau
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu erhaltenswerter archäologischer Substanz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz

- Stellungnahme des BUND zur Erschließung und zu Lichtemissionen

- Stellungnahme der ASEAG zur ÖPNV-Erschließung
- Stellungnahme des Aachener Verkehrsverbundes zur ÖPNV-Erschließung

- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zur Entwässerungsplanung

Öffentlichkeit

- Stellungnahmen zur Verkehrsbelastung und -erschließung
- Stellungnahmen zur Ver- und Entsorgung
- Stellungnahmen zur Kostenübernahme
- Stellungnahmen zu den ökologischen Auswirkungen
- Stellungnahmen zu den Altlasten
- Stellungnahmen zum Uraltbergbau
- Stellungnahmen zum Umgang mit dem Sportheim

Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- **Artenschutzvorprüfung Stufe I** nach den §§ 44 BNatSchG, Stand 18.03.2020
- **Untersuchung des Tennenbelags** Stand 20.04.2004
- **Chemische Materialeigenschaften des Sportplatzaufbaus und Versickerungsfähigkeit** 02.06.2014
- **Uraltbergbau** Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau, 03.09.2019
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 31.03.2020
- **Gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch Schienenverkehr**, 16.06.2014
- **Gutachterliche Stellungnahme zu passiven Schallschutzmaßnahmen**, 01.04.2020
- **Archäologie/Bodendenkmal** Bodenuntersuchungen im Bereich des Sportplatzes, September 2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.06.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

45

Der Bürgermeister

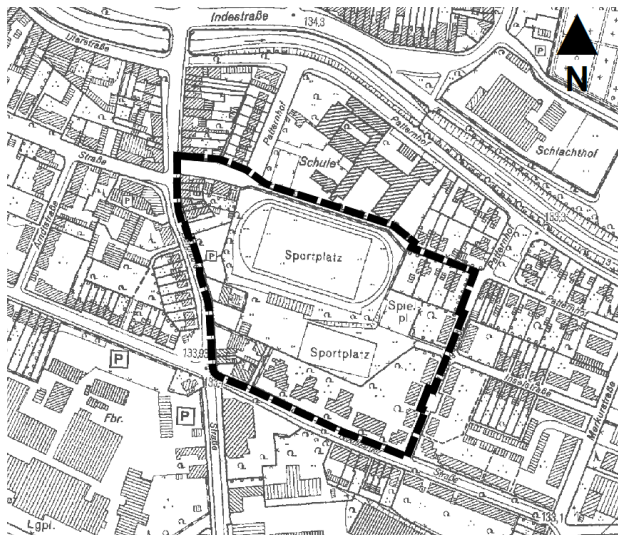
Bekanntmachung

vom 08.06.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 den

**Bebauungsplans 297
- Südlich Patternhof -****als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.

Das ca. 4,5 ha umfassende Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung eines verdichteten Wohnquartiers unter Berücksichtigung eines Anteils an sozial gefördertem

Wohnraum auf den Flächen der aufgegebenen, innerstädtisch gelegenen Sportplatzanlage.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 09.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020

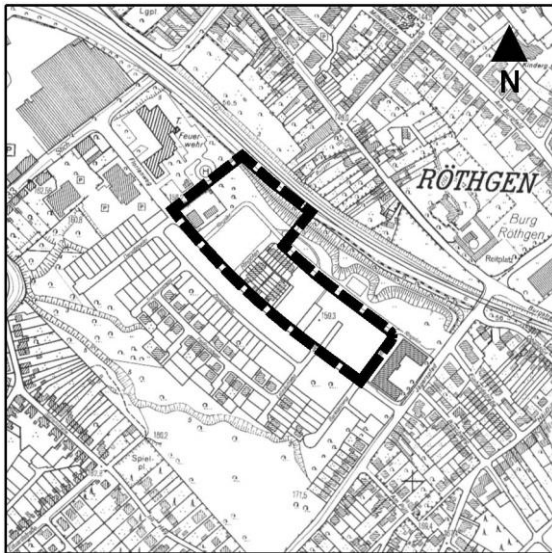
die Änderung des Geltungsbereiches

sowie

**die erneute öffentliche Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplans 263
- Ringofengelände -**

gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem geänderten, im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



(Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen – Köln angrenzend. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Zuwegung zur Bahnunterführung in Richtung Burgstraße.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

18.06. bis einschließlich 31.07.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage verliehener Bergwerksfelder
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Immissionschutz, zu Boden und Altlasten sowie zum Artenschutz
- Stellungnahme des NABU zum Artenschutz
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien zum Lärmschutz
- Stellungnahme der EBV GmbH zur Lage über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld
- Stellungnahme des Wasserverbands Eifel-Rur zur Entwässerung

- **Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)**, Hae-se Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Februar 2019,

- **Artenschutzprüfung Kreuzkröte (Stufe II)**, Haese Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Mai 2019,
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 263 – Ringofengelände – in Eschweiler**, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt, Neuss, Stand Oktober 2003,
- **Gutachterliche Stellungnahme 2013 1395 zur Auswirkung von Emissionen durch Schienenverkehrslärm beurteilt nach DIN 18 005 auf die Baukörper im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand November 2013
- **Gutachterliche Stellungnahme 2019 1586 zur Auswirkung von Schienenverkehrslärm im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand März 2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.06.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.06.2020

Bertram
Bürgermeister

47

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Didier Luyambula, letzte bekannte Anschrift 1 Square des Grisons, 35200 Rennes Frankreich, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der der-

zeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30846, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.06.2020

Bertram
Bürgermeister

48

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Anthony Akwaboah Senyah, letzte bekannte Anschrift Leineweberstraße 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30854, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.06.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020 - Tagesordnung
- 50 Änderungsbekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020“
- 51 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn André Leuchtenberg

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2020

Stellenausschreibungen bei der Stadt Eschweiler

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
23.06.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

49

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 24.06.2020**

Am Mittwoch, den 24.06.2020, findet um 17:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines Vertreters der Stadt Eschweiler in die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG
- 3 Neubesetzung der Einigungsstelle
- 4 Antrag auf Austritt in der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.
- 5 Änderung der "Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege"
- 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten
 - 6.1 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 - nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld -; hier: Erlass einer Satzung
 - 6.2 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Langgasse, Bereich Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
 - 6.3 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg -; hier: Erlass einer Satzung
- 7 RathausQuartier
 - 7.1 RathausQuartier; hier: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.04.2020
 - 7.2 RathausQuartier Eschweiler; hier: Antrag der CDU vom 07.05.2020
- 8 Stadtplanung/Bauleitplanung
 - 8.1 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -
 - 8.2 Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

- 9 Haushaltsangelegenheiten
 - 9.1 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017
 - 9.2 Prüffähiger Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler 2018
 - 9.3 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019
 - 9.4 Auswirkungen der Corona-Epedemie
 - 10 Sportangelegenheiten
 - 10.1 Sportgutscheine für Eschweiler Sportvereine
 - 10.2 Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf der Sportanlage Sportpark am See, Eschweiler-Dürwiß
 - 10.3 Umstellung der Flutlichtbeleuchtung der Eschweiler Sportplätze auf LED
 - 11 European Energy Award eea; hier: Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 ff.
 - 12 Anträge von Fraktionen
 - 12.1 ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Einführung eines City-Tickets für das Stadtgebiet Eschweiler - Änderungsanträge der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Die Linke/Piratenpartei zum Haushaltsentwurf 2020
 - 12.2 Symbolische Aberkennung der Ehrenbürgerschaften von Adolf Hitler und Paul von Hindenburg
 - 13 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
 - 13.1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
 - 13.2 Befristete Neufestsetzung des Entgeltangebots (Tarifübersicht) und befristete Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad während der Freibadsaison 2020
 - 14 Kenntnisgaben
 - 14.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
 - 15 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 16 Vergabeangelegenheiten
 - 16.1 Lieferung eines Geräteträgers für den Baubetriebshof
 - 16.2 Breitbandausbau
 - 16.3 Architektenleistungen für die Erweiterung der KGS Bohl
 - 16.4 Umbau und Sanierung Kirschenhof - Fenster- und Türanlagen

- 16.5 Prozessgestaltung und Konzepterstellung zur energetischen Stadtsanierung im Quartier "Eschweiler-Zentrum"
- 16.6 Kanalsanierung Indesammler
- 17 Personalangelegenheiten
- 17.1 Bestellung des Leiters für das Jugendamt
- 17.2 Gewährung eines Bedienstetendarlehens
- 18 Grundstücksangelegenheiten
- 18.1 Verkauf eines Grundstückes
- 18.2 Verkauf eines Baugrundstücks
- 18.3 RathausQuartier hier: Flächenverkauf und -anmietung
- 18.4 Verkauf von Baugrundstücken
- 19 Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
- 20 Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 297 -Patternhof- hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 21 Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 298 -Vöckelsberg- hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 22 Überörtliche Prüfung der Stadt Eschweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt - gpaNRW - im Jahr 2020
- 23 Catering in Schulen
- 24 Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück; Gewährung von Gesellschafterdarlehen
- 25 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 25.1 Kauf einer Containeranlage für die Feuer- und Rettungswache der Stadt Eschweiler
- 26 Kenntnissgaben
- 26.1 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 5.000.000 €
- 27 Anfragen und Mitteilungen
- 27.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

50

Bekanntmachung

Änderungsbekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020“

Bezug nehmend auf die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020“ vom 10.03.2020 – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 36. Jg., Ausgabe Nr. 4, vom 12.03.2020 gebe ich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 379) hiermit die folgenden Änderungen bekannt:

- 1. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am

27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!).

- 2. Muss eine Partei oder Wählergruppe Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag nachweisen, so müssen Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die **Reservelisten** solcher Parteien und Wählergruppen müssen von **28 (achtundzwanzig)** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die **Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** solcher Parteien und Wählergruppen sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerbern um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin müssen von mindestens **150 (einhundertfünfzig)** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eschweiler, den 17.06.2020
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4

Eschweiler, 12.06.2020

Bertram
Bürgermeister

BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn André Leuchtenberg, letzte bekannte Anschrift Fischerstraße 89, 52249 Eschweiler, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvor-schüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvor-schussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13414, kann durch den Unterhaltspflichti-gen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ju-gendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.06.2020

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Juli bis September 2020**

Dienstag, 04.08.2020	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 20.08.2020	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 27.08.2020	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 03.09.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 09.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss 17.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 09.09.2020	Stadtrat 18.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 17.09.2020	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 2
Mittwoch, 30.09.2020	Wahlausschuss (im Falle einer Stich- wahl) 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8

Hinweisbekanntmachung

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchs-kräfte, die Interesse an einer umfang- und abwechs-lungsreichen beruflichen Ausbildung haben:

**Stadtinspektoranwärterin
Stadtinspektoranwärter (m/w/d)**
(duales Studium/Bachelor)
Einstellungsbeginn: 01.09.2021

**Verwaltungsfachangestellte
Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)**
Einstellungsbeginn: 01.08.2021

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlinepor-tal unter karriere.eschweiler.de – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

01.07.2020

eingereicht werden.



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg -
- 53 Änderung des Geltungsbereiches sowie erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -
- 54 Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Nothberg –
- 55 Öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Östlich Hehlrath –
- 56 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 206 – Industrie- und Gewerbepark VII -
- 57 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW i.V.m. § 4 BekanntmVO NRW sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler an Frau Stefanie Marita Schlang

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
30.06.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

52

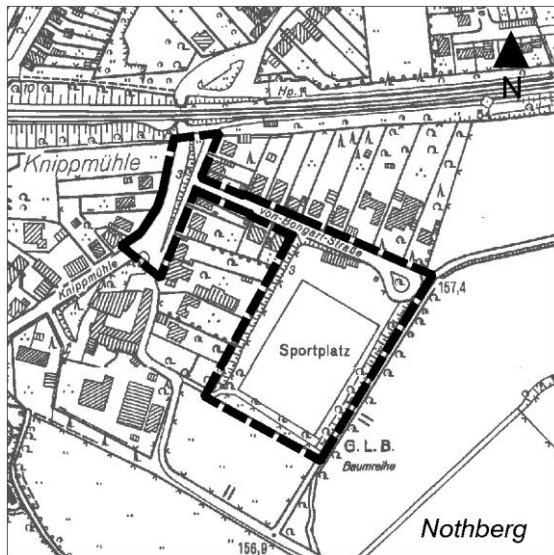
Der Bürgermeister

Bekanntmachung**vom 26.06.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die

**öffentliche Auslegung
des Bebauungsplans 181
- Sportplatz Nothberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 1,8 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Nothberg.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in Nothberg.

Die fortgeführte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - findet im Zeitraum

vom 07.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

statt.

Die fortgeführte öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine fortgeführte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
 - Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu Uraltbergbau
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu erhaltenswerter archäologischer Substanz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des BUND zur Erschließung und zu Lichtemissionen
- Stellungnahme der ASEAG zur ÖPNV-Erschließung
- Stellungnahme des Aachener Verkehrsverbundes zur ÖPNV-Erschließung
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zur Entwässerungsplanung

Öffentlichkeit

- Stellungnahmen zur Verkehrsbelastung und -erschließung
- Stellungnahmen zur Ver- und Entsorgung
- Stellungnahmen zur Kostenübernahme
- Stellungnahmen zu den ökologischen Auswirkungen
- Stellungnahmen zu den Altlasten
- Stellungnahmen zum Uraltbergbau
- Stellungnahmen zum Umgang mit dem Sportheim

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- **Artenschutzvorprüfung Stufe I** nach den §§ 44 BNatSchG, Stand 18.03.2020
- **Untersuchung des Tennenbelags** Stand 20.04.2004
- **Chemische Materialeigenschaften des Sportplatzaufbaus und Versickerungsfähigkeit** 02.06.2014
- **Uraltbergbau** Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau, 03.09.2019
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 31.03.2020
- **Gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch Schienenverkehr**, 16.06.2014
- **Gutachterliche Stellungnahme zu passiven Schallschutzmaßnahmen**, 01.04.2020
- **Archäologie/Bodendenkmal** Bodenuntersuchungen im Bereich des Sportplatzes, September 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.06.2020

Bertram
Bürgermeister

53

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

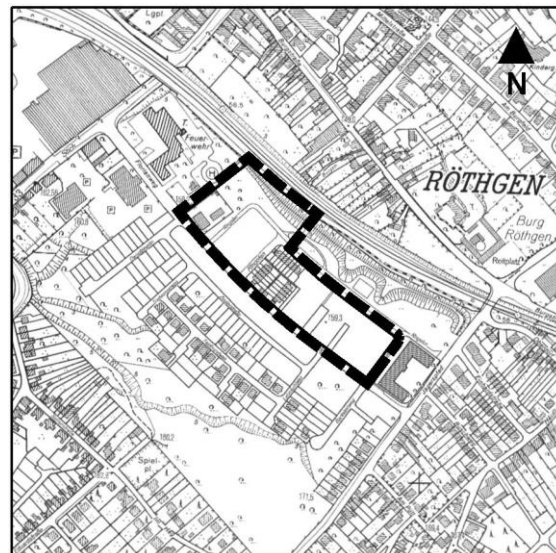
vom 26.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020

die Änderung des Geltungsbereiches sowie die erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelande -

gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem geänderten, im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



(Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen – Köln angrenzend. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Zuwegung zur Bahnunterführung in Richtung Burgstraße.

Die fortgeführte erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - einschließlich Begründung findet im Zeitraum vom

07.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

statt.

Die fortgeführte erneute öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - einschließlich Begründung, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine fortgeführte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

• **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage verliehener Bergwerksfelder
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Immissionsschutz, zu Boden und Altlasten sowie zum Artenschutz
- Stellungnahme des NABU zum Artenschutz
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien zum Lärmschutz
- Stellungnahme der EBV GmbH zur Lage über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld
- Stellungnahme des Wasserverbands Eifel-Rur zur Entwässerung

• **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- **Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)**, Haese Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Februar 2019,
- **Artenschutzprüfung Kreuzkröte (Stufe II)**, Haese Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Mai 2019,
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 263 – Ringofengelände – in Eschweiler**, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt, Neuss, Stand Oktober 2003,
- **Gutachterliche Stellungnahme 2013 1395 zur Auswirkung von Emissionen durch Schienenverkehrslärm beurteilt nach DIN 18 005 auf die Baukörper im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand November 2013
- **Gutachterliche Stellungnahme 2019 1586 zur Auswirkung von Schienenverkehrslärm im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand März 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.06.2020

Bertram
Bürgermeister

54

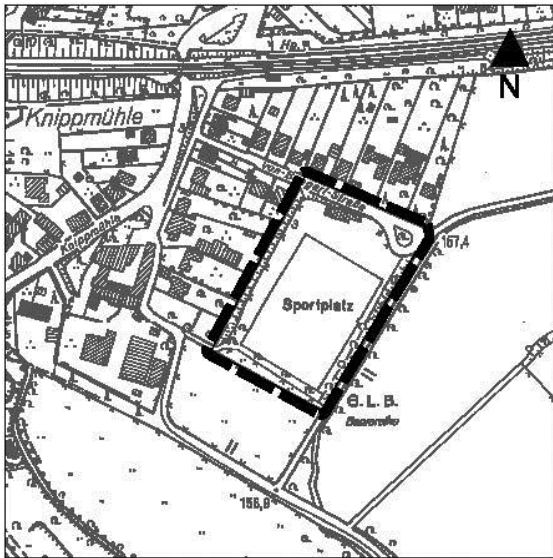
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 26.06.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die

**öffentliche Auslegung der
11. Änderung des Flächennutzungsplans
– Sportplatz Nothberg –**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg an der Von-Bongart-Straße und umfasst die gesamte Fläche des Sportplatzes, der als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Die wiederholte öffentliche Auslegung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportplatz Nothberg – findet im Zeitraum

vom 07.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

statt.

Die wiederholte öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,

- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.
- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Umweltverbände:
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bergwerksfeldern
 - Stellungnahme des NABU zu Hecken und Baumreihen
 - Stellungnahme der Öffentlichkeit zum ehemaligen Mühlenweiher
 - Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Schallimmissionen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.06.2020

Bertram
Bürgermeister

55

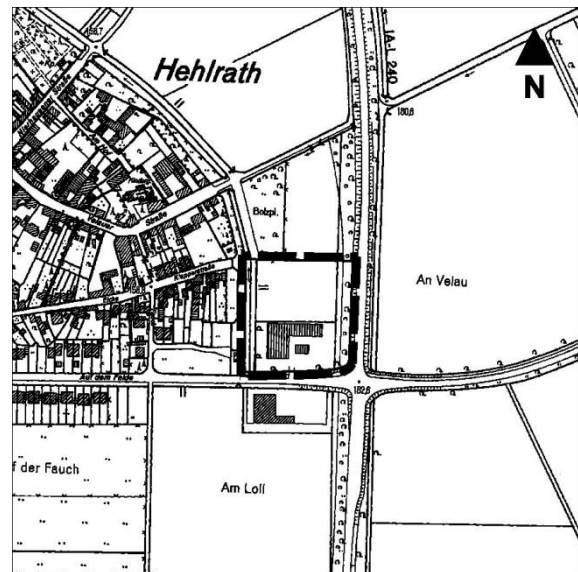
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 26.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die

öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Östlich Hehlrath –

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortseingang des Ortsteils Hehlrath.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2009) werden im nördlichen Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und die bereits durch das Autohaus bebauten Flächen im südlichen Teil als Gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Zukünftig soll der gesamte Bereich als Gemischte Bauflächen (M) dargestellt werden.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nördliche Erweiterung des bereits vorhandenen Autohauses um ein Werkstattgebäude, für eine zusätzliche Wohnnutzung und für den Ausbau des angrenzenden Wirtschaftsweges als Straße.

Die wiederholte öffentliche Auslegung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes findet im Zeitraum

vom 07.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

statt.

Die wiederholte öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG).

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans - Östlich Hehlrath -, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
 - Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter,
 sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Umweltverbände
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergwerksfeldern, Bodenverhältnissen bei Kippenmischboden und zu den Grundwasserverhältnissen,
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst zu Kampfmitteln
 - Stellungnahmen des Erftverbandes zu Grundwasserverhältnissen,
 - Stellungnahmen der StädteRegion Aachen zum Immissionsschutz, zur Regionalentwicklung und zum Gewässerschutz,
 - Stellungnahme des BUND zu Ausgleichsmaßnahmen,
 - Stellungnahme der EBV GmbH zu einem Bergwerksfeld,
 - Stellungnahme der RWE Power AG zu Bodenverhältnissen bei Kippenmischboden und zu den Grundwasserverhältnissen,
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustands von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriff-Ausgleichsbilanz), Stand 31.07.2019,
- **Artenschutzprüfung** Stufe II zur naturschutzfachlichen Überprüfung des Areals zu den Artengruppen Vögel, Säugetieren und Amphibien, Stand 22.3.2019,
- **Prognose zu Geruchsimmissionen**, Stand 15.11.2019
- **Schalltechnische Untersuchung** zu Gewerbe- und Verkehrslärm, Stand 08.11.2016,
- **Schalltechnische Immissionsprognose** zu Verkehrslärm, Stand 08.03.2019,
- **Verkehrsuntersuchung**, Stand Mai 2019.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 13. Änderung des Flächennutzungsplans - Östlich Hehlrath - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.06.2020

Bertram
Bürgermeister

56

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 206 – Industrie- und Gewerbepark VII -

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 4 Flurstück 149/101 (alt: 101) und Flur 27 Flurstücke 253, 276 und 321 (alt: 65) – Bereich des Bebauungsplanes 206 – Industrie- und Gewerbepark VII - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen An-

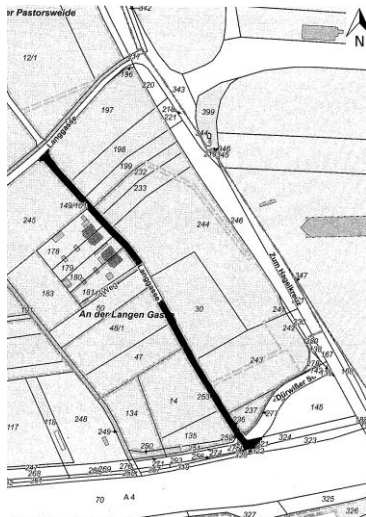
gelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 4 Flurstück 149/101 (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) – Lage „Langgasse“ - sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 27 Flurstücke 253, 276 und 321 (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) – Lage „Langgasse“ bzw. „Dürwißer Straße“ - sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an den Umlegungssachen Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 und Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 29.06.2020

Bertram
Bürgermeister

57

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Frau Stefanie Marita Schlang, letzte bekannte Anschrift Werner Straße 116, 59379 Selm, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40297A, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.06.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Sitzung des Wahlausschusses am 04.08.2020 - Tagesordnung
- 59 Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020
Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in
das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler
- 60 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Nadia Iqbal

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
21.07.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

58

Bekanntmachung

Am Dienstag, 04.08.2020, 17.30 Uhr tritt in Raum 1 (Ratssaal) des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind.
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2020
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 13.09.2020
5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020
6. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Walter Bodelier (SPD)
 Monika Medic (SPD)
 Claudia Moll (SPD)
 Wilfried Berndt (CDU)
 Wilfried Maus (CDU)
 Dietmar Widell (B 90/Die Grünen)

Stellvertreter:

Regina Rehahn (SPD)
 Helen Weidenhaupt (SPD)
 Peter Kendziora (SPD)
 Wilhelm Bündgens (CDU)
 Wolfgang Peters (CDU)
 Franz-Dieter Pieta (B 90/Die Grünen)

Eschweiler, 14.07.2020
 Stadt Eschweiler
 Der Wahlleiter

Bertram

59

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler

Grundsätzlich werden Unionsbürger, die im Wahlgebiet der Stadt Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 23.08.2020** werden die Wahlberechtigten schriftlich über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt.

Gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind

- a) Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie
- b) Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist,

von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu beantragen.

Der Antrag ist **bis zum 28.08.2020** zu stellen beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 14.07.2020

Bertram
 Bürgermeister

60

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zur-

zeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Frau Nadia Iqbal, letzte bekannte Anschrift Indestraße 67, 52249 Eschweiler, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40191C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.07.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 61 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler
- 62 Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg -, Satzungsbeschluss
- 63 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg - vom 28.07.2020
- 64 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 – nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld - vom 28.07.2020
- 65 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jens Derlitzki

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
30.07.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

61

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2017 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 26.06.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 483.505.108,24 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von 6.558.024,57 EUR festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
1	Anlagevermögen	454.990.558,34	1	Eigenkapital	23.246.325,38
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	327.117,03	2	Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	406.549.510,70	3	Sonderposten	119.154.376,73
1.3	Finanzanlagen	48.113.930,61	4	Rückstellungen	97.673.814,62
2	Umlaufvermögen	22.563.229,36	5	Verbindlichkeiten	230.007.483,47
2.1	Vorräte	1.482.016,30	5	Passive Rechnungsabgrenzung	10.460.341,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.742.183,68			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	10.339.029,38			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.951.320,54			
		483.505.108,24			483.505.108,24

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	190.759.833,59
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 183.872.059,13
=	Ordentliches Gesamtergebnis	6.887.774,46
+/-	Gesamtfinanzergebnis	- 155.959,24
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	6.731.815,22
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtjahresfehlbetrag	6.731.815,22
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 173.790,65
=	Gesamtjahresfehlbetrag	6.558.024,57

3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 27. Juli 2020

Bertram
Bürgermeister

62

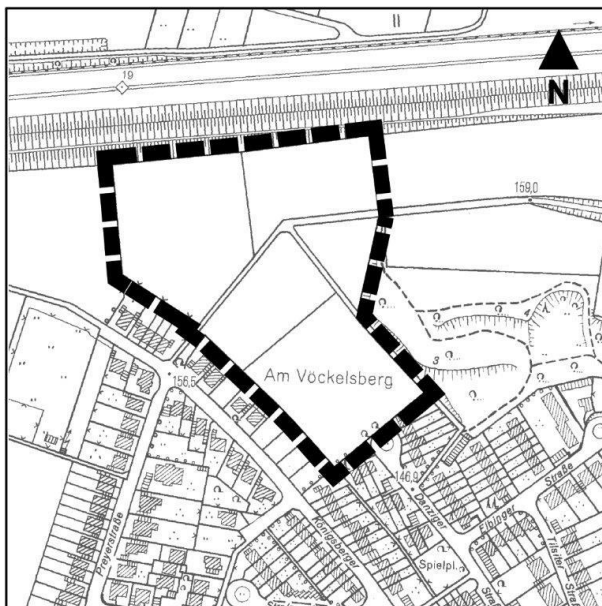
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 17.07.2020**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den

**Bebauungsplans 298
- Westlich Vöckelsberg -
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,13 ha umfassende Plangebiet liegt nordöstlich der Eschweiler Innenstadt zwischen Königsberger Straße und der Bundesautobahn A4.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung eines innerstädtischen Wohnquartiers als ökologisch hochwertiges Faktor X-Wohnquartier mit ressourcenoptimierter, energetisch durchdachter und nachhaltiger Bebauung, um den anhaltenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 20.07.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 17.07.2020

Bertram
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

63

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg - vom 28.07.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.07.2020

Bertram
Bürgermeister

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 53, Flurstück 100/55, Flur 99, Flurstück 69 und Flur 99, Flurstück 31 tlw. werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

64

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 – nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld - vom 28.07.2020.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg - N 78 - aus dem Jahre 1933 entstandenen vorgenannten Parzellen Gemarkung

Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88, werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALKIS der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 20.07.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.07.2020

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Jens Derlitzki, letzte bekannte Anschrift, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40295, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.07.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 66 Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020
- 67 Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020
- 68 Sitzung des Integrationsrates am 20.08.2020 - Tagesordnung
- 69 Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler
- 70 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 an Herrn Dirk Pils

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
14.08.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

66

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.08.2020 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Partei / Wählergruppe
----------	---------------------------	-------	---------------------------	--------------	---------------------	-----------------------

WIR Für Eschweiler

1	Ozidal, Menderes wireschweiler@gmail.com / -	Chemielaborant / Gastronom	1973 Mus (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
2	Gurbuz, Mevlut wireschweiler@gmail.com / -	Student	1995 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
3	Kol, Bilal wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
4	Koc, Ozge Fethiye wireschweiler@gmail.com / -	Studentin	1997 Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
5	Ata, Selin wireschweiler@gmail.com / -	Studentin	2001 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / türkisch	WIR Für Eschweiler
6	Erkorkmaz, Muhammed wireschweiler@gmail.com / -	Anlagenfahrer	1988 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
7	Ramic, Kasim wireschweiler@gmail.com / -	Dozent	1985 Tomislav Grad (Bosnien und Herzegowina)	52249 Eschweiler	bosnisch-herzegowinisch	WIR Für Eschweiler
8	Koc, Alper Fikri wireschweiler@gmail.com / -	Student	1995 Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
9	Baykara, Tarik wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
10	Cumen, Halil wireschweiler@gmail.com / -	Kraftfahrer	1978 Devrek (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
11	Kalayci, Bahadtin wireschweiler@gmail.com / -	KFZ-Meister	1974 Eschweiler	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
12	Yesilyurt, Guneri wireschweiler@gmail.com / -	Informatiker	1980 Ankara (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
13	Akpinar, Funda wireschweiler@gmail.com / -	Hausfrau	1971 Yalvac (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
14	Talib, Osama wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Gujrat (Pakistan)	52249 Eschweiler	deutsch / pakistansisch	WIR Für Eschweiler
15	Stosic, Natasa wireschweiler@gmail.com / -	Gastronom	1974 Eschweiler	52249 Eschweiler	serbisch	WIR Für Eschweiler
16	Alexandridis, Maria wireschweiler@gmail.com / -	Hausfrau	1965 Stolberg	52249 Eschweiler	griechisch	WIR Für Eschweiler
17	Ilic, Snezana wireschweiler@gmail.com / -	Dolmetscherin / Designerin	1971 Tuzla (Serbien und Montenegro)	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
18	Ndoni, Frangeska	Dozentin	1980	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler

	wireschweiler@gmail.com / -		Lushnje (Albanien)			
19	Kavak, Gokmen wireschweiler@gmail.com / -	Koch	1979 Mardin (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
20	Kabbani, Mhd Wasim wireschweiler@gmail.com / -	Konditor	1997 Damascus (Arabi- sche Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	WIR Für Eschweiler
21	Al Wawi, Manhal wireschweiler@gmail.com / -	Laborant	1981 Sarageb (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	WIR Für Eschweiler

Internationales Team

1	Hamidi, Nora NoraHamidi@web.de / -	Arzthelferin	1981 Taourirt	52249 Eschweiler	deutsch / marokka- nisch	Internationales Team
2	Celik, Fatma elkefatma.c@gmail.com / -	Sekretärin	1966 Merkstein j.Herzogen-rath	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
3	Mirhom, Fatiha fat.mir@gmx.de / -	Bademeisterin	1973 Oujda (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
4	Hamad, Mohamad mohamadhamad@online.de / -	Lehrer	1964 Camp Alamari (Israel)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
5	Zayat, Fatima s.zayat@gmx.de / -	Hausfrau	1965 Oujda (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
6	Hamidi, Abdelhamid Hamidhamidi@web.de / -	Stahl- und Beton- bauer	1974 Ahlaf	52249 Eschweiler	deutsch / marokka- nisch	Internationales Team
7	Farhou, Abdelmalek farhoumalek@gmail.com / -	Sprachmittler	1969 Marrakech (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch / marokka- nisch	Internationales Team
8	Mhamdi, Jihane jihamhamdi@hotmail.de / -	Studentin	1997 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / marokka- nisch	Internationales Team
9	Sidi, Abdul AbdulkadirSidi72@gmail.com / -	Kameramann	1972 Kobani (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team

Internationales Team

10	Ahmad, Ahlam ahlamhusamy@gmail.com / -	Sprachmittlerin	1983 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
11	Waris, Mohammad NoraHamidi@web.de / -	Kaufmann	1960 Chikori Bhilowal (Pakistan)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
12	Karamoa, Awali NoraHamidi@web.de / -	Arbeiter	1964 Bafilo (Togo)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
13	Bejtullahi, Lendita NoraHamidi@web.de / -	Hausfrau	1989 Mitrovica (Kosovo)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
14	Hawali, Salwa salwa@icloud.com / -	Friseurin	1976 Beirut (Libanon)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
15	Alkhalaf, Zaveen zaveen025@gmail.com / -	Schüler / Student	1995 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
16	Ibrahim, Emar emarjyancee@gmail.com / -	Schüler	2002 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
17	Kadourah, Samira sanissa@hotmail.de / -	Verwaltungsfach- angestellte	1980 Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	deutsch / marokka- nisch	Internationales Team

18	Enalo, Juan NoraHamidi@web.de / -	Prüfer TÜV	1983 Sharran (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
19	El Haiachi, Abdelmajid a.elhaiachi@web.de / -	Kaufmann im Einzelhandel	1979 Bentieb (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
20	El Haiachi, Mohamed el-mo-leo@gmx.de / -	Schweißer	1967 Beni Oulichek (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
21	Moussadek, Sherin sherinmoussadek@hotmail.com / -	Schülerin	2001 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
22	Zayat, Mohammed Mohammed.Zayat@rwthAachen.de / -	Student	1999 Aachen	52249 Eschweiler	deutsch / libanesisch	Internationales Team
23	Mani-Haliti, Ardiana NoraHamidi@web.de / -	Hausfrau	1994 Jülich	52249 Eschweiler	kosovarisch	Internationales Team

Eschweiler, den 06.08.2020
Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

67

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Verbindung mit §§ 75b Abs. 7, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.08.2020 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvor-schl. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
-------------------	---------------------------	-------	-------------------------	--------------	-----------------------

1	Leonhardt, Nadine nadine.leonhardt@googlemail.com / -	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Projektkoordination	1977, Göttingen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Nowicki, Patrick patricknowicki@gmx.de / -	Redakteur	1970, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands, Freie Demokratische Partei (CDU, FDP)
3	Pieta, Gabriele gabriele.pieta@t-online.de / -	Lehrerin	1955, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de / -	Bildender Künstler	1961, Hitzhof	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Häfner, Christoph info@haefner-art.de / -	Dipl.-Designer FH	1964, Jülich	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahl - vor - schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
	E-Mail / Postfach				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 1 Röhre

1	Fehr, Klaus klaus.fehr@gmx.de / -	Polizeibeamter	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Rinkens, Max m.rinkens@cdu-eschweiler.de / -	selbstständiger Vermögensberater	1992, Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Zuber, Halina halinazuber64@gmail.com / -	Erzieherin	1964, Lublin	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Szillat-Bließen, Ingrid Pszillat@t-online.de / -	Hausfrau	1964, Eschweiler-Kinzweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Schulze, Stefan stefan.schulze@gmx.eu / -	Dipl. Pflege- und Gesundheitswissenschaftler	1974, Worms	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Boußeljat, Marcel jwirtz@me.com / -	Kaufmann	1968, Dülken jetzt Viersen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Boonen, Conrardus Coenboonen@web.de / -	Fachkraft für Lagerlogistik	1956, Venlo	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 2 Eschweiler-West

1	Uzungelis, Ugur u.uzungelis@gmail.com / -	Versicherungsfachmann	1991, Köln	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kempen, Heinz heinz.kempen@icloud.com / -	Bankkaufmann	1956, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pieta, Lothar Lothar.Pieta@indenet.de / -	IT-Administrator	1958, Gadderbaum Bielefeld	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Siller, Maria sillervioleta@gmail.com / -	Hausfrau	1974, Subiu	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Frassek, Marion marionfrassek@gmx.de / -	Erzieherin	1958, Dinslaken	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Ullrich, Siegfried ullrich-eschweiler@t-online.de / -	Schlosser	1957, Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Zeiger, Karl henny.karl.zeiger@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Gießereiwesen	1959, Lugosch	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 3 Gebiet Lyzeum

1	Liebchen, Oliver oliver.liebchen@icloud.com / -	Verwaltungsangestellter	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Müller, Marc marc@mueller-partner.de / -	selbstständiger Diplom-Immobilienwirt	1975, Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dahmen, Frank frankdahmen@web.de / -	Dipl.-Verwaltungswirt	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Siller, Sonia	Studentin	1998,	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

	sonia.siller387@googlemail.com / -		Hermannstadt		
5	Göbbels, Ulrich u.goebbels@t-online.de / -	Dipl.-Ing./Oberstudienrat a.D.	1951, Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Dilly, Walter walter_dilly@gmx.de / -	Selbstständiger Friseur	1959, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 4 Marktviertel

1	Dr. Herzog, Christoph christoph_herzog@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Markscheidewesen	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schlenter, Thomas t.schlenter@cdu-eschweiler.de / -	Steuerberater	1989, Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Paul, Horst Horst_Paul_@t-online.de / -	Rentner	1954, Hamburg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Köderitzsch, Waltraud kdoeritzschwaltraud@aol.com / -	Gas- und Wasserinstallateurin	1967, Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Leylamian, Jutta juttaleylamian@gmail.com / -	Med. Fachangestellte	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Upadek, Elisabeth elisabeth.upadek@gmx.de / -	Krankenschwester	1958, Heilsberg/Ostpreußen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Häfner, Christoph info@haefner-art.de / -	Dipl.-Designer FH	1964, Jülich	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 5 Eschweiler-Ost I

1	Möller, Aaron mail@aaronmoeller.de / -	Student der Rechtswissenschaften	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Peters, Wolfgang w.peters@cdu-eschweiler.de / -	Betriebswirt	1951, Stolberg	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Sous, Dieter Dieter.Sous@gmx.de / -	Sozialpädagoge	1955, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Wiese, Christian chris@basisweb.de / -	Programmierer	1972, Würselen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Göbbels, Dagmar dagmar.goebbels@gmail.com / -	Oberstudienrätin a.D.	1950, Bochum-Watenscheid	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Stiel, Sascha s.linzen@gmx.de / -	Kaufmann	1977, Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Lewonegg, Ulrich ulli.lewonegg@gmail.com / -	Musiker	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 6 Eschweiler-Ost II / Weisweiler I

1	Löhmman, Stephan stephan.ioehmann@web.de / -	Dipl. Sozialarbeiter	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Berndt, Nadine nadineberndt@yahoo.de / -	selbstständige Friseurmeisterin	1978, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Charras, Julian jcharras@me.com / -	Lehrer	1990, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Borchardt, David	Auszubildender Kfz-Mechatroniker	1999,	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

	davidb2411@icloud.com / -		Eschweiler		
5	Dreisvogt, Nathalie nathaliedreisvogt@yahoo.de / -	Azubi Maler und Lackierer	1993, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Breuer, Uwe uwe.breuer1809@gmail.com / -	Rentner	1952, Stolberg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Schmitz, Norbert no.schmitz@outlook.com / -	Drucker	1951, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 7 Gebiet Patternhof

1	Engels, Ramona engels.eschweiler@web.de / -	Pflegeassistentin	1977, Diez	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Grafen, Renée reneeagrafen@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Chemie	1954, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Paul, Maike Maike.Paul@rwth-aachen.de / -	Kauffrau	1989, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Tischer, Jennifer jennytischer@outlook.de / -	Hausfrau	1988, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Collip, Nina nina.collip@gmx.de / -	Physiotherapeutin	1982, Geilenkirchen	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Vollmann, Anatoli irina-1973-@web.de / -	Maschinenführer	1972, Sowjetskoje (Kasachstan)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Dreßen, Rudolf rudolf.dressen@freenet.de / -	Selbstständiger Kaufmann	1948, Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 8 Stadtzentrum

1	Kämmerling, Stefan stefan.kaemmerling@me.com / -	Bankkaufmann / Landtagsabgeordneter	1976, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Leuchter, Bernd cabechse@gmx.de / -	Rentner	1954, Trier	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schwade, Hannelore hannelore.schwade@online.de / -	Ruheständlerin	1943, Kröpelin/Mecklenburg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dittrich, Renate rendittrich@t-online.de / -	Sozialarbeiterin	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Gier, Josef josef.gier@o-v-z.com / -	Hausverwalter	1967, Visby	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Winterich, Michael michael.winterich@afd-eschweiler.de / -	selbst. Projektleiter Hotelmanagement	1977, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Hirschter, Dagmar dhirschter@freenet.de / -	Industriekauffrau	1966, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 9 Rötgen-Ost

1	Badura, Günter gunterbadura@hotmail.com / -	Veredigter Buchprüfer und Steuerberater	1960, Bottrop	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Krause, Thomas mit.eschweiler@elektro-thomas-krause.de / -	Elektrotechniker	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Zylus, Horst HKDZY@web.de / -	Ver- und Entsorger	1967, Northheim	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4	Willner, Detlef detauseschw@gmx.de / -	Rentner	1966, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Dieteren, Tobias t.dieteren@gmx.de / -	Chemikant	1993, Aachen	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Kirchberger, Karl-Heinz gunsniper57@web.de / -	Taxifahrer	1957, Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutsch- land (AfD)
7	Golke, Undine nixe.ug@t-online.de / -	Glasermeisterin	1972, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Röhgen-West

1	Wagner, Frank frank.wagner@unitybox.de / -	Kraftwerker	1960, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Braun, Jörg j.braun@brandschutz-braun.com / -	Dipl.-Ing. (FH) Kerntechnik	1970, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pieta, Franz-Dieter franz-dieter.pieta@t-online.de / -	Ruheständler	1955, Gadder- baum/Biele- feld	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Roß, Simon-John professorros@web.de / -	Hausmann	1980, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Gran, Daniel daniel.gran86@gmx.net / -	Lagerfacharbeiter	1986, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Hermanns, Manuela m.winterich@mail.de / -	Rentnerin	1967, Calbe/Saale	52249 Eschweiler	Alternative für Deutsch- land (AfD)
7	Sauerbier, Lambert lambert.sauerbier@mail.de / -	Fachkraft für Lagerlogistik	1972, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Stich / Aue

1	Schyns, Achim a.d.schyns@freenet.de / -	Gewerkschaftssekretär	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Winterich, Marc marc-winterich@web.de / -	Schüler	2001, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Hamacher, Vanessa vanessa.hamacher@web.de / -	Gesundheits- und Krankenpflegerin	1996, Geilenkir- chen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dittrich, Milan milan.dittrich@web.de / -	Fraktionsmitarbeiter	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Winkel-Schulze, Antje antje.ws@web.de / -	Exam. Krankenschwester	1976, Strausberg	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Linzen, Marita s.linzen@gmx.de / -	Hausfrau	1958, Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutsch- land (AfD)
7	Gehlen, Frank frankgehlen.spongebob@live.de / -	Bergmechaniker	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Waldsiedlung

1	Medic, Monika monika.medic@gmx.de / -	Verkäuferin	1969, Stolberg	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Els, Jörg joergels@yahoo.de / -	Volljurist (Beamter)	1979, Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Beckmann, Petra	Lehrerin	1960,	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE

	Petra.Lubawinski@web.de / -		Wuppertal		GRÜNEN (GRÜNE)
4	Bohnen, Moritz moritzbohnen@gmail.com / -	Schüler	2001, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Joussen, Johann jojou@web.de / -	Rentner	1949, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Schumacher, Nils schumin@gmx.de / -	Software-Entwickler	1981, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Gebiet Jägerspfad

1	Gran, Hans-Josef hansjosef.gran@gmx.de / -	Rentner	1952, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bach, Noah bachnoah.nb@gmail.com / -	Schüler	2002, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pieta, Gabriele gabriele.pieta@t-online.de / -	Lehrerin	1955, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Reinartz, Peter reinartz.p@gmx.de / -	Krankenpfleger	1965, Jülich	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Giese, Marcus marcus.giese@stb-giese.de / -	Steuerberater	1976, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Gierkens, Daniel laguna1960.dg@gmail.com / -	Sicherheitsmitarbeiter	1960, Stolberg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutsch- land (AfD)

7	Cremer, Michael michael_cremer@hotmail.de / -	Journalist	1958, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
---	--	------------	---------------------	------------------	---

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Bergrath-Nord

1	Thoma, Heinz heinzthoma363@t-online.de / -	Staatlich examinierter Gesundheits- und Krankenpfleger	1963, Alsdorf	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Mund, Maria mund.maria@t-online.de / -	Fachkraft für Kindertagespflege	1959, Aldorf- Hoen- gen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Widell, Dietmar gruene-fraktion@eschweiler.de / -	Dipl.-Verwaltungswirt	1958, Aldorf- Hoen- gen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Bohnen, Jonas jonas-bohnen@gmx.net / -	Student	1999, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Weßels, Dorothea doris.wessels@gmx.net / -	Lehrerin	1949, Braun- schweig	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Behrens, Jan jan.behrens94@icloud.de / -	Chemikant	1994, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 15 Bergrath-Süd / Bohl

1	Roth, Michael roth.m@gmx.de / -	Energieanlagenelektroniker	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Frings, Heinz-Theo htf@ht-frings.de / -	Studiendirektor i.K. a.D.	1955, Eschwei- ler- Hehrath	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schrötel, Sabina sabina.schroeteler@web.de / -	Lehrerin (a.D.)	1963, Stol- berg/Rhld.	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4	Bohnen, Andrea a.punktbohnen@gmail.com / -	Hausfrau	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Kaulen, Philip philip.kaulen@t-online.de / -	Selbständiger Kaufmann	1995, Aachen	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Vollmann, Irina irina-1973-@web.de / -	Maschinenführerin	1973, Sowjetskoje (Kasachstan)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Prilop, Birgit bprilop@yahoo.com / -	Servicekraft Gastronomie	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Nothberg

1	Greven, Rainer greven.rainer@gmx.de / -	Obermaschinist	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kortz, Frank frank.kortz@gmx.de / -	Biologielaborant	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Rudzinski, Danuta drudzinski@web.de / -	Koordinatorin Offene Ganztagsbetreuung	1958, Nowe Miasto Lubawskie	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Göhler, Olaf olafgohler3@gmail.com / -	Gastwirt	1968, Essen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Erasmi, Sarah sarah.erasmi@web.de / -	Zollbeamtin	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Hermanns, Klaus-Walter m.winterich@mail.de / -	Rentner	1956, Mönchengladbach-Rheydt	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Güßgen, Ulrich ulii@guehsgen.de / -	Heilpraktiker	1959, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 17 Hastenrath / Scherpenseel / Volkenrath

1	Kommer, Harald harald-kommer@t-online.de / -	Ausbilder von Flurförderfahrzeugen (FFz)	1963, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kersten, Gerhard Kersten.gerhard@t-online.de / -	B.Eng. Wirtschaftsingenieur	1988, Stolberg	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Röhrig, Joachim Jo.Roehrig@t-online.de / -	Journalist	1963, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Havenith, Monika Havenith58@gmx.de / -	Rentnerin	1958, Vicht j.Stolberg	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Prof. Dr. Reisgen, Uwe uwe@reisgen.net / -	Universitätsprofessor	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Averdung-Häfner, Elia Battista elia-battista@gmx.net / -	Bachelor Sportmanagement/Sportkommunikation	1988, Düren	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 18 Kinzweiler I / St.Jöris

1	Leonhardt, Nadine nadine.leonhardt@googlemail.com / -	Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Projektkoordination	1977, Göttingen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bündgens, Willi willi.buendgens@t-online.de / -	Immobilienmakler	1948, Eschweiler-St.-Jöris	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Danielzik, Petra danielzikpetra@gmail.com / -	Verwaltungsangestellte	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Heilmann, Gerlinde	Objektbetreuerin	1964, Jülich	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

	gerryheilmann@web.de / -				
5	Kaiser, Thomas thomas.kaiser@t-ph.de / -	Kaufmännischer Angestellter	1989, Stolberg (Rhd.)	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Deserno, Konstantin m.winterich@mail.de / -	Rentner	1957, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Fischer, Ralf ralffischer0912@gmail.com / -	Büchereiangestellter	1968, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 19 Hehrath / Kinzweiler II

1	Schultheis, Dietmar dietmar.schultheis@t-online.de / -	Studienrat	1956, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Wollermann, Andreas andreas.wollermann@web.de / -	Vertriebsmanager/Kommunikationstrainer	1985, Düren	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Berretz, Dirk dirk.berretz@gmail.com / -	Maschinenbau-Konstrukteur	1970, Roßlau (Elbe)	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Koch, Johannes hanneskoch57@web.de / -	Ingenieur im Anlagenbau	1957, Essen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Kaiser, Christina ck@t-ph.de / -	Zahnärztin	1989, Haan	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Eiter, Peter m.winterich@mail.de / -	Kraftwagenfahrer	1964, Aschaffenburg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Häfner, Aristid aristidhaefner@web.de / -	Auszubildender	1998, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 20 Dürwiß I

1	Dickmeis, Nicole frank.dickmeis@t-online.de / -	Bankkauffrau	1970, Linnich	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Pützer, Mark m.puetzer@cdu-eschweiler.de / -	Betriebswirt	1986, Düren Stadtteil Birkesdorf	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schwade-Kemper, Claudia claudia.schwade-kemper@t-online.de / -	Dipl.-Sozialpädagogin	1980, Krefeld	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dittrich, Andreas dittrich.eschweiler@t-online.de / -	Sozialarbeiter	1958, Hamm	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Sebbeße, Marion marion.sebbesse@web.de / -	Arzthelferin	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Linzen, Sven s.linzen@gmx.de / -	Kaufmann	1987, Aachen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Milar, Holmer alexmilar@magenta.de / -	Erster Kriminalhauptkommissar a. D.	1953, Aachen	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Dürwiß II

1	Broschk, Willi wbroschk@web.de / -	Rentner	1954, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Berndt, Hans-Josef hans-josef.berndt@web.de / -	Rentner	1956, Eschweiler-Laurenzberg	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schwade, Jochen jochen.schwade@t-online.de / -	Elektrotechniker	1968, Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4	Kirtz, Lisa lisakirtz@icloud.com / -	Hausfrau	1998, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Steins, Stefan stefan.steins@gmail.com / -	Dipl.-Ing./Systemverwalter	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Groß, Marc holus.gesundheit@gmail.com / -	Industriemechaniker	1985, Stolberg	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22 Dürwiß III / Fronhoven / Neu-Lohn

1	Moll, Claudia claudia.moll@spd-eschweiler.de / -	Altenpflegerin / Mitglied des Deutschen Bundestages	1968, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Graff, Thomas thomas.graff@t-online.de / -	Küster/Oecotrophologe	1964, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schwade, Silke silke.schwade@gmx.de / -	Krankenschwester	1971, Aachen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Kinzweiler, Celina kinzweiler@web.de / -	Hausfrau	1997, Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Thuir, Patrick thuirp@gmail.com / -	Kaufmännischer Angestellter	1997, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Wirtz, Joachim jwirtz@me.com / -	Mediengestalter	1966, Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Seeger, Harald h.seeger@t-online.de / -	Selbstständiger Fahrlehrer	1955, Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 23 Dürwiß IV

1	Cuvelier, Marcel spd@marcelcuvelier.de / -	Senior Test Engineer	1977, Geilenkirchen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Berndt, Wilfried wibe58@web.de / -	Rentner	1958, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Germann, Gretel Gretelgermann@aol.com / -	Rentnerin	1946, Schleswig	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Heuser, Gudrun Heuser123g@gmx.de / -	Hausfrau	1967, Northeim	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Wings, Fabian fabian.wings@online.de / -	Kommissar-Anwärter	2001, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Nießen, Herbert h.niessen@gmx.de / -	Industriekaufmann	1956, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 24 Weisweiler II

1	Krauthausen, Dietmar dietmar.krauthausen@t-online.de / -	Betriebsschlosser	1963, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Dos Santos Firnhaber, Catarina c.dos-santos@cdu-eschweiler.de / -	Rechtsanwältin	1994, Lissabon	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Frenkel, Patrick Patrick.Frenkel@web.de / -	Lehrer	1987, Aachen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Lipps, Ulrike uliflocke@outlook.de / -	Hausfrau	1961, Porz-Westhoven	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Beckers, Alexandra	Pädagogische Mitarbeiterin	1982,	52249 Eschweiler	Freie Demokratische

	beckers920@gmail.com / -		Eschweiler		Partei (FDP)
6	Upadek, Lothar lotharupadek@t-online.de / -	Rentner	1953, Düren	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
	Groß, Jennifer jennywirth1702@gmail.com / -	Bankkauffrau	1983, Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 25 Weisweiler III

1	Lohmüller, Elke elkelohmueller@web.de / -	Medizinische Fachangestellte	1960, Aachen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	Schmitz, Bernd schmitzbr@t-online.de / -	Berufssoldat a.D.	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Heinen, Renate renaheinen@t-online.de / -	Erzieherin	1959, Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de / -	Bildender Künstler	1961, Hitzhof	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Seeger, Irene seeger.irene@gmail.com / -	Justizangestellte	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
	Moritz, Rolf rolf-moritz@t-online.de / -	Staatlich gepr. Maschinenbautechniker	1969, Norden	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Fichtenkamm, Michael mf-design@t-online.de / -	Schriftsetzer	1958, Landau/Pfalz	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL. Nr.
-----------	---------------------------	-------	-------------------------	--------------	-----------------------	------------	-----------

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Leonhardt, Nadine nadine.leonhardt@googlemail.com / -	Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Projektkoordination	1977, Göttingen	52249 Eschweiler			
	Liebchen, Oliver oliver.liebchen@icloud.com / -	Verwaltungsangestellter	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler			
3	Moll, Claudia claudia.moll@spd-eschweiler.de / -	Altenpflegerin / Mitglied des Deutschen Bundestages	1968, Eschweiler	52249 Eschweiler			
	Löhmman, Stephan stephan.loehmann@web.de / -	Dipl. Sozialarbeiter	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Dickmeis, Nicole frank.dickmeis@t-online.de / -	Bankkauffrau	1970, Linnich	52249 Eschweiler			
	Krauthausen, Dietmar dietmar.krauthausen@t-online.de / -	Betriebsschlosser	1963, Würse-len-Barden-berg	52249 Eschweiler			
7	Medic, Monika monika.medic@gmx.de / -	Verkäuferin	1969, Stolberg	52249 Eschweiler			
	Wagner, Frank frank.wagner@unitybox.de / -	Kraftwerker	1960, Eschweiler	52249 Eschweiler			
9	Engels, Ramona engels.eschweiler@web.de / -	Pflegeassistentin	1977, Diez	52249 Eschweiler			
	Kämmerling, Stefan stefan.kaemmerling@me.com / -	Bankkaufmann / Landtagsabgeordneter	1976, Eschweiler	52249 Eschweiler			

11	Lohmüller, Elke elkelohmueller@web.de / -	Medizinische Fachangestellte	1960, Aachen	52249 Eschweiler			
12	Thoma, Heinz heinzthoma363@t-online.de / -	Staatlich examinierter Gesundheits- und Krankenpfleger	1963, Alsdorf	52249 Eschweiler			
13	Schultheis, Dietmar dietmar.schultheis@t-online.de / -	Studienrat	1956, Würse- len- Barden- berg	52249 Eschweiler			
14	Broschk, Willi wbroschk@web.de / -	Rentner	1954, Eschweiler	52249 Eschweiler			
15	Fehr, Klaus klaus.fehr@gmx.de / -	Polizeibeamter	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Schyns, Achim a.d.schyns@freenet.de / -	Gewerkschaftssekretär	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Greven, Rainer greven.rainer@gmx.de / -	Obermaschinist	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Dr. Herzog, Christoph christoph_herzog@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Markscheidewesen	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Uzungelis, Ugur u.uzungelis@gmail.com / -	Versicherungsfachmann	1991, Köln	52249 Eschweiler			
20	Cuvelier, Marcel spd@marcelcuvelier.de / -	Senior Test Engineer	1977, Geilenkir- chen	52249 Eschweiler			
21	Badura, Günter gunterbadura@hotmail.com / -	Vereidigter Buchprüfer und Steuerberater	1960, Bottrop	52249 Eschweiler			
22	Roth, Michael roth.m@gmx.de / -	Energieanlagenelektroni- ker	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler			
23	Gran, Hans-Josef hansjosef.gran@gmx.de / -	Rentner	1952, Eschweiler	52249 Eschweiler			
24	Kommer, Harald harald-kommer@t-online.de / -	Ausbilder von Flurförderfahr- zeugen (FFz)	1963, Eschweiler	52249 Eschweiler			
25	Möller, Aaron mail@aaronmoeller.de / -	Student der Rechtswissen- schaften	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler			
26	Bürger, Markus markus.buerger.spd@t-online.de / -	Maschinen- und Anlagenführer	1971, Eschweiler	52249 Eschweiler	Löhmann, Stephan	6	
27	Kirschvink, Tatjana tatjanakirschvink@t-online.de / -	Bilanzbuchhalterin	1969, Würselen	52249 Eschweiler	Dr. Herzog, Christoph	4	
28	Leßner, Thomas thomaslessner@t-online.de / -	Lagerist	1960, Eschweiler	52249 Eschweiler	Cuvelier, Marcel	23	
29	Graafen, Cara cara@graafen.de / -	Lehramtsstudentin	1997, Eschweiler	52249 Eschweiler	Badura, Günter	9	
30	Dunkel, Jerome jerome.dunkel@gmx.net / -	Verwaltungsfachangestell- ter	1994, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Roth, Michael	15	
31	Haustein, Marion marion.haustein@outlook.de / -	Lehrerin	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler	Leonhardt, Nadine	18	
32	Brosius, Oliver oliverbrosius@web.de / -	Student	1996, Eschweiler	52249 Eschweiler	Krauthausen, Dietmar	24	
33	Steinau-Freiboth, Astrid g-a-freiboth@t-online.de / -	Pharmazeutisch-technische Assistentin	1966, Eschweiler	52249 Eschweiler	Dickmeis, Nicole	20	
34	Steigels, Marcus mail@marcussteigels.de / -	Selbstständiger Einzelhändler	1979, Würselen	52249 Eschweiler	Kämmerling, Stefan	8	

35	Merken, Marion merken.marion@gmail.com / -	Verkäuferin	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler	Thoma, Heinz	14	
36	Wienands, Tobias t.wienands@gmx.de / -	Steuerfachangestellter	1987, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Wagner, Frank	10	
37	Köhler, Angelika anuha.koehler@t-online.de / -	Pensionärin	1948, Eschwei-ler- Laurenz- berg	52249 Eschweiler	Lohmüller, Elke	25	
38	Gall, Thomas gall_thomas@t-online.de / -	Manager ERP	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler	Schultheis, Dietmar	19	
39	Trott, Rene trott.rene@gmail.com / -	Finanzwirt	1989, Würselen	52249 Eschweiler	Uzungelis, Ugur	2	
40	Sogorski, Kai kaisogo1@gmail.com / -	Steuerfachangestellter	1998, Eschweiler	52249 Eschweiler	Moll, Claudia	22	
41	Laumann, Marcel marcel.laumann@gmx.de / -	Produktionsarbeiter	1981, Eschweiler	52249 Eschweiler	Medic, Monika	12	
42	Spiess, Wilfried wilfried.spiess@unitybox.de / -	Bankkaufmann	1956, Eschweiler	52249 Eschweiler	Kommer, Harald	17	
43	Müller, Thorsten thmueller0280@gmail.com / -	Verwaltungsangestellter, Politikwissenschaftler M.A.	1980, Eschweiler	52249 Eschweiler	Gran, Hans-Josef	13	
44	Nolden, Marc marc@rc-nolden.de / -	Verwaltungsfachangestell-ter	1994, Eschweiler	52249 Eschweiler	Engels, Ramona	7	
45	Freiboth, Guido g-a-freiboth@t-online.de / -	Steiger-Maschinenbau	1965, Eschwei-ler- Dürwiß	52249 Eschweiler	Broschk, Willi	21	
46	Lutter, Andreas a-lutter@t-online.de / -	Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1988, Stolberg	52249 Eschweiler	Schyns, Achim	11	
47	Greven, Lukas lukas.greven@gmx.net / -	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1991, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Greven, Rainer	16	
48	Mertens, Alexander alexanderslmertens@gmail.com / -	Elektroniker für Betriebstechnik	1996, Eschweiler	52249 Eschweiler	Fehr, Klaus	1	
49	Lüdeke, Lars-Uwe lars.luedeke@outlook.de / -	Lagerkoordinator	1993, Stol- berg/Rhld.	52249 Eschweiler	Liebchen, Oliver	3	
50	Schleip, Johann Willi.Schleip@gmx.de / -	Rentner	1950, Eschweiler	52249 Eschweiler	Möller, Aaron	5	

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Schlenter, Thomas t.schlenter@cdu-eschweiler.de / -	Steuerberater	1989, Aachen	52249 Eschweiler			
2	Bündgens, Willi willi.buendgens@t-online.de / -	Immobilienmakler	1948, Eschwei-ler- St.-Jöris	52249 Eschweiler			
3	Berndt, Wilfried wibe58@web.de / -	Rentner	1958, Eschweiler	52249 Eschweiler			
4	Mund, Maria mund.maria@t-online.de / -	Fachkraft für Kindertagespflege	1959, Als- dorf-Hoen- gen	52249 Eschweiler			
5	Berndt, Hans-Josef hans-josef.berndt@web.de / -	Rentner	1956, Eschwei-ler- Laurenz- berg	52249 Eschweiler			
6	Peters, Wolfgang w.peters@cdu-eschweiler.de / -	Betriebswirt	1951, Stolberg	52249 Eschweiler			
7	Graff, Thomas thomas.graff@t-online.de / -	Küster/Oecotrophologe	1964, Eschweiler	52249 Eschweiler			

8	Dos Santos Firnhaber, Catarina c.dos-santos@cdu-eschweiler.de / -	Rechtsanwältin	1994, Lissabon	52249 Eschweiler			
9	Schmitz, Bernd schmitzbr@t-online.de / -	Berufssoldat a.D.	1961, Eschweiler	52249 Eschweiler			
10	Pützer, Mark m.puetzer@cdu-eschweiler.de / -	Betriebswirt	1986, Düren Stadtteil Birkesdorf	52249 Eschweiler			
11	Leuchter, Bernd cabechse@gmx.de / -	Rentner	1954, Trier	52249 Eschweiler			
12	Grafen, Renée renee grafen@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Chemie	1954, Eschweiler	52249 Eschweiler			
13	Frings, Heinz-Theo htf@ht-frings.de / -	Studiendirektor i.K. a.D.	1955, Eschweiler- ler- Hehlath	52249 Eschweiler			
14	Rinkens, Max m.rinkens@cdu-eschweiler.de / -	selbstständiger Vermögensbe- rater	1992, Aachen	52249 Eschweiler			
15	Bach, Noah bachnoah.nb@gmail.com / -	Schüler	2002, Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Els, Jörg joergels@yahoo.de / -	Volljurist (Beamter)	1979, Aachen	52249 Eschweiler			
17	Kersten, Gerhard Kersten.gerhard@t-online.de / -	B.Eng. Wirtschaftsingenieur	1988, Stolberg	52249 Eschweiler			
18	Kempen, Heinz heinz.kempen@icloud.com / -	Bankkaufmann	1956, Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Wollermann, Andreas andreas.wollermann@web.de / -	Vertriebsmanager/Kommuni- kationstrainer	1985, Düren	52249 Eschweiler			
20	Müller, Marc marc@mueller-partner.de / -	selbstständiger Dipl.Immobi- lienvirt	1975, Stol- berg/Rhld.	52249 Eschweiler			
21	Krause, Thomas mit.eschweiler@elektro-thomas-krause.de / -	Elektrotechniker	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler			
22	Kortz, Frank frank.kortz@gmx.de / -	Biologielaborant	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler			
23	Berndt, Nadine nadineberndt@yahoo.de / -	selbstständige Friseurmeisterin	1978, Eschweiler	52249 Eschweiler			
24	Braun, Jörg j.braun@brandschutz-braun.com / -	Dipl.-Ing. (FH) Kerntechnik	1970, Eschweiler	52249 Eschweiler			
25	Winterich, Marc marc-winterich@web.de / -	Schüler	2001, Eschweiler	52249 Eschweiler			
26	Kruber-Barle, Brigitte brigittekb@gmx.de / -	Krankenschwester	1961, Stolberg	52249 Eschweiler			
27	Dickmeis, Christian christiandickmeis@icloud.com / -	Auszubildender	1999, Aachen	52249 Eschweiler			
28	Meyer, Heinrich heinz.meyer@netaachen.de / -	Rentner	1954, Bardenberg j. Würselen	52249 Eschweiler			
29	Faust, Thomas thomas-faust.1982@freenet.de / -	Schreiner	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler			
31	Casel, Ute u.casel@t-online.de / -	Rentnerin	1958, Krefeld-Hüls	52249 Eschweiler			
32	Dondorf, Pia pia@dondorf.net / -	Vertriebsassistentin	1963, Eschweiler	52249 Eschweiler			

33	Wintz, Thomas t.wintz@t-online.de / -	kaufm. Angestellter	1966, Jülich	52249 Eschweiler			
34	Sawall, Axel axel.sawall@online.de / -	Techniker	1968, Aachen	52249 Eschweiler			
35	Offergeld, Christoph christoph.offergeld@t-online.de / -	Diplom-Mathematiker	1963, Eschweiler	52249 Eschweiler			
36	Brief, Helmut briefhelmut@aol.com / -	Rentner	1952, Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler			
37	Wintz, Till till.wintz@icloud.com / -	Techniker	1994, Eschweiler	52249 Eschweiler			
38	Zander, Markus markus.zander@unitybox.de / -	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	1976, Düsseldorf	52249 Eschweiler			
39	Lorz-Leonhardt, Sibylle lorz.leo@gmx.de / -	pens. Lehrerin	1953, Offenbach	52249 Eschweiler			
40	Auer, Franz Josef fj.auer@mail.de / -	Rentner	1951, Eschweiler-Erberich	52249 Eschweiler			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Widell, Dietmar gruene-fraktion@eschweiler.de / -	Dipl.-Verwaltungswirt	1958, Alsdorf-Hoengen	52249 Eschweiler			
2	Pieta, Gabriele gabriele.pieta@t-online.de / -	Lehrerin	1955, Eschweiler	52249 Eschweiler			
3	Paul, Horst Horst_Paul_@t-online.de / -	Rentner	1954, Hamburg	52249 Eschweiler			
4	Pieta, Franz-Dieter franz-dieter.pieta@t-online.de / -	Ruheständler	1955, Gadderbaum/Bielefeld	52249 Eschweiler			
5	Paul, Maike Maike.Paul@rwth-aachen.de / -	Kauffrau	1989, Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Pieta, Lothar Lothar.Pieta@indenet.de / -	IT-Administrator	1958, Gadderbaum j Bielefeld	52249 Eschweiler			
7	Schröteler, Sabina sabina.schroeteler@web.de / -	Lehrerin (a.D.)	1963, Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler			
8	Berretz, Dirk dirk.berretz@gmail.com / -	Maschinenbau-Konstrukteur	1970, Roßlau (Elbe)	52249 Eschweiler			
9	Hamacher, Vanessa vanessa.hamacher@web.de / -	Gesundheits- und Krankenpflegerin	1996, Geilenkirchen	52249 Eschweiler			
10	Dahmen, Frank frankdahmen@web.de / -	Dipl.-Verwaltungswirt	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler			

11	Rudzinski, Danuta drudzinski@web.de / -	Koordinatorin Offene Ganztagsbetreuung	1958, Nowe Miasto Lubawskie	52249 Eschweiler			
12	Charras, Julian jcharras@me.com / -	Lehrer	1990, Eschweiler	52249 Eschweiler			
13	Zuber, Halina halinazuber64@gmail.com / -	Erzieherin	1964, Lublin	52249 Eschweiler			
14	Sous, Dieter Dieter.Sous@gmx.de / -	Sozialpädagoge	1955, Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler			
15	Röhrig, Joachim	Journalist	1963,	52249 Eschweiler			

Jo.Roehrig@t-online.de / -	Würse- len- Barden- berg			
----------------------------	--------------------------	--	--	--

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de / -	Bildender Künstler	1961, Hitzhof	52249 Eschweiler			
2	Siller, Sonia sonia.siller387@googlemail.com / -	Studentin	1998, Hermann- stadt	52249 Eschweiler			
3	Koch, Johannes hanneskoch57@web.de / -	Ingenieur im Anlagenbau	1957, Essen	52249 Eschweiler			
4	Dittrich, Andreas dittrich.eschweiler@t-online.de / -	Sozialarbeiter	1958, Hamm	52249 Eschweiler			
5	Wiese, Christian chris@basisweb.de / -	Programmierer	1972, Würselen	52249 Eschweiler			
6	Köderitzsch, Waltraud kdderitzschwaltraud@aol.com / -	Gas- und Wasserinstallateurin	1967, Eschwei- ler- Weiswei- ler	52249 Eschweiler			
7	Bohnen, Moritz moritzbohnen@gmail.com / -	Schüler	2001, Eschweiler	52249 Eschweiler			
8	Bohnen, Jonas jonas-bohnen@gmx.net / -	Student	1999, Eschweiler	52249 Eschweiler			
9	Dittrich, Milan milan.dittrich@web.de / -	Fraktionsmitarbeiter	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Schulze, Stefan stefan.schulze@gmx.eu / -	Dipl. Pflege- und Gesundheits- wissenschaftler	1974, Worms	52249 Eschweiler			
2	Göbbels, Ulrich u.goebbels@t-online.de / -	Dipl.-Ing./Oberstudienrat a.D.	1951, Eschwei- ler- Dürwiß	52249 Eschweiler			
3	Steins, Stefan stefan.steins@gmail.com / -	Dipl.-Ing./Systemverwalter	1967, Eschweiler	52249 Eschweiler			
4	Kaiser, Thomas thomas.kaiser@t-ph.de / -	Kaufmännischer Angestellter	1989, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
5	Sebbeße, Marion marion.sebbesse@web.de / -	Arzthelferin	1965, Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Thuir, Patrick thuirp@gmail.com / -	Kaufmännischer Angestellter	1997, Eschweiler	52249 Eschweiler			
7	Gier, Josef josef.gier@o-v-z.com / -	Hausverwalter	1967, Visby	52249 Eschweiler			
8	Erasmi, Sarah sarah.erasmi@web.de / -	Zollbeamtin	1995, Eschweiler	52249 Eschweiler			
9	Göbbels, Anke ankegoebbels@hotmail.de / -	Projektleiterin, M.A.	1983, Eschweiler	52249 Eschweiler			
10	Prof. Dr. Reisgen, Uwe uwe@reisgen.net / -	Universitätsprofessor	1962, Eschweiler	52249 Eschweiler			
11	Weßels, Dorothea doris.wessels@gmx.net / -	Lehrerin	1949, Braun- schweig	52249 Eschweiler			
12	Gran, Daniel daniel.gran86@gmx.net / -	Lagerfacharbeiter	1986, Eschweiler	52249 Eschweiler			

13	Dieteren, Tobias t.dieteren@gmx.de / -	Chemikant	1993, Aachen	52249 Eschweiler			
14	Giese, Marcus marcus.giese@stb-giese.de / -	Steuerberater	1976, Eschweiler	52249 Eschweiler			
15	Kaiser, Christina ck@t-ph.de / -	Zahnärztin	1989, Haan	52249 Eschweiler			
16	Joussen, Johann jojou@web.de / -	Rentner	1949, Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Dreisvogt, Nathalie nathaliedreisvogt@yahoo.de / -	Azubi Maler und Lackierer	1993, Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Beckers, Alexandra beckers920@gmail.com / -	Pädagogische Mitarbeiterin	1982, Eschweiler	52249 Eschweiler			

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Winterich, Michael michael.winterich@afd-eschweiler.de / -	selbst. Projektleiter Hotelmanagement	1977, Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
2	Upadek, Elisabeth elisabeth.upadek@gmx.de / -	Krankenschwester	1958, Heilsberg/Ostpreußen	52249 Eschweiler			
3	Wirtz, Joachim jwirtz@me.com / -	Mediengestalter	1966, Eschweiler	52249 Eschweiler			
4	Upadek, Lothar lotharupadek@t-online.de / -	Rentner	1953, Düren	52249 Eschweiler			
5	Breuer, Uwe uwe.breuer1809@gmail.com / -	Rentner	1952, Stolberg	52249 Eschweiler			
6	Linzen, Sven s.linzen@gmx.de / -	Kaufmann	1987, Aachen	52249 Eschweiler			
8	Vollmann, Irina irina-1973-@web.de / -	Maschinenführerin	1973, Sowjetskoje (Kasachstan)	52249 Eschweiler			

Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

1	Häfner, Christoph info@haefner-art.de / -	Dipl.-Designer FH	1964, Jülich	52249 Eschweiler			
2	Cremer, Michael michael_cremer@hotmail.de / -	Journalist	1958, Eschweiler	52249 Eschweiler			
3	Milar, Holmer alexmilar@magenta.de / -	Erster Kriminalhauptkommissar a. D.	1953, Aachen	52249 Eschweiler			
4	Sauerbier, Lambert lambert.sauerbier@mail.de / -	Fachkraft für Lagerlogistik	1972, Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Nießen, Herbert h.niessen@gmx.de / -	Industriekaufmann	1956, Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Zeiger, Karl henny.karl.zeiger@t-online.de / -	Dipl.-Ing. Gießereiwesen	1959, Lugosch	52249 Eschweiler			
7	Dilly, Walter walter_dilly@gmx.de / -	Selbstständiger Friseur	1959, Eschweiler	52249 Eschweiler			
8	Boonen, Conrardus Coenboonen@web.de / -	Fachkraft für Lagerlogistik	1956, Venlo	52249 Eschweiler			
9	Hirschter, Dagmar	Industriekauffrau	1966,	52249 Eschweiler			

	dhirschter@freenet.de / -		Eschweiler			
10	Groß, Jennifer jennywirth1702@gmail.com / -	Bankkauffrau	1983, Eschweiler	52249 Eschweiler		
11	Golke, Undine nixe.ug@t-online.de / -	Glasermeisterin	1972, Eschweiler	52249 Eschweiler		
12	Gehlen, Frank frankgehle.spongebob@live.de / -	Bergmechaniker	1969, Eschweiler	52249 Eschweiler		
13	Fichtenkamm, Michael mf-design@t-online.de / -	Schriftsetzer	1958, Landau/ Pfalz	52249 Eschweiler		
14	Güßgen, Ulrich uli@guehsgen.de / -	Heilpraktiker	1959, Eschweiler	52249 Eschweiler		
15	Dreßen, Rudolf rudolf.dressen@freenet.de / -	Selbstständiger Kaufmann	1948, Stol- berg/Rhld.	52249 Eschweiler		

Eschweiler, den 11.08.2020
Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

68

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Integrationsrates
am 20.08.2020**

Am Donnerstag, den 20.08.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020
- 2 "Heiligabend nicht allein - 2020"
- 3 Vorortberatung von Mädchen und Frauen in der Stadt Eschweiler
- 4 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 5 Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen - Aktualisierung
- 6 Wohnraumvermittlung - eine erste Bilanz
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 07.08.2020

Hamidi
Integrationsratsvorsitzende

69

Amtliche Bekanntmachung

Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

Der am 13.09.2020 zu wählende Rat der Stadt Eschweiler hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches, Achten Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2020), zuletzt geändert durch Art. 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und der vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.09.2014 beschlossenen 3. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Eschweiler wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Eschweiler zu wählen sind. Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes Eschweiler angemessen zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

05.10.2020

beim Bürgermeister – Jugendamt – Johannes-Rau-Platz 1 – 52249 Eschweiler – einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu

wählen. Gemäß § 4 Abs. 4 AG – KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann. Hierfür muss der/die Vorgeschlagene folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Er/sie muss Deutsche/r oder EU-Bürger/in sein.
- Es darf kein Wahlausschluss vorliegen.
- Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Er/sie muss mindestens drei Monate vor der Wahl mit Hauptwohnung in Eschweiler gemeldet sein.

Alle Vorgeschlagenen müssen in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sein.

Eschweiler, den 06.08.2020

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Dirk Pilz, letzte bekannte Anschrift Zum Uhlenhorst , 356329 Sankt Goar, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30462, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.08.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020 - Korrektur -
- 72 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 und einer evtl. Stichwahl am 27.09.2020

Hinweiskennzeichnungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
18.08.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

71

**Öffentliche Bekanntmachung
- Korrektur -**

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Die Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020 im Amtsblatt Nr. 17 vom 14.08.2020 wird wie folgt korrigiert:

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.08.2020 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Partei / Wählergruppe
----------	---------------------------	-------	---------------------------	--------------	---------------------	-----------------------

WIR Für Eschweiler

1	Özdal, Menderes wireschweiler@gmail.com / -	Chemielaborant / Gastronom	1973 Mus (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
2	Gürbüz, Mevlüt wireschweiler@gmail.com / -	Student	1995 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
3	Kol, Bilal wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
4	Koc, Özge Fethiye wireschweiler@gmail.com / -	Studentin	1997 Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
5	Ata, Selin wireschweiler@gmail.com / -	Studentin	2001 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / türkisch	WIR Für Eschweiler
6	Erkorkmaz, Muhammed wireschweiler@gmail.com / -	Anlagenfahrer	1988 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
7	Ramic, Kasim wireschweiler@gmail.com / -	Dozent	1985 Tomislav Grad (Bosnien und Herzegowina)	52249 Eschweiler	bosnisch-herzegowinisch	WIR Für Eschweiler
8	Koc, Alper Fikri wireschweiler@gmail.com / -	Student	1995 Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
9	Baykara, Tarik wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
10	Cümen, Halil wireschweiler@gmail.com / -	Kraftfahrer	1978 Devrek (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
11	Kalayci, Bahaddin wireschweiler@gmail.com / -	KFZ-Meister	1974 Eschweiler	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
12	Yesilyurt, Güneri wireschweiler@gmail.com / -	Informatiker	1980 Ankara (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
13	Akpınar, Funda wireschweiler@gmail.com / -	Hausfrau	1971 Yalvac (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
14	Talib, Osama wireschweiler@gmail.com / -	Student	1998 Gujrat (Pakistan)	52249 Eschweiler	deutsch / pakistansisch	WIR Für Eschweiler
15	Stošić, Nataša wireschweiler@gmail.com / -	Gastronom	1974 Eschweiler	52249 Eschweiler	serbisch	WIR Für Eschweiler
16	Alexandridis, Maria wireschweiler@gmail.com / -	Hausfrau	1965 Stolberg	52249 Eschweiler	griechisch	WIR Für Eschweiler
17	Ilic, Snezana	Dolmetscherin /	1971	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler

	wireschweiler@gmail.com / -	Designerin	Tuzla (Serbien und Montenegro)			
18	Ndoni, Françeska wireschweiler@gmail.com / -	Dozentin	1980 Lushnje (Albanien)	52249 Eschweiler	deutsch	WIR Für Eschweiler
19	Kavak, Gökmen wireschweiler@gmail.com / -	Koch	1979 Mardin (Türkei)	52249 Eschweiler	türkisch	WIR Für Eschweiler
20	Kabbani, Mhd Wasim wireschweiler@gmail.com / -	Konditor	1997 Damascus (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	WIR Für Eschweiler
21	Al Wawi, Manhal wireschweiler@gmail.com / -	Laborant	1981 Sarageb (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	WIR Für Eschweiler

Internationales Team

1	Hamidi, Nora NoraHamidi@web.de / -	Arzthelferin	1981 Taouriit	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
2	Celik, Fatma elkefatma.c@gmail.com / -	Sekretärin	1966 Merkstein j.Herzogen-rath	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
3	Mirhom, Fatiha fat.mir@gmx.de / -	Bademeisterin	1973 Oujda (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
4	Hamad, Mohamad mohamadhamad@online.de / -	Lehrer	1964 Camp Alamari (Israel)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
5	Zayat, Fatima s.zayat@gmx.de / -	Hausfrau	1965 Oujda (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
6	Hamidi, Abdelhamid Hamidhamidi@web.de / -	Stahl- und Betonbauer	1974 Ahlaf	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
7	Farhou, Abdelmalek farhoumalek@gmail.com / -	Sprachmittler	1969 Marrakech (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
8	Mhamdi, Jihane jihamMhamdi@hotmail.de / -	Studentin	1997 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
9	Sidi, Abdul AbdulkadirSidi72@gmail.com / -	Kameramann	1972 Kobani (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
10	Ahmad, Ahlam ahlamhusamy@gmail.com / -	Sprachmittlerin	1983 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
11	Waris, Mohammad NoraHamidi@web.de / -	Kaufmann	1960 Chikori Bhilowal (Pakistan)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
12	Karamoa, Awali NoraHamidi@web.de / -	Arbeiter	1964 Bafilo (Togo)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
13	Bejtullahi, Lendita NoraHamidi@web.de / -	Hausfrau	1989 Mitrovica (Kosovo)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
14	Hawali, Salwa salwa@icloud.com / -	Friseurin	1976 Beirut (Libanon)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
15	Alkhalaf, Zaveen zaveen025@gmail.com / -	Schüler / Student	1995 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
16	Ibrahim, Emar emarjyancee@gmail.com / -	Schüler	2002 Hasaka (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
17	Kadourah, Samira sanissa@hotmail.de / -	Verwaltungsfachangestellte	1980 Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
18	Enalo, Juan NoraHamidi@web.de / -	Prüfer TÜV	1983 Sharran (Arabische Republik Syrien)	52249 Eschweiler	syrisch	Internationales Team
19	El Haiachi, Abdelmajid	Kaufmann im	1979	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team

	a.elhaiachi@web.de / -	Einzelhandel	Bentieb (Marokko)			
20	El Haiachi, Mohamed el-mo-leo@gmx.de / -	Schweißer	1967 Beni Oulichek (Marokko)	52249 Eschweiler	deutsch	Internationales Team
21	Moussadek, Sherin sherinmoussadek@hotmail.com / -	Schülerin	2001 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Internationales Team
22	Zayat, Mohammed Mohammed.Zayat@rwthAachen.de / -	Student	1999 Aachen	52249 Eschweiler	deutsch / libanesisch	Internationales Team
23	Mani-Haliti, Ardiana NoraHamidi@web.de / -	Hausfrau	1994 Jülich	52249 Eschweiler	kosovarisch	Internationales Team

Eschweiler, den 17.08.2020
Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

72

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 und einer evtl. Stichwahl am 27.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 24.08.2020 – 28.08.2020 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 17.45 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann während der vorgenannten Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346, (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (09.08.2020) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen werden solche Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (09.08.2020) bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind. Über den 28.08.2020 hinaus werden zudem Wahlberechtigte zur Städteregionstagswahl von Amts wegen eingetragen, die aus einer Stadt/Gemeinde der Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen) zuziehen. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können daher nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 4.2 Buchst. a. – c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:
- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (rosa), die Stadtratswahl (hellblau) und die Städteregionstagswahl (weiß),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen

- roten Wahlbriefumschlag und
d) das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 14.08.2020
Der Bürgermeister

Bertram



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 73 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020
- 74 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
20.08.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

73

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020**

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit **vom 24.08.2020 – 28.08.2020** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag – Freitag	von 08.30 – 12.00 Uhr,
Montag – Mittwoch	von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 – 17.45 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. a. Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (09.08.2020) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (09.08.2020) bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag,

- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 18.08.2020

Der Bürgermeister

Bertram

74

Wahlbekanntmachung

1. Am **13.09.2020** findet in der Stadt Eschweiler die **Integrationsratswahl**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346a (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags - freitags
 von 08.30 – 12.00 Uhr,
 montags – mittwochs
 von 14.00 – 15.30 Uhr sowie
 donnerstags
 von 14.00 – 17.45 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II/Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1000	Röthgen-West	BKJ-Kita „Zauberwald“ Johanna-Neuman-Str. 43
1100	Stich/Aue	Barbaraschule Stich 60

1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
Stimmbezirke		Wahlräume
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.08.2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 28.08.2020 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt.

Das Ergebnis der Integrationsratswahl wird entsprechend der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder durch einen zentralen Auszählwahlvorstand ermittelt, der am 13.09.2020 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 612 (6., Etage) zusammentritt.

Der Briefwahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt am 13.09.2020, 16.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-

Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 612 (6. Etage), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis bzw. ein sonstiges gültiges Ausweisdokument** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der Schutzvorkehrungen nach der Coronaschutzverordnung möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum des Stimmbezirks**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Integrationsratswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 18.08.2020

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 75 Sitzung des Stadtrates am 09.09.2020 - Tagesordnung
- 76 Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
03.09.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

75

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 09.09.2020**

Am Mittwoch, den 09.09.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 - An Velau - hier: Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB

Öffentlicher Teil

- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Satzungen/Richtlinien
- 3.1 10.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 3.2 Neufassung und Umbenennung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über Nutzungsbeiträge für kommunale Sportanlagen im Stadtgebiet
- 4 Haushaltsangelegenheiten
- 4.1 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018
- 4.2 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Bürgermeisters
- 4.3 Allg. Regionsumlage der StädteRegion Aachen;
- 5 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 5.1 Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -; hier: Ergebnis der fortgeführten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5.2 Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße/Am Golfplatz -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5.3 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -
- 5.4 13. Änderung des Flächennutzungsplans - Östlich Hehlrath; hier: Ergebnis der wiederholten Auslegung sowie erneuter Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 5.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 - An Velau -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- 5.6 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände -; hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 6 "BP 300t - Nördlich Elektrowerk"
- 7 Interkommunales Gewerbegebiet Kinzweiler
- 8 Änderung im Bereich der Unternehmerrightschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 9 Satzungsreform des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.;
- 10 Nutzungs- und Veranstaltervertrag Talbahnhof; hier: Antrag auf Vertragsverlängerung und Änderung der Beauftragten
- 11 Sofortausstattungsprogramm an Schulen - Ausstattung der Schüler*innen an städtischen Schulen
- 12 Förderprogramm "Gute Schule 2020"; hier: Fortschreibung der Maßnahmenliste
- 13 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 - An Velau -; hier: Erlass einer Satzung
- 14 Frischwasserpreise und Konzessionsabgabe;
- 15 Entwicklungsstandort Feuer- und Rettungswache Florianweg
- 16 Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Neu-Lohn
- 17 Neubau Sportlerheim Eschweiler-Ost
- 18 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 18.1 Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule in den Monaten Juni und Juli 2020
- 19 Kenntnisgaben
- 19.1 Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020
- 19.2 Jahresbericht 2019 der Feuerwehr Eschweiler
- 19.3 Budgetbericht zum 30.06.2020
- 19.4 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler; Einstellung des Jahresüberschusses 2019 in die Rücklage
- 20 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

21	Personalangelegenheiten		und der Sanierung des denkmalgeschützten Kirschenhofes
21.1	Leitung des Haupt- und Personalamtes	29.5	Heizungsinstallationsarbeiten im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des denkmalgeschützten Kirschenhofes
21.2	Beförderung eines Beamten		
21.3	Beförderung eines Beamten	30	Kenntnisgaben
22	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Beteiligung der RURENERGIE an dem Windkraftprojekt Gereonsweiler	30.1	Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -
23	Vergabe - Kauf der Lizenzen für die Standardsoftware "Microsoft Office 2019 Pro Plus"	30.2	Liquiditätssicherungskredite
		31	Anfragen und Mitteilungen
24	Zentrale Nahwärmeversorgung im Baugebiet - Westlich Vöckelsberg - hier: Abschluss eines Gestattungsvertrages	31.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW
25	Erschließung des Bebauungsplangebietes 296 – Merzbrücker Straße/Am Golfplatz –; hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch		Eschweiler, 28.08.2020 Bertram Bürgermeister
26	Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet; hier: Weitere Übernahme der Kosten für die "Pickerguppe" der Gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH	76	
			<u>Wahlbekanntmachung</u>
27	Vergabeangelegenheiten	1.	Am 13.09.2020 finden in der Stadt Eschweiler die
27.1	Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des denkmalgeschützten Kirschenhofes		Kommunalwahlen
27.2	Lieferung eines Fahrgestells, Aufbaus und Tragetisches inkl. Zubehör für einen Rettungswagen		statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
27.3	Fullservice-Nutzungsvertrag über die Kopiersysteme für alle Städtischen Schulen		Gewählt werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Rat der Stadt Eschweiler sowie der Städteregionstag der Städteregion Aachen.
28	Grundstücksangelegenheiten	2.	Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
28.1	Verkauf von Baugrundstücken		Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 a (3. Etage), eingesehen werden, und zwar
28.2	Verkauf eines Gewerbegrundstückes		montags bis mittwochs von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr,
29	Genehmigung von dringlichen Entscheidungen		donnerstags von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.45 Uhr,
29.1	Betriebsärztliche Betreuung bei der Stadt Eschweiler und der BKJ		freitags von 08.30 – 12.00 Uhr.
29.2	Pflege und Unterhaltungsarbeiten an städt. Grünanlagen, Kinderspielflächen und Schulen		
29.3	Außenanlagen Neubau OGS Röthgen		
29.4	Außenputzarbeiten im Rahmen des Umbaus		

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1000	Röthgen-West	BKJ-Kita Zauberwald Johanna-Neuman-Str. 43
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2

2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Dontalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

- 1801 – Kinzweiler I und 1802 – St. Jöris zu Wahlbezirk 018
- 2201 – Dürwiß III und 2202 – Fronhoven / Neu-Lohn zu Wahlbezirk 022

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 28.08.2020 wurden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt; bei Zuzügen aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen (inkl. Stadt Aachen) gilt dies auch nach dem 28.08.2020.

Die Briefwahlvorstände treten am 13.09.2020, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

- Briefwahlvorstand 1** **Bürgerbüro (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 2** **Bürgerbüro (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 3** **Raum 2 (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 4** **Raum 7 (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 5** **Raum 8 (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 6** **Ratssaal (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 7** **Ratssaal (Erdgeschoss)**
- Briefwahlvorstand 8** **Ratssaal (Erdgeschoss)**

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Sie verbleibt jedoch für eine evtl. Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist rosa, für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler blau und für die Wahl des Städtereionstages weiß, jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wähler hat für die jeweilige Wahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem Stimmbezirk** des Wahlbezirks (gilt nur bei Wahlbezirken, die in zwei Stimmbezirke aufgeteilt sind),

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Dies gilt auch, wenn jemand im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Eschweiler, 02.09.2020

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 77 Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020 - Tagesordnung
- 78 Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2020 - Tagesordnung
- 79 Bebauungsplan 206 - IGP VII -, Erneute Offenlage
- 80 Bebauungsplan 306 - St. - Antonius - Hospital -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 81 1. Änderung des Bebauungsplans 132 - Burgbusch -, Aufstellungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
10.09.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

77

Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
am 15.09.2020

Am Dienstag, den 15.09.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§6 Abs. 3 KWahlO)
- 2 Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden sind
- 3 Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in am 13.09.2020
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Diese Sitzung findet nur im Falle einer Stichwahl um das Amt der/des Bürgermeisters/in stattfindet. Im Übrigen erfolgt die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse aller Wahlen nach der Stichwahl in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.09.2020.

Eschweiler, 04.09.2020

Bertram
Wahlleiter

78

Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
am 17.09.2020

Am Donnerstag, den 17.09.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§6 Abs. 3 KWahlO)
- 2 Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden sind
- 3 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeister/in
- 4 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler

5 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler

6 Anfragen und Mitteilungen

Diese Sitzung findet nur statt, falls keine Stichwahl um das Amt des/der Bürgermeister/in notwendig wird.

Eschweiler, 04.09.2020

Bertram
Wahlleiter

79

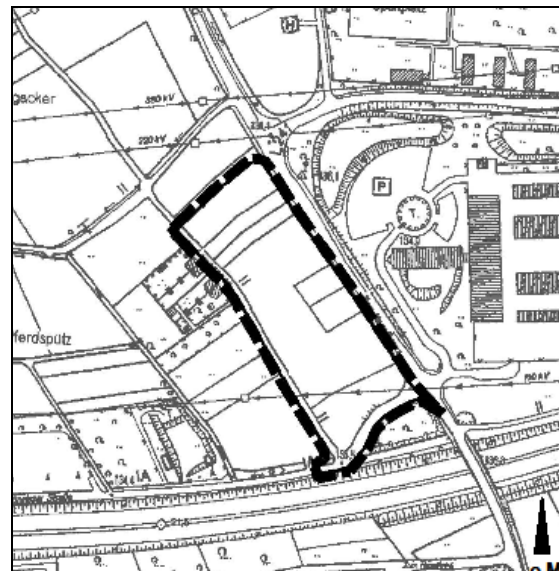
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
vom 09.09.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020

die Änderung des Geltungsbereiches
sowie
die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 206
- IGP VII -

gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem geänderten, im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 2,8 ha große Planbereich liegt nördlich des Ortsteils Weisweiler, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 4 und bildet den 7. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler.

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen im Umfeld des Industrie- und Gewerbe-

parks Eschweiler zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes 206 – IGP VII - einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

18.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020

statt.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der geänderte Entwurf der des Bebauungsplanes 206 – IGP VII - einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

• **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

• **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gemäß §§ 3 und 4 BauGB

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Erftverbandes zu den Grundwasserhältnissen und zu einer hydraulisch wirksamen tektonischen Störungszone im Randbereich des Plangebietes
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu Verkehrsemissionen
- Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Bodendenkmalschutz (Verlauf der bedeutenden Aachen-Frankfurter Heerstraße im Umfeld)
- Stellungnahme des Kreises Düren zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässerschutz (Niederschlagswasserentsorgung), zur Schmutzwasserentsorgung, zur Nutzung von Hausdrainagen und thermischer Nutzung, zum Bau von Kellergeschossen und zum Immissionsschutz (vier benachbarte Wohngebäude)
- Empfehlung des NABU, Flachdächer zu begrünen, die Nutzung von Photo-Voltaik-Anlagen zu verpflichten sowie ein Verbot von Schottergärten auszusprechen
- Stellungnahme des BUND zum Artenschutz
- Stellungnahme der Versorgungsträger zu Hochspannungsfreileitungen und den erforderlichen Schutzstreifen
- Stellungnahme der RWE Power AG zum Vorhandensein von humosen Böden
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zum Gewässerschutz

- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Vorliegen von zwei tektonischen Störungen

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- **Artenschutzprüfung (ASP)** nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung), Stand 13.08.2019
- **Bericht – Erfassung des Feldhamsters** auf den Grundstücken des Plangebietes, Stand 27.04.2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 13.08.2019, aktualisiert 14.08.2020
- **Gefährdungsabschätzung und Baugrundbeurteilung** für den geplanten „Gewerbepark Weisweiler“, Stand 31.07.1989
- **Hydrogeologisches Gutachten**, Stand März 2019

- **Entwässerungskonzept**, Stand August 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 206 - IGP VII - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram
Bürgermeister

80

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.09.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die

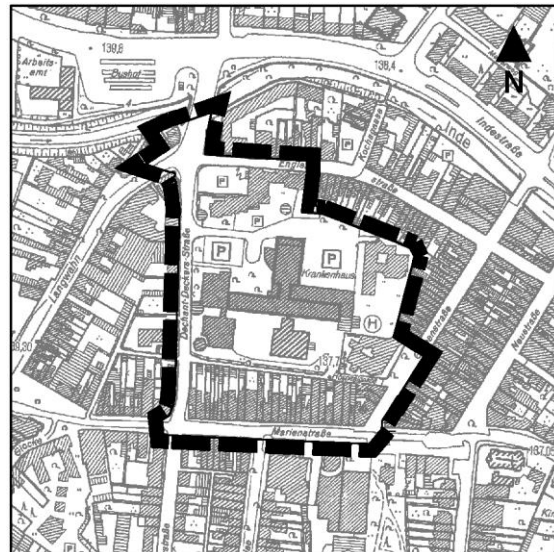
Aufstellung des Bebauungsplans 306 - St.-Antonius-Hospital -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 4,9 ha große Planbereich liegt in der Innenstadt von Eschweiler, nördlich der Marienstraße und östlich der Dechant-Deckers-Straße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, mehrere Neu- und Umbaumaßnahmen für das St.-Antonius-Hospital zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll das Baurecht benachbarter Bereiche den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden: u.a. soll für die Grundstücke der Marienstraße und Grabenstraße ein Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) festgesetzt werden sowie für die Ecksituation der Dechant-Deckers-Straße / Langwahn (Langwahn 2) sollen Grundflächenzahl und Baugrenzen angepasst werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zeitraum

vom 02.10.2020 bis einschließlich 16.10.2020

statt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes 306 - St.-Antonius-Hospital – einschließlich Begründung kann während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die

Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 306 - St.-Antonius-Hospital - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

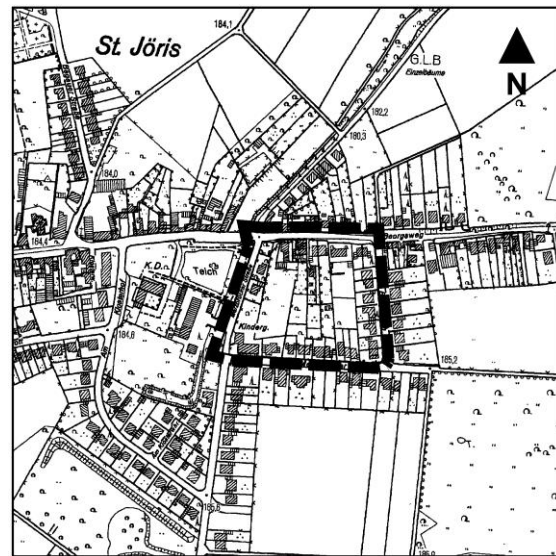
**Bekanntmachung
vom 09.09.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die

**Aufstellung der 1. Änderung des
Bebauungsplans 132
- Burgbusch -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im

Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich dieser ersten Änderung des Bebauungsplans liegt im Stadtteil St. Jöris zwischen dem Georgsweg, der Straße Am Burgbusch und der Merzbrücker Straße. Die daran angrenzenden Verkehrsflächen der Merzbrücker Straße und des Georgsweges liegen innerhalb des Geltungsbereiches.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Blockinnenbereiches.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 132 – Burgbusch – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 82 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020
- 83 Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Eschweiler am 13.09.2020
- 84 Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl am 13.09.2020 in der Stadt Eschweiler
- 85 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 09.09.2020
- 86 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Yassine Dekieik

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2020

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
22.09.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

82

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Eschweiler am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	45.111
Wähler/innen	23.961
Ungültige Stimmen	357
Gültige Stimmen	23.604

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- grup- pe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Leonhardt, Nadine 1977 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	52249 Eschweiler nadine.leonhardt@googlemail.com / -	12.014
2. Nowicki, Patrick 1970 Christlich Demokratische Union Deutsch- lands, Freie Demokratische Partei (CDU, FDP)	52249 Eschweiler patricknowicki@gmx.de / -	7.970
3. Pieta, Gabriele 1955 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	52249 Eschweiler gabriele.pieta@t-online.de / -	994
4. Borchardt, Albert 1961 DIE LINKE (DIE LINKE)	52249 Eschweiler albert.borchardt@gmx.de / -	433
7. Häfner, Christoph 1964 Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)	52249 Eschweiler info@haefner-art.de / -	2.193

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Leonhardt, Nadine (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 12.014 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 17.09.2020

Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

83

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Eschweiler am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	45.111
Wähler/innen	23.962
Ungültige Stimmen	327
Gültige Stimmen	23.635

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
SPD	10906	46,14
CDU	6611	27,97
GRÜNE	1882	7,96
DIE LINKE	545	2,31
FDP	1045	4,42
AfD	967	4,09
BASIS	1679	7,10
Insgesamt	23635	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
1 Röhe	Fehr, Klaus, SPD	1962	52249 Eschweiler klaus.fehr@gmx.de / -
2 Eschweiler-West	Uzungelis, Ugur, SPD	1991	52249 Eschweiler u.uzungelis@gmail.com / -
3 Gebiet Lyzeum	Müller, Marc, CDU	1975	52249 Eschweiler marc@mueller-partner.de / -
4 Marktviertel	Dr. Herzog, Chris- toph, SPD	1967	52249 Eschweiler christoph_herzog@t-online.de / -
5 Eschweiler-Ost I	Möller, Aaron, SPD	1995	52249 Eschweiler mail@aaronmoeller.de / -
6 Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Löhmann, Ste- phan, SPD	1965	52249 Eschweiler stephan.loehmann@web.de / -
7 Gebiet Pattern- hof	Engels, Ramona, SPD	1977	52249 Eschweiler engels.eschweiler@web.de / -
8 Stadtzentrum	Kämmerling, Ste- fan, SPD	1976	52249 Eschweiler stefan.kaemmerling@me.com / -
9 Röthgen-Ost	Badura, Günter, SPD	1960	52249 Eschweiler gunterbadura@hotmail.com / -

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- -jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
10 Röhgen-West	Wagner, Frank, SPD	1960	52249 Eschweiler frank.wagner@unitybox.de / -
11 Stich / Aue	Schyns, Achim, SPD	1962	52249 Eschweiler a.d.schyns@freenet.de / -
12 Waldsiedlung	Medic, Monika, SPD	1969	52249 Eschweiler monika.medic@gmx.de / -
13 Gebiet Jägers- pfad	Gran, Hans- Josef, SPD	1952	52249 Eschweiler hansjosef.gran@gmx.de / -
14 Bergrath-Nord	Thoma, Heinz, SPD	1963	52249 Eschweiler heinzthoma363@t-online.de / -
15 Bergrath-Süd / Bohl	Roth, Michael, SPD	1969	52249 Eschweiler roth.m@gmx.de / -
16 Nothberg	Greven, Rainer, SPD	1961	52249 Eschweiler greven.rainer@gmx.de / -
17 Hastenrath / Scherpenseel / Volkenrath	Kommer, Harald, SPD	1963	52249 Eschweiler harald-kommer@t-online.de / -
18 Kinzweiler I / St.Jöris	Leonhardt, Nadine, SPD	1977	52249 Eschweiler nadine.leonhardt@googlemail.com / -
19 Hehrath / Kin- zweiler II	Schultheis, Diet- mar, SPD	1956	52249 Eschweiler dietmar.schultheis@t-online.de / -
20 Dürwiß I	Dickmeis, Nicole, SPD	1970	52249 Eschweiler frank.dickmeis@t-online.de / -
21 Dürwiß II	Broschk, Willi, SPD	1954	52249 Eschweiler wbroschk@web.de / -
22 Dürwiß III / Fronhoven / Neu- Lohn	Moll, Claudia, SPD	1968	52249 Eschweiler claudia.moll@spd-eschweiler.de / -
23 Dürwiß IV	Berndt, Wilfried, CDU	1958	52249 Eschweiler wibe58@web.de / -
24 Weisweiler II	Krauthausen, Dietmar, SPD	1963	52249 Eschweiler dietmar.krauthausen@t-online.de / -
25 Weisweiler III	Lohmüller, Elke, SPD	1960	52249 Eschweiler elkelohmueller@web.de / -

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburts- -jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
CDU	Schlenter, Tho- mas Reservelisten- platz 1	1989	52249 Eschweiler t.schlenter@cdu-eschweiler.de / -
CDU	Bündgens, Willi Reservelisten- platz 2	1948	52249 Eschweiler willi.buendgens@t-online.de / -
CDU	Mund, Maria Reservelisten- platz 4	1959	52249 Eschweiler mund.maria@t-online.de / -

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburts-jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
CDU	Berndt, Hans-Josef Reservelistenplatz 5	1956	52249 Eschweiler hans-josef.berndt@web.de / -
CDU	Peters, Wolfgang Reservelistenplatz 6	1951	52249 Eschweiler w.peters@cdu-eschweiler.de / -
CDU	Graff, Thomas Reservelistenplatz 7	1964	52249 Eschweiler thomas.graff@t-online.de / -
CDU	Dos Santos Firmhaber, Catarina Reservelistenplatz 8	1994	52249 Eschweiler c.dos-santos@cdu-eschweiler.de / -
CDU	Schmitz, Bernd Reservelistenplatz 9	1961	52249 Eschweiler schmitzbr@t-online.de / -
CDU	Pützer, Mark Reservelistenplatz 10	1986	52249 Eschweiler m.puetzer@cdu-eschweiler.de / -
CDU	Leuchter, Bernd Reservelistenplatz 11	1954	52249 Eschweiler cabechse@gmx.de / -
CDU	Grafen, Renée Reservelistenplatz 12	1954	52249 Eschweiler reneegrafen@t-online.de / -
CDU	Frings, Heinz-Theo Reservelistenplatz 13	1955	52249 Eschweiler htf@ht-frings.de / -
GRÜNE	Widell, Dietmar Reservelistenplatz 1	1958	52249 Eschweiler gruene-fraktion@eschweiler.de / -
GRÜNE	Pieta, Gabriele Reservelistenplatz 2	1955	52249 Eschweiler gabriele.pieta@t-online.de / -
GRÜNE	Paul, Horst Reservelistenplatz 3	1954	52249 Eschweiler Horst_Paul_@t-online.de / -
GRÜNE	Pieta, Franz-Dieter Reservelistenplatz 4	1955	52249 Eschweiler franz-dieter.pieta@t-online.de / -
DIE LINKE	Borchardt, Albert Reservelistenplatz 1	1961	52249 Eschweiler albert.borchardt@gmx.de / -
FDP	Schulze, Stefan Reservelistenplatz 1	1974	52249 Eschweiler stefan.schulze@gmx.eu / -

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburts-jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
FDP	Göbbels, Ulrich Reservelistenplatz 2	1951	52249 Eschweiler u.goebbels@t-online.de / -
AfD	Winterich, Michael Reservelistenplatz 1	1977	52249 Eschweiler michael.winterich@afd-eschweiler.de / -
AfD	Upadek, Elisabeth Reservelistenplatz 2	1958	52249 Eschweiler elisabeth.upadek@gmx.de / -
BASIS	Häfner, Christoph Reservelistenplatz 1	1964	52249 Eschweiler info@haefner-art.de / -
BASIS	Cremer, Michael Reservelistenplatz 2	1958	52249 Eschweiler michael_cremer@hotmail.de / -
BASIS	Milar, Holmer Reservelistenplatz 3	1953	52249 Eschweiler alexmilar@magenta.de / -
BASIS	Sauerbier, Lambert Reservelistenplatz 4	1972	52249 Eschweiler lambert.sauerbier@mail.de / -

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 17.09.2020

Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

84

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Integrationsratswahl am 13.09.2020 in der Stadt Eschweiler

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 17.09.2020 festgestellt hat, gebe ich hiermit gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

Gewählt sind:

Özdal, Menderes
(WIR Für Eschweiler)

Gürbüz, Mevlüt
(WIR Für Eschweiler)

Kol, Bilal
(WIR Für Eschweiler)

Koc, Özge Fethiye
(WIR Für Eschweiler)

Ata, Selin
(WIR Für Eschweiler)

Erkorkmaz, Muhammed

(WIR Für Eschweiler)

Ramic, Kasim

(WIR Für Eschweiler)

Hamidi, Nora

(Internationales Team)

Celik, Fatma

(Internationales Team)

Mirhom, Fatiha

(Internationales Team)

Hamad, Mohamad

(Internationales Team)

Gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.09.2020
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

85

**10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom 09.09.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) i.V.m. §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.09.2020 die nachfolgende 10. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 24.09.2019 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 309,00 EUR (Grundbetrag für die Benutzung des Rettungswagens) durch den Betrag 325,00 EUR ersetzt.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 205,00 EUR (Grundbetrag für die Benutzung des Krankentransportwagens) durch den Betrag 265,00 EUR ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bürgermeister

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Yassine Dekieik, letzte bekannte Anschrift , Nador/Marokko , gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unter-

haltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30875A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.09.2020

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2020

Dienstag, 10.11.2020	konstituierende Sitzung des Stadtrates 17.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 17.11.2020	konstituierende Sitzung des Stadtrates 17.00 Uhr Rathaus, Ratssaal (Reserve)
Donnerstag, 26.11.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 10.12.2020	Stadtrat 15.00 Uhr Rathaus, Ratssaal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW im Planfeststellungsverfahren der Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690.000 m³ (Deponieersatzbaustoffe)

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
02.10.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

87

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW im Planfeststellungsverfahren der Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690.000 m³ (Deponieersatzbaustoffe)

Köln, den 25.09.2020

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0023/18/1.1-PF-He

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG NRW mit Beschluss vom 19.08.2020 den Plan für die Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690.000 m³ (Deponieersatzbaustoffe) festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

„Auf den Antrag der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler vom 22.03.2018 in der Fassung vom 13.01.2020 wird der Plan zur Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 durch die Anhebung der Entwässerungslinie am Böschungsfuß der westlichen und der östlichen Böschung, die setzungsbedingte Anhebung der Firstlinie und der Oberkante der Rekultivierungsschicht (OK Reku) auf den Deponiescheiben 2 bis 4 auf einer Fläche von ca. 23 ha und die Anpassung der Entwässerungsmulde im Bauabschnitt 1 (BA 1) auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690.000 m³ (Deponieersatzbaustoffe) nach § 35 Abs. 2 KrWG, in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Der Plan umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Anhebung der Firstlinie auf der gesamten Länge um 4,6 m
- Anhebung der westlichen Entwässerungslinie bis auf ein Längsgefälle von 1,4 Prozent
- Anhebung der östlichen Entwässerungslinie bis auf ein Längsgefälle von 1,4 Prozent
- Anpassung der Entwässerungsmulde im BA 1

- Anpassung der Gasbrunnen auf den Deponiescheiben 2 bis 4
- Anpassung des Grundwasserschachtes
- Anpassung der Müllsickerwasserschächte 4 und 5
- Anpassung der Böschungsabdichtungen
- Ersatz der mineralischen Entwässerungsschicht durch ein alternatives Kunststoffdränelement“

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Erstellung der Änderung, zum Betrieb, zum Lärm und Staub. Des Weiteren sind mit dem Planfeststellungsbeschluss bisher geltende Nebenbestimmungen geändert und teilweise aufgehoben worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_staedteregionaachen/aldorwarden/index.html

im Zeitraum von Montag, dem 05.10.2020 bis zum Montag, den 19.10.2020 (einschließlich) veröffentlicht.

Mit der o.a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Verfahren enthalten ist. Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Städte Alsdorf und Eschweiler unter den Links:

Stadt Eschweiler:
<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/387/show>

Stadt Alsdorf:

http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=894&lang=1

veröffentlicht. Hinsichtlich der Unterlagen wird auf die Seite der Bezirksregierung Köln verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>), eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen die Städte Alsdorf und Eschweiler eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform

im Zeitraum von Montag, dem 05.10.2020 bis zum Montag, den 19.10.2020 (einschließlich) während der Dienststunden

- a) bei der Stadt Eschweiler
Bauordnungsamt
Zimmer 447 a (4. Etage)
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zeiten: Montag 08:30 - 12:00 Uhr,
Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr,
Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 - 17:45 Uhr,
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

- b) bei der Stadt Alsdorf
Amt für Planung und Umwelt
Zimmer 603
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Zeiten: montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr

Wichtiger Hinweis für die Einsichtnahme bei der Stadt Alsdorf:

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist das Rathaus der Stadt Alsdorf für Besucherinnen und Besucher bis auf weiteres grundsätzlich geschlossen. Es werden nur noch Personen bei Vorliegen einer Terminvereinbarung eingelassen. Die schriftliche Terminbestätigung ist dabei unbedingt vorzulegen, da andernfalls der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet wird.

Einen Termin für die Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen können Sie während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter **02404-50-354** vereinbaren.

Wichtiger Hinweis für die Einsichtnahme bei der Stadt Eschweiler:

Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Bauordnungsamt, Tel. **02403-71693** während der Sprechzeiten (Montag 08:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 17:45 Uhr, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind während der Einsichtnahme die allg. Hygieneregeln (z. B. Abstand, Mundschutz...) zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den im Verfahren beteiligten Stellen sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Ich verweise im Übrigen auf die oben dargestellte Rechtsbehelfsbelehrung.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Im Auftrag
gez. Vesper



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Planfeststellungsverfahren für die „Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Bahnhof und Herzogenrath Bahnhof“
- 89 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Eschweiler
- 90 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler
- 91 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände -, Satzungsbeschluss
- 92 Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -, Satzungsbeschluss

Hinweiskanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
08.10.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

88

Stadt Eschweiler

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren für die „Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Bahnhof und Herzogenrath Bahnhof“

Beschreibung des Vorhabens:

Die EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH plant die Elektrifizierung des o.a. Streckenabschnitts auf den Gebieten der Städte Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf und Herzogenrath auf einer Länge von rund 17,5 km. Die zuständigen Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wollen zukünftig den Betrieb auf der Euregiobahn durch elektrisch betriebene Eisenbahnfahrzeuge sicherstellen. Daher soll das Schienennetz entsprechend umgerüstet werden. Es sind sieben Abschnitte geplant, die nacheinander in entsprechenden Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Insgesamt sind dies rund 40 km Gleisstrecke. Die Bahnstromversorgung erfolgt durch eine 15 kV Leitung. Die Maste haben einen mittleren Mastabstand von ca. 51 m. Insgesamt sind 336 Maste geplant. Die Fahrdrachhöhe beträgt 5,50 m und an Bahnübergängen 5,75 m. Das Vorhaben führt zu einer Minimierung des Schalls durch den Bahnbetrieb. Im Übrigen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Es werden nahezu nur Flächen der EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH in Anspruch genommen. Für einen geringen Bereich müssen Flächen Dritter beansprucht werden, die aber bereits Zusagen gegeben haben. Die Bauzeit ist mit 57 Wochen geplant. Es kommt während der Bauphase zu erhöhtem Lärm und zu Erschütterungsereignissen für die Nachbarschaft. Die Gründungstiefe der Bohr- und Rammfundamente beträgt bis zu 8 m.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH hat bei mir als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt. Rechtsgrundlage sind die §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin hat allerdings bereits die Pflicht hierzu gesehen und den entsprechenden UVP-Bericht mit Anlagen eingereicht. Daneben ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschafts-

pflegerischer Begleitplan sind Gegenstand der Planunterlagen.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 19.10.2020 bis 18.11.2020 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden. Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Offenlage erfolgt bei den betroffenen Kommunen in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen zeitgleich.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/5659/show>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW (<https://www.uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 PlanSiG ermöglicht die Stadt Eschweiler nach individueller telefonischer Terminabstimmung (Tel. 02403/71-437) Raum 447a eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 18.12.2020 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Straßenbau und Verkehr, Johannes-Rau-

Platz 1, 52249 Eschweiler Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Diese Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin

gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten und
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
 - der Erläuterungsbericht
 - der UVP-Bericht
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eschweiler, den 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister

89

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 09.09.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 484.427.684,66 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von 4.224.508,62 EUR festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
1	Anlagevermögen	452.925.302,45	1	Eigenkapital	28.769.791,19
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	293.474,04	2	Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	402.788.967,63	3	Sonderposten	118.981.132,22
1.3	Finanzanlagen	49.842.860,78	4	Rückstellungen	102.761.283,39
2	Umlaufvermögen	26.957.242,70	5	Verbindlichkeiten	223.303.765,23
2.1	Vorräte	6.288.341,30	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.648.945,59
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.871.435,53			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	3.797.465,87			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.545.139,51			
		484.427.684,66			484.427.684,66

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	195.883.516,01
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 192.056.451,29
=	Ordentliches Gesamtergebnis	3.827.064,72
+/-	Gesamtfinanzergebnis	676.644,59
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	4.503.709,31
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.503.709,31
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 279.200,69
=	Gesamtbilanzergebnis	4.224.508,62

3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabchluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 02. Oktober 2020

Bertram
Bürgermeister

90

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 2018b, ber. S. 304a), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 09.09.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 434,169,431,36 EUR, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 7.068.264,91 EUR und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.176.715,18 EUR festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1 Anlagevermögen		1 Eigenkapital	24.012.558,15
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	198.138,84	2 Sonderposten	117.669.407,60
1.2 Sachanlagen	352.125.223,24	3 Rückstellungen	101.833.394,53
1.3 Finanzanlagen	57.995.742,53	4 Verbindlichkeiten	182.176.545,14
2 Umlaufvermögen		5 Passive	8.477.525,94
2.1 Vorräte	9.716.710,20	Rechnungsabgrenzung	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.020.114,54		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	1.176.715,18		
3 Aktive	4.936.786,83		
Rechnungsabgrenzung			
	434.169.431,36		434.169.431,36

2. Ergebnisrechnung 2019

Erträge und Aufwendungen	EUR
+ Ordentliche Erträge	173.256.987,73
- Ordentliche Aufwendungen	- 182.419.963,46
= Ordentliches Ergebnis	- 9.162.975,73
+/- Finanzergebnis	2.094.710,82
= Ergebnis der laufenden Verwaltung	- 7.068.264,91
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 7.068.264,91
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	41.367,65
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	2.712.668,50
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 233.172,07
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	- 199.001,00
= Verrechnungssaldo	2.321.863,08

3. Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.943.424,26
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 168.248.331,69
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.695.092,57
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.627.136,42
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.412.247,50
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.785.111,08
= Finanzmittelüberschuss	- 1.090.018,51
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.569.142,35
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	479.123,84
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	799.169,72
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	- 101.578,38
= Liquide Mittel	1.176.715,18

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 02. Oktober 2020

Bertram
Bürgermeister

91

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

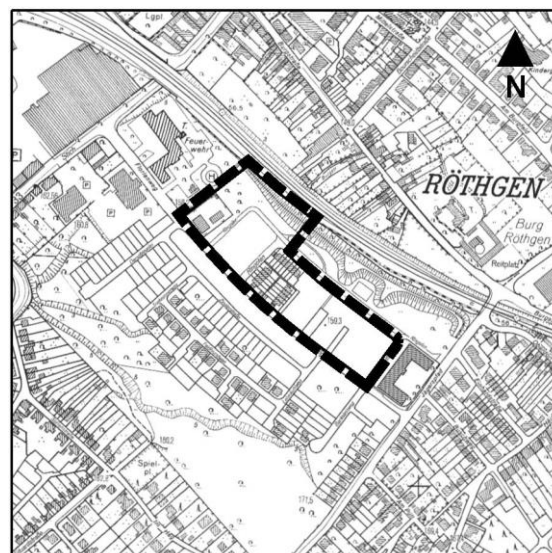
vom 06.10.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 die

**2. Änderung des Bebauungsplanes 263
- Ringofengelände -**

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen – Köln angrenzend. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barriere-

freie Zuwegung zur Bahnunterführung in Richtung Burgstraße.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 – Ringofengelände - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister

92

Der Bürgermeister

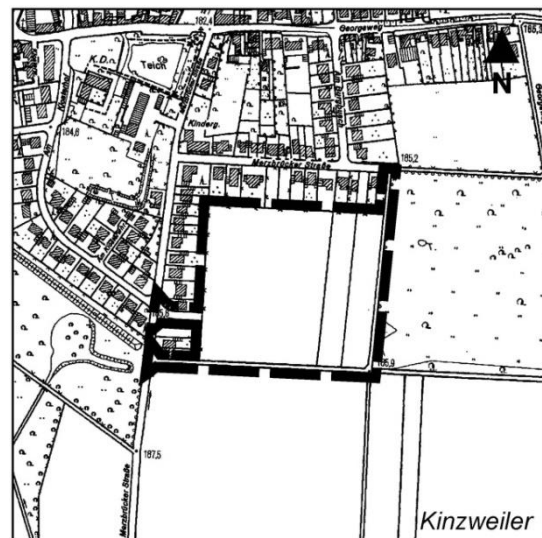
Bekanntmachung vom 06.10.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den

Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -

als Satzung

gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage St. Jöris.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in St. Jöris.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach §

214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 93 Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Eschweiler für Frau Nadine Leonhardt
- 94 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Östlich Hehlrath –, Genehmigung
- 95 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 – An Velau –, Satzungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
15.10.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

93

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.11.2020 verzichtet

Frau Nadine Leonhardt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- SPD -

auf den Sitz im Rat der Stadt Eschweiler.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV NRW S. 312d), habe ich

Frau Marion Hausteil,
Im Wiesenhang 24,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 11.10.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

94

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 13.10.2020

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 02.10.2020, Az.: 35.2.11-07-72/20, die

**13. Änderung des Flächennutzungsplans
– Östlich Hehlrath –
Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft
in Gemischte Bauflächen**

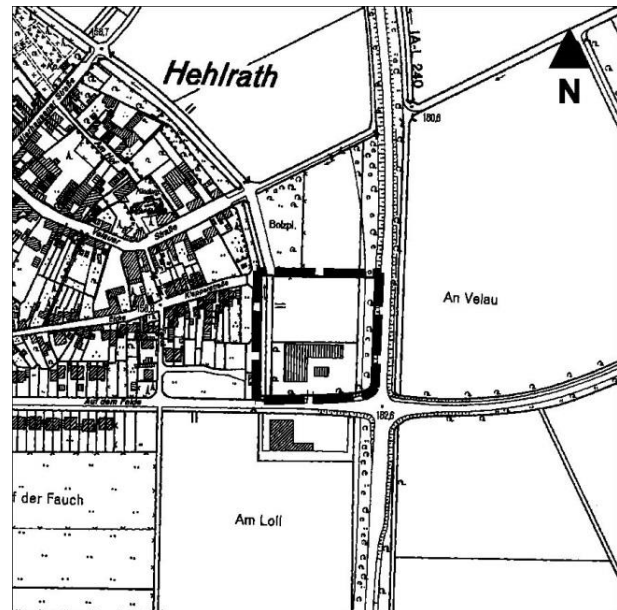
mit folgendem Wortlaut genehmigt:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 09.09.2020 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Das Plangebiet mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich liegt am östlichen Ortseingang des Ortsteils Hehlrath.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Östlich Hehlrath – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447a, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Östlich Hehlrath – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.10.2020

Bertram
Bürgermeister

95

Der Bürgermeister

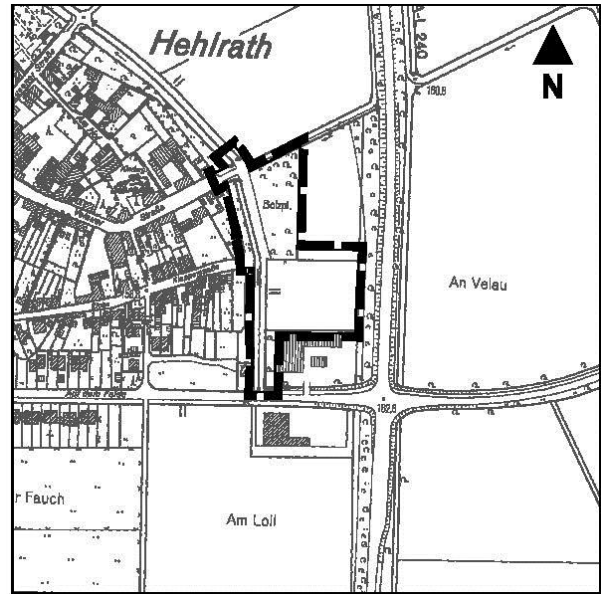
Bekanntmachung

vom 13.10.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9 – An Velau –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hehlrath.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Betriebsflächenerweiterung des bereits vorhandenen Autohauses, für eine zusätzliche Wohnnutzung, für den Ausbau des angrenzenden Wirtschaftsweges als Straße sowie für den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes 9 – An Velau – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes 9 – An Velau - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 – An Velau – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.10.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 96 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 – An Velau – vom 16.10.2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
21.10.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

96

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 – An Velau – vom 16.10.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Flurbereinigung Hehlrath 11621 aus dem Jahre 1979 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Kinzweiler, Flur 45, Flurstück 83 wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Für die im Rezess der Flurbereinigung Kinzweiler 11741 aus dem Jahre 1979 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstücke 129, 8 tlw. und 127 tlw. wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 12.10.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.10.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 97 Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 10.11.2020 - Tagesordnung
- 98 Nachfolgeregelung im Integrationsrat der Stadt Eschweiler für Frau Fatma Celik

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
07.11.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

97

Bekanntmachung

**über die konstituierende Sitzung des Stadtrates
am 10.11.2020**

Am Dienstag, den 10.11.2020, findet um 17:00 Uhr in der Sporthalle der Städt. Gesamtschule Eschweiler, Barbarastraße 11, 52249 Eschweiler (gegenüber des Waldstadions Eschweiler), die konstituierende Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestellung von Schriftführern
- 3 Amtseinführung und Vereidigung der Bürgermeisterin

Übernahme der Sitzungsleitung durch die Bürgermeisterin

- 4 Fragestunde für Einwohner
- 5 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 6 Benennung von Stimmzählern
- 7 Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin gem. § 67 GO NRW
- 8 Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin
- 9 Bildung von Ausschüssen; hier:
1. Kenntnisnahme über die gem. § 12 Hauptsatzung zu bildenden Ausschüsse
2. Kenntnisnahme von dem Verfahren über die Sitzverteilung in den Ausschüssen
- 10 Festlegung der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen
- 11 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- 11.1 Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
- 11.2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 12 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach sondergesetzlichen Vorschriften
- 12.1 Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

- 12.2 Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
- 12.3 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 13 Wahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse
- 13.1 Wahl der Mitglieder des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
- 13.2 Wahl der Mitglieder des Sportausschusses
- 13.3 Wahl der Mitglieder des Schulausschusses
- 13.4 Wahl der Mitglieder des Kulturausschusses
- 13.5 Wahl der Mitglieder des Sozial- und Seniorenausschusses
- 13.6 Wahl der Mitglieder des Anregungs- und Beschwerdeausschusses
- 14 Wahl der vom Rat in den Integrationsrat zu entsendenden Mitglieder
- 15 Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
- 16 Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze und Benennung der stellv. Ausschussvorsitzenden
- 17 Bildung und Festlegung der Anzahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen pp.
- 18 Besetzung von Arbeitsgruppen pp.
- 19 Benennung der stellvertretenden Ausschussmitglieder und Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung
- 20 Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 21 Sofortausstattungsprogramm an Schulen - dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte an städtischen Schulen
- 22 Kenntnissgaben
- 22.1 Schulen in Eschweiler - fit für die Zukunft - Budgetbericht Medienentwicklung
- 22.2 Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Straße Im Hag (Anlage A-D)
- 22.3 Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glaszement im Ofen 11 des Elektrowerks Weisweiler, Dürener Straße 487
- 23 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

98

- | | | |
|------|---|---|
| 24 | Kauf von Grundstücken in der Gemarkung Weisweiler | <u>Bekanntmachung</u> |
| 25 | Personalangelegenheiten | Mit Wirkung vom 01.11.2020 verzichtet |
| 25.1 | Bestellung des Leiters für das Haupt- und Personalamt | Frau Fatma Celik,
"Internationales Team", |
| 25.2 | Gewährung eines Bedienstetendarlehens | auf ihren Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler. |
| 25.3 | Gewährung eines Bedienstetendarlehens | Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV NRW S. 312d), habe ich |
| 26 | Genehmigung von dringlichen Entscheidungen | |
| 26.1 | Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler; Gewährung eines Darlehens in Höhe 2.200.000,00 Euro | Frau Fatima Zayat,
Spessartstraße 40, 52249 Eschweiler, |
| 26.2 | Kauf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche | aus der Liste "Internationales Team" als Nachfolgerin festgestellt. |
| 26.3 | Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 | Gegen diese Feststellung können |
| 26.4 | Ingenieurleistungen für die Planung und Ausführung zur Erneuerung von Kanal und Straße in den Straßen Akazienhain und Schlehdornweg | - jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde |
| 26.5 | Fußweg Riffersbach, Erd-, Tiefbau- und Beleuchtungsarbeiten | |
| 26.6 | Erweiterung Parkplatz Sporthalle Eichen-dorffstraße | binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. |
| 26.7 | Dachabdichtungsarbeiten im Rahmen der Flachdachsanierung der Sporthalle der städt. Gesamtschule | |
| 27 | Vergabeangelegenheiten | Eschweiler, 29.10.2020 |
| 27.1 | Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen | Der Bürgermeister
als Wahlleiter |
| 28 | Kenntnisgaben | |
| 28.1 | Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 5.000.000 € | Bertram |
| 29 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 29.1 | Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW | |

Eschweiler, 30.10.2020

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

99 Sitzung des Stadtrates am 10.12.2020 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
05.12.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen.

99

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 10.12.2020**

Am Donnerstag, den 10.12.2020, findet um 16:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Fragestunde für Einwohner 2 Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen 2.1 Bestellung von stellvertretenden sachkundigen Bürgern in den Schulausschuss 2.2 Wahl der sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates der Stadt Eschweiler 3 Bestellung von Vertretern in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen 3.1 Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen Bestellung gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (2) GO NRW durch Mehrheitsbeschluss 3.2 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Verwaltungsrat der AöR „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ -" 3.3 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung 3.4 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft inderland mbH 3.5 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Gründerzentrum GeTeCe GmbH 3.6 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen | <ol style="list-style-type: none"> 3.7 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH 3.8 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler 3.9 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH 3.10 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG 3.11 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG 3.12 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH 3.13 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH 3.14 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) 3.15 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) 3.16 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur 3.17 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH |
|---|---|

- | | |
|---|--|
| <p>3.18 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH</p> <p>4 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>4.1 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020;</p> <p>4.2 Haushaltssatzung 2021, Einbringung des Entwurfs - mündlicher Vortrag</p> <p>4.3 Haushaltsentwurf 2021 der StädteRegion Aachen;</p> <p>4.4 Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Eschweiler</p> <p>5 Satzungsangelegenheiten</p> <p>5.1 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018</p> <p>5.2 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017</p> <p>5.3 2. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018</p> <p>5.4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Walds (Kampfmittelverhütungsverordnung - Propsteier Wald)</p> <p>6 Kulturförderung</p> <p>6.1 Brass on Spass e.V.; hier: Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der kulturtreibenden Vereine und Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses im Rahmen der Kulturförderung für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>6.2 Orchester Freiwillige Feuerwehr Stadt Eschweiler e.V.; hier: Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses im Rahmen der Kulturförderung für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>6.3 Förderverein Karnevalsmuseum Eschweiler 2007 e.V.; hier: Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses im Rahmen der Kulturförderung für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>6.4 EUROPAVEREIN GPB e.V.; hier: Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der kulturtreibenden Vereine</p> | <p>7 Stadtplanung/Bauleitplanung</p> <p>7.1 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB</p> <p>7.2 2. Änderung des Bebauungsplans 202 - Industrie- und Gewerbepark III -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss</p> <p>8 Anträge von Fraktionen</p> <p>8.1 Antrag der BASIS Fraktion vom 4.11.2020 zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für das Quartier Dürener Straße/Peilsgasse/Indestraße/Wollenweberstraße</p> <p>8.2 Belieferung der Stadt Eschweiler mit 100 % zertifiziertem Ökostrom</p> <p>8.3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 und Neuregelungen für Spielhallen und Wettbüros; hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.11.2019</p> <p>9 - abgesetzt -</p> <p>10 - abgesetzt -</p> <p>11 Umstellung der Flutlichtbeleuchtung der Eschweiler Sportplätze auf LED</p> <p>12 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Städtischen Grundschulen</p> <p>13 Kenntnisgaben</p> <p>13.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung</p> <p>13.2 Belüftungsmaßnahmen an Schulen; hier: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.11.2020</p> <p>14 Anfragen und Mitteilungen</p> <p><u>Nichtöffentlicher Teil</u></p> <p>15 Vergabeangelegenheiten</p> <p>15.1 Gebäude-, Inhalt- und Elementarversicherung für die Stadt Eschweiler vom 01.01.2021 bis 31.12.2023</p> <p>15.2 Kanalsanierung Talstraße, Eschweiler</p> <p>15.3 Ausschreibung von OGS Trägerschaften- Erstellung eines Rahmenkonzeptes für die offenen Ganztagschulen in Eschweiler</p> <p>15.4 Jahresauftrag 2021 über Kanal-TV- & Reinigungsleistungen gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser</p> <p>16 - abgesetzt -</p> <p>17 Bestellung der Leiterin für das Amt für Soziales, Senioren und Integration</p> |
|---|--|

- 18 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
- 19 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Einstellung des Jahresüberschusses in die Rücklage
- 20 Anfragen und Mitteilungen
- 20.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 27.11.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

100 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 29
12.12.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

100

Die Bürgermeisterin

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 63
– Dürener Straße/Südstraße –**

vom 11.12.2020

(Satzung Nr. 29)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße – beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 57, Flurstücke 247, 461, 480, 488, 249 und teilw. 481 im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die „Dürener Straße“,
- im Osten durch die Straße „Königsbenden“,
- im Süden durch die südliche Parzellengrenze des Flurstücks 481 (Gemarkung Eschweiler, Flur 57),
- im Westen durch die westliche Parzellengrenze des Flurstücks 247 (Gemarkung Eschweiler, Flur 57).

Die genaue Abgrenzung ist in der Karte, die als Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Satzung über die
Verlängerung der Veränderungssperre
und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich der Übersicht über den Geltungsbereich liegt ab sofort bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Planung und Denkmalpflege (Zimmer 444), Johannes-Rau-Platz 1, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf nachfolgende Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

(1) § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) § 215 Abs. 1 BauGB

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

(3) Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

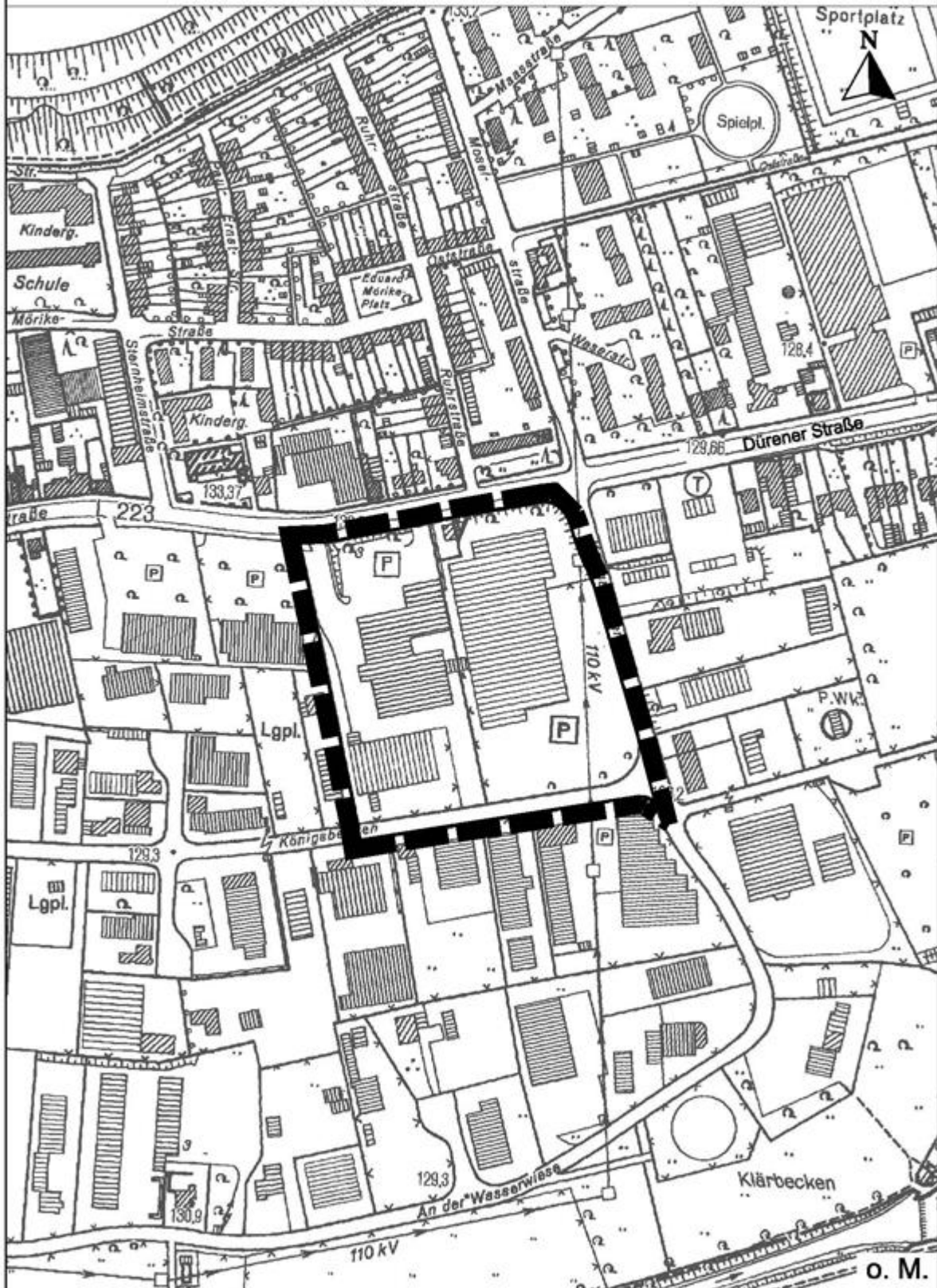
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung Nr. 29

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße -





Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 101 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 102 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 103 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018
- 104 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Waldes (Kampfmittelverhütungsverordnung – Propsteier Wald) vom 10.12.2020
- 105 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020
- 106 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -, Genehmigung
- 107 Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -
- 108 2. Änderung des Bebauungsplans 202 - Industrie- und Gewerbepark III -, Satzungsbeschluss
- 109 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Michael Gottfried

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 30
18.12.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

101

**2. Nachtragssatzung
vom
10.12.2020**

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter
138,89 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
227,71 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
405,36 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.678,46 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter
174,80 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
276,45 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
479,78 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.752,88 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 74,42 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 30,50 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt

Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

102

**3. Nachtragssatzung
vom
10.12.2020**

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (9) erhält folgende Fassung:

- Die Benutzungsgebühr beträgt:
- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,65 €/ m³ bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,65 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (3) erhält folgende Fassung:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Gleiches gilt, soweit Niederschlagswasser etwa durch Rückhaltevorrichtungen mit anschließender Verrieselung vollständig auf dem Grundstück verbleibt. Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit Überläufen zum Kanal, wird dieses auf Antrag ab dem 1. Tag des Monats, der dem Einbau der Rückhaltung folgt, frühestens jedoch an dem 1. Tag des Monats nach der Antragstellung, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt bei einem Verhältnis des Volumens der Rückhaltung (m³) zur an die Rückhaltung angeschlossenen befestigten und bebauten Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Abs. 1:

von 1:20 bis 1:15,01
in Höhe von 30 %,
von 1:15 bis 1:10,01
in Höhe von 40 %
größer als 1:10
in Höhe von 50 %

Auf Antrag kann für dauerhaft begrünte Dachflächen ein Nachlass von 50 v.H. gewährt werden. Dem Antrag ist eine Herstellerbescheinigung, eine Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus beizufügen. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und die Höhe des Dachaufbaus schriftlich zu erklären.

§ 3

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,19 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 4

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf

eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

103

Die Bürgermeisterin

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,33 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	1,07 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,00 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	1,74 Euro

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)				
	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Straßenname	Straßenzusatz		Stadtteil	Reinigungsstufe
Aachener Straße	innerhalb der OD		Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c		Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f		Röhe	P
Abt-Simons-Straße			Dürwiß	S 1
Ackerstraße			Kinzweiler	S 1
Ahornweg			Dürwiß	S 1
Akazienhain			Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße			Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD		Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49		Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße			Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße			Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung			Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei			Röthgen	S 1
Am Bergamt			Pumpe	P
Am Bongert			Dürwiß	S 1
Am Buchenwald			Pumpe	S 1
Am Burgbusch			St. Jöris	S 1
Am Burgfeld			Röthgen	S 1
Am Buschend			Weisweiler	S 1
Am Fließ			Dürwiß	S 1
Am Fresenberg			Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch			Waldschule	S 1
Am Goldberg			Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel			Stich	S 2.2
Am Hang			Stich	S 2.2
Am Hastenrather Fließ			Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht			Stich	S 1
Am Hochhaus			Dürwiß	S 2.2
Am Hof			Hehlrath	S 1
Am Hörschberg			Dürwiß	S 1
Am Hovener Feld			Weisweiler	S 1

Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 2.2
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
Amselweg		Bergrath	P
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehrlath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asterweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1

Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Berggrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Berggrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1

Burgstraße	von Röhthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röhthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röhthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röhthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 70	Röhthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röhthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röhthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Eduard-Mörrike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörrike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörrike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röhthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röhthgener Straße bis Invalidenstraße	Röhthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röhthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1

Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2

Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St. Jöris	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2

Hehrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 2.2
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergs- traße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1

Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1

Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1

Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und	Stadtmitte	S 3.2

	81-87		
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1

Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schwalbenweg		Berggrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1

Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1

Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1

Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnhofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

104

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Waldes (Kampfmittelverhütungsverordnung – Propsteier Wald) vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) –

vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2020 verordnet:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund von Kriegseinwirkungen und der langjährigen militärischen Nutzung des Propsteier Waldes, der sich auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler befindet, ist im gesamten Gebiet von einer Kampfmittelbelastung aus-

zugehen. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die Sperrung der Liegenschaft erfolgte aufgrund eines konkreten Kampfmittelverdachts, bedingt durch militärische Stellungsanlagen, massiven Beschuss im Zusammenhang mit der „Schlacht im Hürtgenwald“ und untypischer Gefahrenstellen aufgrund der militärischen Nutzung. Aufgrund der unmittelbar nach Kriegsende erfolgten, langjährigen militärischen Anschlussnutzung ist bislang keine Kampfmittelräumung erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich des Propsteier Waldes, welcher sich auf das Gebiet der Stadt Eschweiler erstreckt.
- (2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst in der Gemarkung Eschweiler
 - Flur 1 Flurstücke 9 (in Teilen), 12, 13, 15 und 17;
 - Flur 2 Flurstücke 3, 34 und 36;
 - Flur 4 Flurstück 43;
 - Flur 5 Flurstücke 5, 8 und 9 und
 - Flur 94 Flurstück 266.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte durch eine gelbe Linie umgrenzt.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
- (2) Der Propsteier Wald darf nur durch die Eingänge A bis F und auch nur auf den gekennzeichneten Wegen (-grüne Linie-) betreten werden; die Wege sind durch Hinweisschilder (Anlage 1) und Holzpfähle mit einer farblichen Markierung (-blau/gelb gestreift-) im Abstand von 50 m, alternativ in Sichtweite, entlang der Wegebankette oder durch entsprechende Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Außerhalb der markierten Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 4 Ge- und Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger

nger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen,

3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vorzunehmen,
5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Propsteier Waldes vorzunehmen,
6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen,
7. Feuerwerkskörper, Sprengmunition oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
9. Werbeanlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
10. Wegemarkierungen im Sinne des § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
11. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen zu überfliegen,
12. auf dem Gelände – mit Ausnahme der Verbindungsachse zwischen Eingang A und Eingang B - mit Pferden zu reiten oder diese zu führen.

- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie die Inbesitznahme von Kampfmitteln ist verboten.

- (3) Den sich auf diese Kampfmittelverhütungsverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten. Diese Personen haben sich durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis zu legitimieren, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) sowie Mitarbeiter der Stadt Eschweiler im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung
2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Grundeigentümer, der Bundesanstalt für Immo-

lienaufgaben -Anstalt des öffentlichen Rechts- im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung sowie deren Beauftragte und im Namen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beauftragte Dritte.

- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
- (3) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern über die Ausnahmeregelungen des Abs. 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
 5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Propsteier Waldes vornimmt,
 6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
 7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
 8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie –auch angeleint– außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
 9. Werbeanlagen i. S. des § 10 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
 10. Wegemarkierungen i. S. des § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
 11. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen überfliegt,

12. auf dem Gelände -mit Ausnahme der Verbindungssachse zwischen Eingang A und Eingang B- mit Pferden reitet oder diese führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 7 Anwendungsbereich

Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV NRW 2003 S. 685) in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 OBG NW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

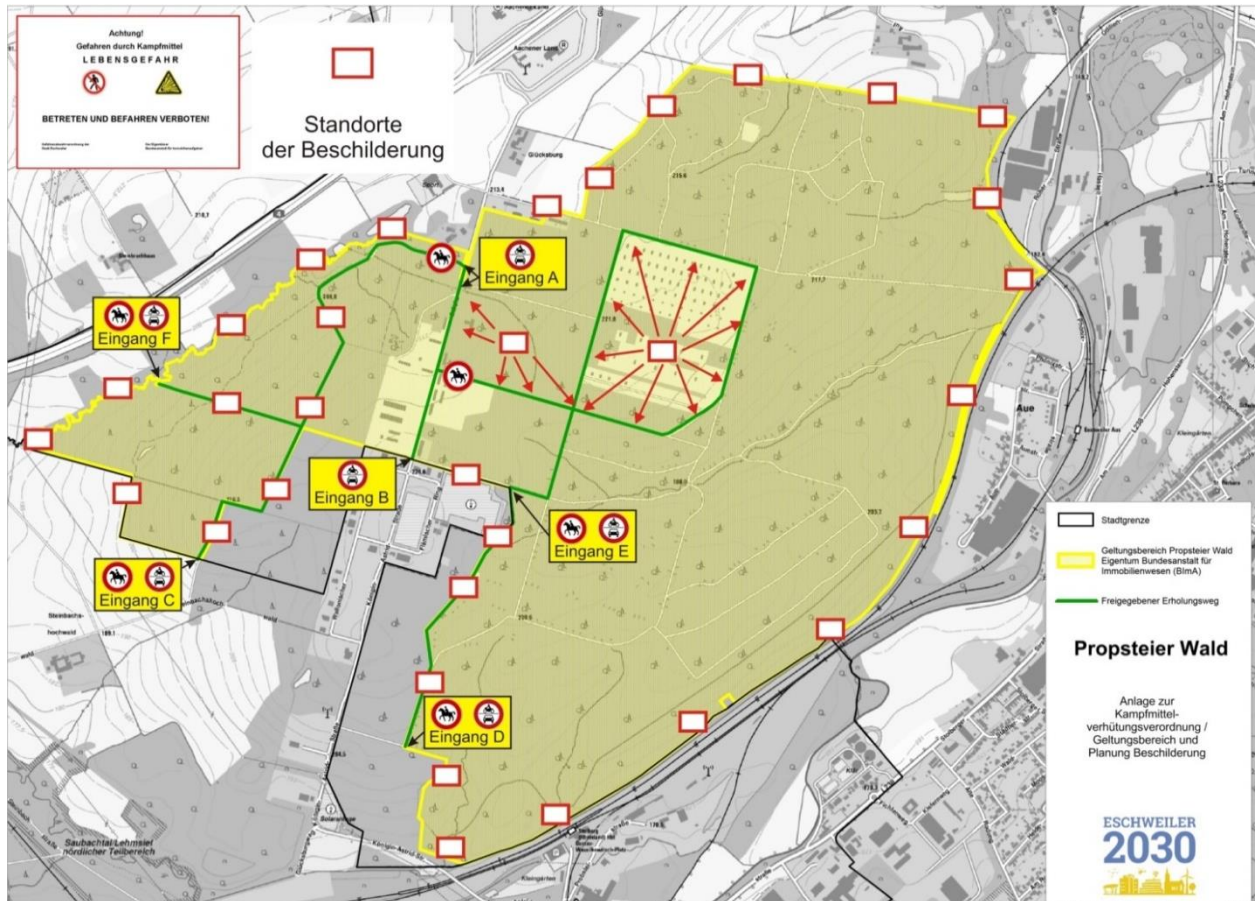
Eschweiler, den 10.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlagen

1. Übersichtskarte Propsteier Wald
2. Hinweisschild zur Gefahrensituation – Betretungs- und Befahrungsverbot

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Waldes (Kampfmittelverhütungsverordnung – Propsteier Wald)



Achtung!

Gefahren durch Kampfmittel

LEBENSGEFAHR



BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!

Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Eschweiler

Der Eigentümer
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

105

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der Städte-Region Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 11.12.2020 angezeigt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15. Dezember 2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), hat der Rat der Stadt Eschweiler

mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 03.12.2019 bzw. 18.03.2020 (Beitrittsbeschluss) erlassen:

Änderung von § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 90.000.000 EUR um 40.000.000 EUR erhöht und damit auf 130.000.000 EUR festgesetzt.

Die §§ 1 bis 4 sowie die §§ 6 bis 8 bleiben unverändert.

Eschweiler, den 10.12.2020

Gezeichnet:

Leonhardt
Bürgermeisterin

D. Krauthausen
Ratsmitglied

Jahn
Schriftführerin

106

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

vom 16.12.2020

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 11.11.2020, Az.: 35.2.11-07-78/20, die

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Nothberg – Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Wohnbauflächen

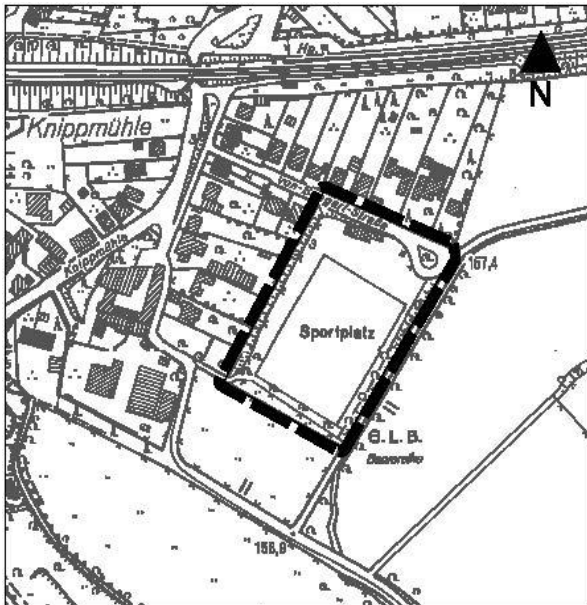
mit folgendem Wortlaut genehmigt:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 09.09.2020 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Das Plangebiet mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Nothberg an der Von-Bongart-Straße.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Nothberg – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 444, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Nothberg – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

107

Die Bürgermeisterin

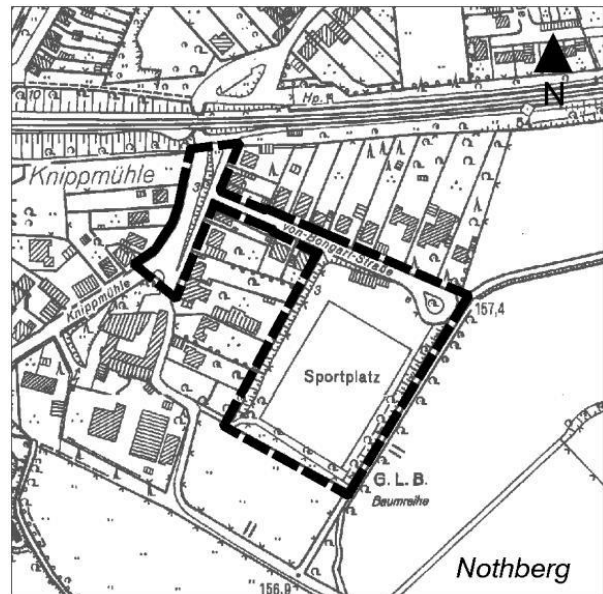
**Bekanntmachung
vom 16.12.2020**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den

**Bebauungsplan 181
– Sportplatz Nothberg –**

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Nothberg an der Von-Bongart-Straße und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohn-

baufäche in Nothberg.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

108

Die Bürgermeisterin

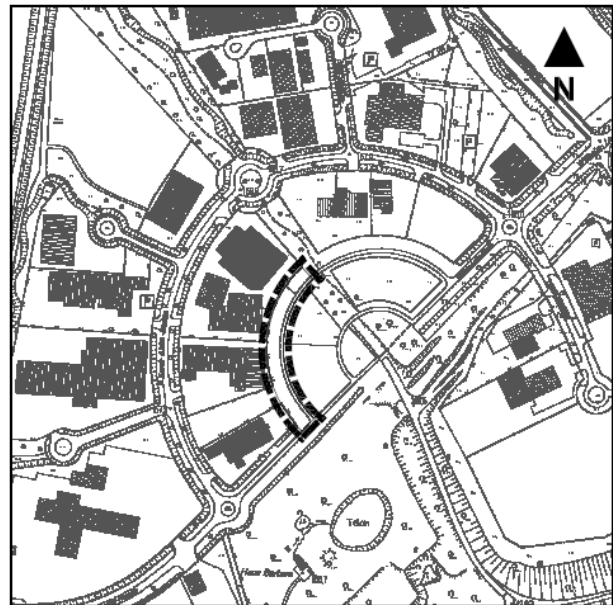
Bekanntmachung vom 16.12.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die

2. Änderung des Bebauungsplanes 202 - Industrie- und Gewerbepark III -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP). Es umfasst die bis an den dortigen Grünzug reichende, westliche Hälfte des inneren Rings.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Festsetzung bisher als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzter Bereiche als Gewerbegebiet. Damit soll die Betriebserweiterung eines an der Ernst-Abbe-Straße ansässigen Unternehmens ermöglicht werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 202 - Industrie- und Gewerbepark III - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten

ten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 202 - Industrie- und Gewerbepark III - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 202 – Industrie- und Gewerbepark III - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

109

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Michael Gottfried, letzte bekannte Anschrift Jülicher Straße 4, 52249 Eschweiler, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40330A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin